77306

# Die

# Tontinen in Frankreich.

---

Inaugural-Dissertation

der

Philosophischen Fakultät der Universität Basel

**zur Erlangung der Doktorwürde**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

**Julius Wyler**
aus Basel.

Altenburg 1916.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. J. Landmann und Dr. R. Michels.

Basel, den 8. Mai 1915.

Prof. Dr. J. Landmann,
Dekan.

Erscheint ferner als Heft 189 der »Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen« herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1916.

Meinen lieben Eltern gewidmet!

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . 1

Erster Teil. **Die Geschichte der Tontine** . . . . . 6

Erstes Kapitel. Die Tontinenanleihe . . . . . 6
a) Die Entstehung der Tontine . . . . . 6
b) Die zehn königlichen Tontinen . . . . . 9
c) Die Aufhebung der Tontine . . . . . 13

Zweites Kapitel. Die Anteilstontine . . . . . 17
a) Die Anfänge der Versicherung und die Anteilstontine . 17
b) Die „Caisse Lafarge“ . . . . . 19
c) Die übrigen größeren Anteilstontinen . . . . . 24

Drittes Kapitel. Die Kapitaltontinen . . . . . 27
a) Versicherung und Kapitaltontine . . . . . 27
b) Die Geschichte der Kapitaltontine . . . . . 29

Zweiter Teil. **Die Geschäfte der Kapitaltontine** . . . . . 36

Erstes Kapitel. Die Geschäftsarten . . . . . 36
a) Die Überlebensfallgenossenschaften . . . . . 36
b) Die eigentlichen Todesfallgenossenschaften . . . . . 39
c) Die Gegenversicherung . . . . . 40

Zweites Kapitel. Die Form der Geschäfte . . . . . 43
a) Der Abschluß . . . . . 43
b) Die Einzahlung . . . . . 44
c) Die Verteilung . . . . . 46

Drittes Kapitel. Der Tontinengewinn . . . . . 47
a) Die Unkostendeckung im Erlebensfallgeschäft . . . . . 47
b) Die Resultate des Erlebensfallgeschäftes . . . . . 52
c) Die Ergebnisse des Todesfallgeschäftes . . . . . 59

Dritter Teil. **Das interne Geschäftsleben der Kapitaltontine** 63

Erstes Kapitel. Die formalen Bedingungen der Geschäftstätigkeit . . . . . 63
a) Die Gründung . . . . . 63
b) Die Grundlagen der Geschäftstätigkeit . . . . . 66
c) Die Liquidation . . . . . 70

Zweites Kapitel. Die Organisation der Tontine . . . . . 70
a) Die Personen . . . . . 70
b) Das Kapital . . . . . 73

Seite

Drittes Kapitel. Das Geschäftsresultat . . . . . 76
a) Die Unkosten . . . . . 76
b) Die Rentabilität . . . . . 82
c) Die Produktion . . . . . 84

Vierter Teil. **Die Tontinengesetzgebung** . . . . . 90

Erstes Kapitel. Die Geschichte der Gesetzgebung. . . . . 90
a) Das 19. Jahrhundert. . . . . 90
b) Die Versicherungsgesetzgebung . . . . . 93

Zweites Kapitel. Die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen. . . . . 96
a) Das Gesetz . . . . . 96
b) Die Durchführung des Gesetzes . . . . . 100

Drittes Kapitel. Die kritische Würdigung des Gesetzes . . . 103
a) Die allgemeine Natur der Gesetzgebung . . . . . 103
b) Die Kritik der Tontinengesetzgebung . . . . . 104

Fünfter Teil. **Die Bedeutung der Tontine** . . . . . 108

Erstes Kapitel. Der Tontinenstreit . . . . . 108
a) Die Gegner . . . . . 108
b) Die Verteidigung der Tontine . . . . . 111

Zweites Kapitel. Der Wert der Tontine . . . . . 112
a) Die Tontine als Spiel . . . . . 112
b) Die Fehler der Tontine . . . . . 112

**Anhang** . . . . . 115
I. Die zehn königlichen Tontinen . . . . . 117
II. Die Liste der Anteils- und Kapitaltontinen . . . . . 121
III. Die Genossenschaften des Erlebensfallgeschäftes der modernen Kapitaltontinen . . . . . 123
IV. Die Bilanzen der modernen Kapitaltontinen . . . . . 125
V. Gewinn- und Verlustrechnung der modernen Kapitaltontinen 127
VI. Die geschäftliche Entwicklung der modernen Kapitaltontinen. . . . . 129
VII. Die Modelle der Geschäftsausweise . . . . . 131

VIII. **Quellennachweis** . . . . . 136
1. Bibliographie. . . . . 136
2. Zitatennachweis . . . . . 138

# Einleitung.

Trotzdem schon Ansätze zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Tontine vorliegen, beruht das Wissen von diesen Einrichtungen doch zu einem großen Teil auf Phantasie und auf Urteilen moralisierender und interessierter Kritiker.

Die vorliegende Arbeit sucht zum ersten Male das Gesamte des Tontinenwesens vom wirtschaftlichen Standpunkt zu erfassen: Die Tontinen der Vergangenheit sowohl wie die Tontinen der Gegenwart.

Was die Ersten anbetrifft, mußte sie sich auf eine Zusammenfassung des dünn gesäten Tatsachenmaterials beschränken.

Die Tontinen der Gegenwart, unser Hauptthema, sind allerjüngsten Datums und besitzen eine durchgängig gleiche Geschäftsführung. Ihre Leiter geben infolge vieler und heftiger Angriffe die zur Vertiefung notwendigen Materialien nur ungenügend her. Also, Mangel an Geschichte, Mangel an Individualität, Mangel an Stoff! Unsere Behandlung der modernen Tontinen muß daher ebenfalls manches kompilatorische enthalten, das nur durch den Grundgedanken vereinigt wird, der sie durchzieht:

Non ridere, non lugere, sed intellegere!

---

Das Resultat unserer Arbeit weicht merkwürdiger Weise nicht sehr von der Ansicht der erbittertsten Gegner der Tontine ab: Auch wir betrachten diese Einrichtung als ein Glücksspiel und ihre modernen Vertreter als ungesunde Erscheinung in der französischen Volkswirtschaft.

Im Grunde schließen wir uns dabei nur den französischen Autoren an, während wir die Unterordnung der Tontine unter die Versicherung, wie es von deutschen Gelehrten geschieht, verwerfen.

Versicherung und Spiel sind, ökonomisch betrachtet, Antipoden. Die Versicherung eliminiert den Zufall, das Spiel sucht ihn auf. Die Versicherung bringt in das wirtschaftliche Getriebe Stetigkeit und Sicherheit und schützt auf diese Weise die planvolle Arbeit, das Glücksspiel hingegen verbannt die Arbeit, denn es ermöglicht Vermögensvorteile, die auf Zufall beruhen und zerreißt den planmäßigen Wirtsschaftsbetrieb. Die Versicherung erhofft eine „Volkswirtschaft an sich", sie

isoliert die wirtschaftlichen von den nichtwirtschaftlichen Momenten, das Glücksspiel jedoch verbindet die Volkswirtschaft mit beliebigen außerwirtschaftlichen Ursachen.

Da auf beide entgegengesetzte Einrichtungen dieselben Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung anwendbar sind, verschwindet der Unterschied. Eine Formel

$$e = w\,a$$

dient sowohl dem Spiel wie der Lebensversicherung als Grundlage. Die Formel drückt die mathematische Hoffnung aus, die besagt, daß $e$ — Prämie in der Versicherung, der Einsatz im Spiel — gleich ist dem Produkt aus $w$ — Gewinnwahrscheinlichkeit beim Spiel, Sterbenswahrscheinlichkeit bei der Lebensversicherung — und $a$ — Gewinn beim Spiel, Auszahlungssumme in der Versicherung.

Jedoch zeigt sich schon in dieser Formel, daß das Spiel das Inverse der Versicherung ist, denn der Ausgangspunkt, der Weg von den bekannten zu den unbekannten Größen ist ein entgegengesetzter. In der Versicherung ist gegeben die zukünftige Auszahlungssumme, die Wahrscheinlichkeit und gesucht die gegenwärtige Prämie; beim Spiel ist gegeben der gegenwärtige Einsatz und die Wahrscheinlichkeit, hingegen muß der zukünftige Gewinn berechnet werden.

Mit Hilfe dieses Kriteriums können wir zeigen, welcher Natur die Tontine ist. Wir verstehen unter Tontine — der Name stammt von Lorenzo Tonti, ihrem ersten Anreger in Frankreich — eine Personengruppe mit durch Einzahlungen gebildeten, gemeinsamen Vermögen, das oder dessen Ertrag den Überlebenden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder den während eines Zeitraumes Verstorbenen zufällt. Es gibt also Erlebensfalltontinen und Todesfalltontinen.

Nicht zu verwechseln mit der Todesfalltontine ist eine ganz ähnliche Einrichtung bei den modernen Tontinengesellschaften, die sogenannte Gegenversicherung (Contre-Assurance). Sie versichert die eingezahlten Beiträge der Erlebensfalltontine gegen eine versicherungstechnisch aufgebaute Prämie, derart daß sie beim Tode des Tontinenmitgliedes zurückerstattet werden. Es liegt eine Todesfallversicherung mit steigender Versicherungssumme und natürlicher Prämienzahlung vor.

In der Tontine ist eine Einzahlung bestimmt, das Eintreffen wie die Höhe der zukünftigen Gegenleistung vollkommen ungewiß, umsomehr als diese nicht nur von der Gestaltung der Sterblichkeit abhängt, sondern auch von Ursachen anderer Art berührt wird. Die Tontinen, besonders die modernen, haben ganz unerwartete Ergebnisse erreicht, nicht immer günstige, während die Gesellschaften selbst unbestimmt hohe Gewinne in Aussicht stellen und das Gesetz verbietet irgend eine bestimmte Summe zu garantieren.

Die Tontine ist demnach ein Spiel, die Auszahlung der Gewinn, die Einzahlung der Spieleinsatz, aber sie ist ein Spiel besonderer Art, ein Spiel auf die Dauer des menschlichen Lebens. Weiter unterscheidet sie sich von den übrigen Spielarten des Spiels durch ihre Erscheinungsformen, in denen sie aufgetreten ist und die das Wesen der Tontine verdunkelt haben.

Solche Erscheinungsformen gibt es drei:

1. Die Tontinenanleihe.
2. Die Anteilstontine.
3. Die Kapitaltontine.

Die Tontinenanleihe hat eine große Verwandtschaft mit der Lotterieanleihe, von der sie sich durch die „causa“ unterscheidet, und mit der Leibrentenanleihe, indem jene wie diese erst nach dem Tode des letzten Teilnehmers erlöschen und beide lebenslängliche Renten auszahlen. Während aber die Leibrenten in der gleichen, von vornherein festgesetzten Höhe verblieben „wuchs diese Rente in ihrer Höhe, indem die aus den Einzahlungen sich ergebenden Zinsen durch die Zahl der noch lebenden Rentner dividiert und alsdann entsprechend verteilt wurden. Der am längsten Lebende erbte also die Renten aller vor ihm verstorbenen Mitrentner“. Bei der Leibrente ist die Gesamtsumme abnehmend, die Kopfrente unveränderlich, bei der Tontinenanleihe ist die Kopfrente zunehmend, die Totalrente unveränderlich. Vom Standpunkte des Veranstalters steht die Tontine zwischen der Leibrente und der ewigen Rente, da die jährlichen Auszahlungen nicht abnehmen wie bei der ersten; jedoch verminderte die sehr gebräuchliche Mitbeteiligung des Herausgebers diese Lasten und damit natürlich den Gewinn der Teilnehmer, und ließ die Tontine sich der Leibrente nähern. Diese Mitbeteiligung fand meistens in einem Abzug an den Renten zugunsten des Veranstalters statt.

Wir können die Tontinenanleihen nach der öffentlich-rechtlichen Natur des Emittenten einteilen in

a) staatliche Tontinenanleihen,
b) private Tontinenanleihen,

von denen die letzteren keine große Bedeutung besitzen.

Mit Anteilstontinen bezeichnen wir diejenigen Vereinigungen, die den Ertrag eines gemeinsamen Vermögens tontinenmäßig unter ihre Mitglieder verteilen, und schließlich das Vermögen selbst denjenigen Mitgliedern, die ein bestimmtes Alter erreichen, zum Eigentum überlassen. Das Vermögen der Anteilstontine kann in Wertpapieren oder in Immobilien angelegt sein, kommen im ersten Falle Staatspapiere zur Verwendung so dient die Tontine indirekt dem Staatskredit.

Die Tontinenanleihen und Anteilstontinen sind eine besondere Form der Erlebensfalltontine; bei beiden wird ein

periodischer Ertrag eines Kapitals, eine Rente, unter die Mitglieder verteilt. Wir können ihnen den gemeinsamen Namen Rententontinen beilegen, im Gegensatz zur folgenden Form.

Die Kapitaltontine hat ihren Namen von einem Kapital, das von den Tontinenmitgliedern aufgebracht und auf Zinseszinsen angelegt wird, um es nach Ablauf einer bestimmten Frist unter die Überlebenden zu verteilen. Die Geschäftsführung ist sowohl in formeller wie praktischer Hinsicht der der Versicherung angepaßt. Es werden Agenten angestellt, die mit den Versicherungsagenten konkurrieren, sie vergleicht sich in der Reklamepublikation mit der Lebensversicherung, und eignet sich deren technische Ausdrücke an. So werden die Einsätze „Prämien", die Tontinenmitglieder „Versicherte" genannt.

Aus Amerika stammend, sind verbreitete und bekannte Einrichtungen aufgetreten, die wir anschließend an die Kapitaltontinen besprechen wollen. Wir meinen die sogenannten Tontinenpolicen der amerikanischen Versicherungsgesellschaften, die nichts anderes sind als Tontinen, aufgepfropft auf eine Lebensversicherung. Die Gesellschaften lassen die Versicherten an dem Gewinne partizipieren, aber in der Weise, daß die Gewinne angesammelt und nach Ablauf von 5—30 Jahren unter die Versicherten, deren Versicherungen noch in Kraft sind, verteilt werden. Diese, eine Art der Tontinenpolice nennt man Halbtontine, sie wird zur Ganztontine, wenn die eingezahlten Prämien, die bei Nichtzahlung einer Prämie verfielen, zum Gewinne hinzugefügt werden. Dieses Tontinenspiel ist im Jahre 1906 sowohl durch den Staat New-York, wie in Frankreich verboten worden und ist heute verschwunden.

Unsere besprochene Dreiteilung besitzt nicht nur akademischen Wert, sondern auch historische Geltung, denn die Tontinen sind in der Reihenfolge aufgetreten, wie wir sie besprochen haben.

Wir können mit den vorgebrachten Elementen folgende Definition der Tontine aufstellen:

Die Tontine ist ein in Form von Anleihen, Anteilsgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften auftretendes Spiel, in dem der Gewinn von der Dauer des menschlichen Lebens abhängig ist.

---

Die Kapitaltontine ist unser Hauptthema. Ihr sind, bis auf wenige Abschnitte, die fünf Teile der vorliegenden Arbeit gewidmet.

Nur der erste Teil verbreitet sich etwas länger über die anderen Formen der Tontine. Es soll die wenigen historischen Splitter sammeln und zerfällt entsprechend den drei Perioden in drei Kapitel.

Der zweite Teil ist betitelt: „Die Tontinengeschäfte“ und hat die Beziehungen zwischen Tontinenveranstalter und Tontinenteilnehmer darzulegen. Das erste Kapitel wird diese Beziehungen nach ihrer materiellen, das zweite nach ihrer formellen Seite behandeln, während einem dritten Kapitel die Besprechung der Resultate der Geschäfte, des Nutzens der Kunden, vorbehalten bleibt.

Schildert der zweite Teil das Außenleben der Tontine, so wird der dritte Teil das Innenleben dieser ökonomischen Erscheinung vor Augen führen und in drei Kapiteln Inhalt und Form dieser Organisation, wie das Geschäftsresultat der Tontine besprechen.

Im vierten Teil werden wir einen Uberblick der Tontinengesetzgebung geben und zwar soll das erste Kapitel die Geschichte der diesbezüglichen Bestrebungen wiedergeben, während das zweite und dritte Kapitel den Inhalt, beziehungsweise die Natur der heute geltenden Gesetze bespricht.

Im fünften Teile wird, nachdem im ersten Kapitel die Gegner und Befürworter der Tontinen zu Worte gekommen und gewürdigt worden sind, im zweiten Kapitel die Konsequenz unserer Untersuchung gezogen und ein Urteil gefällt.

Der Anhang bringt neben den üblichen bibliographischen auch statistische Belege und zwar in möglichster Reichhaltigkeit. Denn die Statistik ist die beste Stütze einer Arbeit, die sich anmaßt, trotz des, weil in juristische und ethische Domänen hineinreichenden, deshalb bis jetzt von dieser Seite angefaßten Objektes, eine rein wissenschaftliche und eine rein wirtschaftswissenschaftliche zu sein.

# Erster Teil.

# Die Geschichte der Tontine.

Wir haben in der Einleitung hauptsächlich darum einen so großen Wert auf die Unterscheidung der drei Tontinenformen gelegt, weil sie drei scharf abgegrenzte, unter sich fast isolierte Entwicklungsreihen kennzeichnen.

Die erste Periode beginnt im Jahre 1689 mit der Ausgabe der ersten französischen Tontinenanleihe; sie zeigt uns die Tontine als Mittel der Kreditbefriedigung des Staates, wie als Köder der Spielsucht des Publikums. Die Tontinenanleihe ist die Tontine des „ancien régime“ und verschwindet mit diesem.

Die zweite Periode ist ebenso ohne bezeichnenden Charakter und eine Übergangsstufe, wie das Wort Anteilstontine etwas undeutlich ist und auf die Kapitaltontine hinweist, die ja auch als Anteilstontine angesehen werden kann. Sie ist während der großen Revolution aufgekommen und zur Zeit der Julirevolution hatte sie sich überlebt. Man kann sie die vorkapitalistische nennen.

Die Kapitaltontine zeigt einen Zug ins Große und einen ins Kleine, sie ist Großbetrieb, der durch Riesenproduktion glänzen und die Konkurrenz totschlagen will, wie eine bescheidene Sparkasse, von wenigen Leuten auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet. Es gibt Großtontinen und Tontinetten. Sie ist die Tontine des Kapitalismus; mit dem Kapitalismus des 19. Jahrhundert groß geworden hat sie wie dieser zwei Hochkonjunkturen erlebt, die erste um 1850, die zweite in der Gegenwart.

## Erstes Kapitel.

## Die Tontinenanleihe.

### a) Die Entstehung der Tontine.

Lorenzo Tonti hat nicht nur der Tontine den Namen vermacht, sondern er gilt auch als Erfinder der Tontine, denn was vor ihm an Institutionen bestand, die als Vorbilder der Tontine hätten dienen können, waren im besten Falle tontinen-

ähnliche Einrichtungen, die aber, was von solch unentwickelten Gebilden nicht anders zu erwarten ist, Keime von Versicherungseinrichtungen oder Leibrenten beherbergten. Da sie aber weder das Wesen der Tontine unserer Definition noch die Grundzüge der ersten Tontinen des 17. Jahrhunderts zeigen, waren sie keine Vorgänger der Tontine.

Vergegenwärtigen wir uns die „Monte delli Dotti", die wie die ähnlichen „Brautkassen" der deutschen Städte im 16. Jahrhundert in Italien zu finden sind nach dem im folgenden wiedergegebenen Bericht Jean Bodins, so bemerken wir sofort das Fehlen des Spielmomentes, denn die auszuzahlende Summe ist im Voraus bestimmt und soll die Erwartung nicht übertreffen. Wir können deshalb in dieser Veranstaltung eine reine Aussteuerversicherung, aber keine Tontine erblicken. Die betreffende Stelle lautet:

> IL y a des monts de piété à Florence, Luques, Syene et d'autres villes, où celuy qui a une fille au iour de sa naissance met cent escus au mont de piété à la charge d'en recevoir mil pour la marier, quand elle aura dix-huit ans; si elle meurt auparauant les cent escus sont acquis au mont; si le père auoit d'autres filles auxquelles successivement sera gardé le marriage, s'il met au mont de piété deux cents escus, la fille aura deux mil escus, qui n'est à peu près que cinq pour cent que paye la République si la fille ne meurt.[1])

Lorenzo Tonti war einer der vielen Projektenmacher, die eine Eigentümlichkeit des 17. Jahrhunderts bilden. Wie die Mehrzahl dieser „brasseurs d'affaires" war er Italiener und zwar Arzt oder Banquier aus Neapel. Er wurde dort um 1630 geboren und starb ums Jahr 1695 zu Paris. Die wenigen Notizen über sein Leben sind äusserst interessant. Unter Mazarin findet er sich am französischen Hofe ein, und, nicht nur weil er „sowohl innerhalb wie außerhalb des Königreiches" dem Staate nützlich war —, welche Dienste er geleistet hat wissen wir nicht —, konnte er seine phantastischen Pläne und eine 19köpfige Familie mit einer königlichen Pension von 6000 Livres nähren, der Hof besoldete noch andere Erfinder. Mehrere Male brachte er ein Tontinenprojekt vor, jedoch wurde zu seinen Lebzeiten keine Tontine verwirklicht.

War Tonti der Günstling Marzarins, so fand er bei dem nüchternen Colbert keine Unterstützung. Dieser reduzierte die Pension Tontis und ließ sie später gänzlich fallen, obwohl der Neapolitaner in wiederholten Bittschriften auf seine Familie hinwies und selbst die Vermittlung der Frau Colbert anflehte. Heißblütig wie er war, riß ihm endlich der Geduldsfaden und er schrieb ein Pamphlet, betitelt „Relation de la conduite présente de la cour de France". Der König erhielt Kenntnis

von dieser Arbeit und ließ ihre Veröffentlichung untersagen; dennoch wurde das Manuskript gedruckt, — ob gegen den Willen Tontis wissen wir nicht. Er stellte den Sachverhalt in seinem Briefwechsel in dieser Weise dar. Genug, die Strafe folgte ihm auf dem Fuß, er wurde in die Bastille gesperrt und ist vermutlich dort „in äußerster Armut und Vergessenheit" gestorben.

Wie Du Pasquier, dem wir die Notizen über das Lebensschicksal Tontis verdanken, richtig bemerkt, können wir der überschwänglichen Phantasie des Italieners wohl die selbständige Erfindung der Tontine zutrauen. Er ist also wahrscheinlich der Vater der Tontine gewesen. Bekannt ist sein erstes Projekt, das er im Jahre 1653 dem Kardinal Marzarin unterbreitete. Um die Renten auf das Stadthaus abzulösen, sollte eine Leibrente von Livres 1 025 000 ausgegeben werden, was 5 % eines Kapitals von Livres 20 500 000 ausmachte. Die Teilnehmer, die mindestens 300 Livres einzuzahlen hatten, wurden nach dem Alter in zehn Klassen verteilt, von denen die erste die ein- bis siebenjährigen Tontinisten aufnehmen, jede weitere sieben Jahre umfassen, und die zehnte die Teilnehmer über 63 Jahre enthalten sollte. Die Renten der Verstorbenen sollten unter die Überlebenden der betreffenden Klasse zur Verteilung gelangen; starb eine Klasse aus, so mußte ihre Rente dem Staatsschatz verfallen. Jeder Klasse waren 100 000 Livres Rente zugewiesen, der Rest von 25 000 Livres sollte zur Deckung der Unkosten dienen.

Die Tontine wäre für den Staat günstig gewesen, die Verzinsung war im Gegensatz zu den übrigen Sätzen, die der Staat in jenen Zeiten der Finanznöte und Bankrotte zahlen mußte, gering; der spekulative Einschlag hätte den Erfolg gesichert, trotzdem der größeren Sterblichkeit der älteren Klassen nicht Rechnung getragen wurde. Es wurde jedoch das königliche Edikt, das die Errichtung der Tontine aussprach, nicht genehmigt, vom Parlament nicht registriert.

In einem zweiten Projekt vom Jahre 1656 wollte Tonti die Mittel zum Wiederaufbau der in diesem Jahre verbrannten Tuillerienbrücke liefern. Nicht mit Hilfe einer Tontine, sondern durch eine, den sogenannten italienischen „Bianca" nachgeahmten Lotterie, die aber nicht durchgeführt wurde.

Das Projekt von 1653 haben wir wiedergegeben, wie es von Félibien überliefert und von Vührer aufgenommen wurde. Nach allen andern Autoren soll aber dieser Plan eine etwas andere Gestalt besessen haben. Diese sprechen von einem Kapital von 25 Millionen Livres, dessen Rente, nämlich 1 025 000 Livres zu je einem zehntel unter die 10 Klassen verteilt werden sollte. Nach Moulin betrug die Rente 1 250 000 Livres und nach Du Pasquier war für die älteren Klassen eine geringere Kapitalbeteiligung vorgesehen als dem

Durchschnitt entsprach und umgekehrt für die jüngeren Klassen. Woher diese Versionen des Vorschlages stammen, wurde leider nicht mitgeteilt.[2])

### b) Die zehn königlichen Tontinen.

Die Finanznot in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwig XIV. verschaffte innerhalb eines Dezenniums drei neuen Anleihearten Eingang in die Finanzpraxis des Staates: Der Tontine, der Leibrente und der Lotterie und merkwürdigerweise der Tontine zuerst; vielleicht weil sie Leibrente und Lotterie in Einem war.

Der oft geschmähte Pontchartrain hat das Verdienst sämtliche möglichen Mittel zur ehrlichen Aufbringung des notwendigen Geldes erschöpft zu haben; ihm war es beschieden den Plan Tontis auszuführen, er hat die später so gebräuchliche Leibrente aufgebracht; seine Hauptstärke lag jedoch in der Schaffung neuer königlicher Ämter.

Die Finanzen Frankreichs waren zu Beginn des pfälzischen Krieges in jämmerlichem Zustande. Die Staatsschuld, die nach dem Tode Colberts 8 Millionen Livres betrug und in 5 Jahren der Amtszeit Le Peletiers auf 12 Millionen gestiegen war, wuchs unter Pontchartrain jährlich um 1 Million Livres, denn kein Jahr verging ohne neue Schuldaufnahme. Von 1689 bis 1697 wurden 14 Millionen Livres neue Renten ausgegeben.

Der November 1689 sah die erste Tontine. Sie war in 14 Klassen eingeteilt; die erste Klasse enthielt die ein- bis fünfjährigen Tontinisten, die Zweite die Rentner von sechs bis zehn Jahren usw. Der Tontine wurde eine Rente von 1 400 000 Livres zugewiesen und zwar gegen Einzahlung eines Kapitals von 14 000 000 Livres. Der Mindesteinsatz von 300 Livres, eine sogenannte „Aktie“ ist, mit einer Ausnahme, für alle späteren Tontinen der gleiche geblieben. Nur Franzosen, die einen wohl beglaubigten Taufschein beibringen konnten, wurden zur Zeichnung zugelassen.

Die Gesamtrente von 1 400 000 Livres entsprach einer Annuität von 10 %, es wurde jedoch, und darin besteht entschieden eine Verbesserung der Grundidee Tontis, dieser Betrag nicht gleichmässig unter die Rentner verteilt, die Jüngeren erhielten weniger, die Älteren mehr als 10 %; die Verzinsung begann mit 5 % bei der ersten Klasse, während die 14. mit 12,5 % bedacht wurde. Dadurch kompensierte man in roher Weise die geringere Aussicht auf eine größere Rente infolge größerer Sterblichkeit. Innerhalb jeder Klasse ging die Verteilung auf dem uns bekannten Weg vor sich, starb eine Klasse aus, so wurde die Rente nicht mehr weiter bezahlt. Wir haben deshalb im Grunde 14 verschiedene Tontinen von bestimmtem Alter in einer Einzigen.

Jeder Klasse der Tontine standen zwei Syndici, ein „Syndic Honoraire“ und ein „Syndic Onéraire“ vor. Der letztere hatte die Interessen der Tontinisten zu vertreten und die Verteilung zu besorgen, wie die Todesfälle zu verzeichnen. Sie wurden folgendermaßen gewählt: Jedes Jahr las der „prévôt des marchands“ dreißig Notabeln unter den Tontinisten aus und diese mußten aus ihrer Mitte die beiden Syndici wählen. Der „prévôt“ hatte die Verwaltungsstreitigkeiten zu schlichten, jedoch konnte an das Parlament appelliert werden.

Aus der allerdings unvollständigen Tabelle 1 des Anhangs I ist ersichtlich, daß nicht 14 Millionen, sondern, wenn wir die fehlenden Beträge ergänzen, nur etwa 3 Millionen Livres Kapital mit 200 000 Livres Rente gezeichnet worden sind. Soll eine Witwe, die im Jahre 1726 als letztes Mitglied der 13. Klasse starb, teils als Teilnehmer dieser Klasse, teils als Tontinist in der 14. Klasse der zweiten Tontine, wirklich den Rentenbetrag von 73 500 Livres bezogen haben, so muß die Beteiligung dieser alten Klasse eine recht hohe gewesen sein, was an sich nicht unmöglich ist, denn es steigt, wie uns ein Blick auf die Tontinentabellen überzeugt, die Aktienzahl pro Rentner mit dem Alter desselben. Wir können dies dadurch erklären, daß die älteren Leute selbständiger und reicher waren als die jüngeren Tontinisten. Die Tontine starb nicht im genannten Jahre aus, sondern bestand noch im Jahre 1760. Die 10. Klasse starb im Jahre 1738 aus mit dem Tode einer Witwe, die zuletzt 38 550 Livres Rente empfangen durfte.

Die zweite Tontine vom Februar 1696 teilt mit der ersten den Umstand, daß die festgesetzte Summe nicht erreicht wurde, anstatt eines Kapitals von 19,2 Millionen Livres, oder 1,2 Millionen Livres Rente wurden, wie die Tabelle 2 im Anhang I zeigt, in 10 von 15 Klassen von 2277 auf 3851 Aktien im Wert von 1 150 500 Livres rund 89 000 Livres Rente gezeichnet, eine Summe, die als unbedeutend bezeichnet werden muß.

Größeren Umfang besaß die dritte Tontine, die Tontine des Jahres 1709, trotzdem ihr nachgesagt wurde, sie sei mißglückt. Moulin bezeichnet ihre Emission als „échec complet“ und stellt die beiden ersten Tontinen als erfolgreiche Veranstaltungen hin. Richtig ist, daß sie erst nach einer Verlängerung der Zeichnungsfrist um ein Jahr vollständig gezeichnet worden war. Die Ursachen dieser Schwierigkeit sind jedoch sehr verständlich, denn niemals vorher und nachher war der finanzielle und ökonomische Zustand Frankreichs so schlecht wie damals, um die Wende des 17. Jahrhunderts. Man muß die Schilderungen über das soziale, wirtschaftliche und militärische Ungemach, wie über die traurigen Maßnahmen, die zur Schaffung neuer Einnahmen durchgeführt werden mußten, bei Forbonnais gelesen haben, um sich ein Bild dieser Zeit

zu machen. Der Staat hatte dabei seine Einnahmen auf Jahre hinaus verpfändet und schritt zur gleichen Zeit von Zinsreduktion zu Zinsreduktion — bis auf 4 % — in der er jährlich 50 Millionen Livres neue Anleihen aufnahm.

Trotz diesen denkbar ungünstigsten Verhältnissen ist das ausgeschriebene Kapital zum mindesten aufgebracht worden, denn die 13 ersten Klassen nahmen schon beinahe 200 000 Livres Rente in Anspruch, während der Ausgeber diesen Betrag in 20 Klassen unterbringen wollte. Die hohe Zahl der Aktien pro Kopf der Rentenempfänger erklärt sich dadurch, daß diejenigen Teilnehmer, die mehr als eine Aktie zeichneten, drei Viertel des Betrages in Papiergeld zahlen durften.

Nach der Ausgabe der dritten Tontine setzt eine längere Pause ein, in der die Spielsucht der Bevölkerung und der Staatskredit durch die großzügigen Lawschen Gründungen mehr als befriedigt werden konnten.

Erst im Jahre 1733 griff der Generalkontrolleur Orry auf die Tontinenanleihe zurück, damit die eigentliche klassische Zeit der Tontine beginnend, in der sich diese durch große Bedeutung und Häufigkeit gegenüber den älteren Tontinen unterscheidet.

Zwar blieb bei der ersten Tontine dieser Ära die tatsächlich gezeichnete Summe um einen geringen Betrag hinter der aufgelegten Rente von 1 050 000 Livres zurück, doch war die Beteiligung so groß, daß jede Klasse in Unterklassen eingeteilt werden mußte, die Divisionen genannt wurden. Die sieben Klassen dieser Tontine enthalten 209 Divisionen; der ganzen Tontine waren 31 819 Rentner beigetreten, die 11 125 800 Livres Kapital gezeichnet hatten und eine Gesamtrente von 1 039 537 Livres 3 Sols 6 deniers empfangen durften.

Die Tontine des folgenden Jahres, in der Reihe der Tontinen die fünfte, brachte zwei Neuerungen. Einmal stieg nicht nur der Zins mit der Klasse, sondern die Summe, die jeder der 15 Klassen zugewiesen wurde, stieg im zu voraus bestimmten Maßstabe. So waren der ersten Klasse 24 000 Livres, der 11. 186 000 Livres zugedacht, wobei allerdings eine überwiegende Teilnehmerzahl in den mittleren Klassen aber nicht mehr erreicht wurde, denn, da sich die verschiedenen Alter mit verschiedenem Eifer an der Emission beteiligten, konnte das Schema nicht eingehalten werden. Welche Summen auf die einzelnen Klassen fielen, zeigt die Tabelle 5 im Anhang I.

Die zweite, wichtigere Neuerung bestand darin, daß von den Renten der Verstorbenen ein Viertel „le quart du roi“ zu Gunsten des Staatsschatzes abgezogen wurde. Eine solche „geschröpfte“ Tontine läßt sich als Mischform begreifen, die teils eine Tontine, teils eine Leibrente enthält. Trotz dieser das Interesse der Gläubiger schädigenden Maßnahme wurde die Tontine überzeichnet.

Einer interessanten Kombination gehört die erste Tontine des Jahres 1743 an. Es wurden 30000 Billete ausgegeben, von denen 21000 eine Tontinenrente und 5000 eine Leibrente genießen sollten, während der Rest an einer Lotterie teilnehmen durfte; mittelst Auslosung wurde die Kategorie der Aktien bestimmt. Die Verzinsung dieser Tontine ist zwar sehr gering und wurde noch durch einen Rentenabzug von der Hälfte der vererbten Rente stark verkürzt, dennoch war der Erfolg der Tontine so groß, daß ein Monat später eine vollständig gleiche Tontine veranstaltet wurde. Über diese beiden Tontinen, die ihre Verbreitung ihrem Glücksspiel zu verdanken hatten, geben die Tabellen 6 und 7 im Anhang I Auskunft.

Als achte Tontinenanleihe figuriert die ebenfalls erfolgreiche des Jahres 1744, die mit einer Leibrente von der halben Höhe ausgegeben wurde. Um diejenigen zu befriedigen, die sich nicht an dieser Tontine beteiligen konnten, wurde im Jahre 1745 eine reine Tontinenanleihe in ungefähr gleichem Betrage lanciert.

Auch für diese beiden Tontinen konnten wir die statistischen Belege erbringen (Tabellen 8 und 9 in Anhang I), für die Letzte und Größte leider nicht. Sie stammt aus dem Jahre 1759 und bestand aus acht Klassen, die eine Rente von 3 Millionen Livres zu beziehen hatten. Jeder Teilnehmer mußte mindestens 200 Livres einzahlen; der Zins schwankte zwischen 7 und 12 %.

Es wurde noch im Jahre 1763 eine königliche Tontine geschaffen; die „Tontine des gens de mer". Jedoch war diese, wie ihr Name andeutet, eine spezielle Schöpfung, und hatte den Zweck, Seesoldaten, an denen während des siebenjährigen Krieges ein Mangel bestand, anzulocken. 30000 Aktien trugen 1200000 Livres Rente ein, also jede Aktie 40 Livres. Jeder Teilnehmer, der Seemann in der königlichen Marine sein mußte, durfte nur eine Aktie zeichnen, ferner wurde das Zulassungsalter zwischen die Jahre 18 und 45 festgesetzt. Die Maximalrente betrug für den ledigen Seemann 150 Livres, für den Verheirateten 400 Livres. Die Witwe eines im Dienste getöteten Matrosen erhielt eine Pension von 40 bis 100 Livres. Die Tontine zerfiel in drei Territorialklassen, die erste, die von Brest, besaß 15000 Aktien, die auf 60 Gruppen mit je 350 Aktien fielen. Die andere Hälfte verteilte sich zu gleichen Beträgen unter die Klassen von Toulon und Rochefort.

Die Tontinenemission des 18. Jahrhunderts war ziemlich geringfügig, wenn wir sie mit der gleichzeitigen Leibrentenausgabe vergleichen. Nach der folgenden Zusammenfassung wurden etwa 90 Millionen Livres Kapital oder 8,36 Livres Rente in Tontinenform ausgegeben, eine Summe, die sich gegenüber einem Kapitalbetrag von 741 Millionen Livres Leibrenten-

emission von 1693 bis 1787 recht klein ausnimmt. Sie entspricht etwa 12 % der letzten Ziffer.

| Jahr | Rentner | Aktien | Kapital | Rente | Zinsfuß |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | % |
| 1689 | 5 896 | 7 200 | 2 160 000 | 159 895 7 s | 7,4 |
| 1696 | 2 277 | 3 835 | 1 150 000 | 89 029 1 s 6 d | 7,7 |
| 1709 | 2 557 | 9 623 | 2 886 900 | 191 460 | 6,7 |
| 1733 | 31 819 | 37 086 | 11 125 800 | 1 039 537 3 s 6 d | 6,3 |
| 1734 | 37 038 | 51 218 | 15 365 400 | 1 526 282 | 9,9 |
| 1743 I. | 13 066 | 21 000 | 6 000 000 | 315 000 | 5 |
| 1743 II. | 11 631 | 20 364 | 6 109 200 | 305 460 | 5 |
| 1744 | 22 008 | 30 000 | 9 000 000 | 879 800 | 9,8 |
| 1745 | 22 229 | 28 800 | 8 640 000 | 859 000 | 9,9 |
| 1759 | — | — | 31 000 000 | 3 000 000 | 9,375 |
| Total | 148 521 | 208 326 | 93 437 300 | 8 365 464 12 s | |

Folgende Gegenüberstellung zeigt uns das Verhältnis der drei Rentenarten zueinander:

| Bestand der Rentenschuld | 1759 | 1774 |
|---|---|---|
| Ewige Rente . . . . . | 22,4 Mill. | 47,1 Mill. |
| Leibrente . . . . . | 21,6 „ | 49,9 „ |
| Tontine . . . . . | 4,9 „ | 6,6 „ |

Auch hieraus erkennen wir die relativ kleine Rolle, die die Tontine im französischen Schuldenwesen gespielt hat.

### c) Die Aufhebung der Tontinenanleihe.

Im Jahre 1762 wurde die Errichtung jeder weiteren Tontinenanleihe verboten und durch das Dekret vom 18. Januar 1770 sämtliche bestehenden Tontinen in Leibrenten verwandelt. Begründet wurde diese Konversion mit den folgendeu Worten des Ediktes: „Sa majésté s'étant fait rendre compte des charges de l'Etat n'en avait pas trouvé de plus onéreuses que celles résultant des tontines qui réunissent à l'intérêt avantageux de la rente viagère une durée qui les assimile presque à la rente pérpétuelle.“ [3])

Das stärkste Argument war jedoch die einfache Tatsache, daß der Staat im Zeichen des Bankrottes stand — er wollte durch die Reduktion der Rente 150 Millionen ersparen — und wie die Tontinenrenten auch die ewigen Renten reduzieren mußte; der Zins der Letzteren wurde auf 2½ % gedrückt. Abbé Terray, der Finanzminister, sagt in seinem „mémoire au roi“ unverblümt: „Je n'avais pas un écu pour faire le service de 1770, dont les dépenses doivent monter à 220 millions.“ [4])

Von zwei Nachteilen, die die Tontine den Emittenten brachte, spricht die zitierte Stelle des Ediktes: zu hohe Annuität und zu hohe Lebensdauer. Diese beiden Gründe, die eine Aufhebung der Tontine rechtfertigen sollten, sind allerdings richtig und die Kritiker der Tontinenanleihe, Forbonnais und Jean Baptiste Say, entdeckten die gleichen Mängel.

Sowohl für die Tontine wie für die Leibrente war die Annuität ganz willkürlich festgesetzt und beruhte auf keiner versicherungsmathematischen Grundlage, konnte es nicht, denn die Tontinen gaben das Material für die ersten Sterblichkeitstafeln, unter denen die bekanntesten, diejenige von Déparcieux verfaßt und im Jahre 1746 erschienen ist; sie hatte als Basis die Rentner der ersten und zweiten Tontine. Die Leibrenten wurden durchweg zu 10 % ausgegeben, weil man, natürlich vollkommen grundlos, annahm, daß eine Leibrente von 10 % einem Zins der ewigen Rente von 5 % entspräche. Ebenso aus der Luft gegriffen war die Rente auf zwei und mehr Köpfen, sie betrug $8^1/_2$ %, 8 % und $7^1/_2$ %. Wenn man bedenkt, daß erst ein 57 Jähriger gemäß der Sterblichkeit seines Alters etwa 10 % beanspruchen kann, so wird man den Vorwurf Cambons, der Staat habe mit den Leibrenten eine große Verschwendung getrieben und hätte mit einer rationelleren Berechnung der Rente 130 Millionen Kapital ersparen können, begreifen.

Die Höhe der Annuität der Tontine ist in der kleinen Tabelle (Seite 13) wiedergegeben. Sie schwankt zwischen 9,9 % und 5 %. Die drei Tontinen des ersten Zeitraumes genossen aber eine geringere Rente als die Tontinen der Epoche Orry. Die Tontinen des Jahres 1743 bilden eine Ausnahme, die die Regel bestätigt, denn sie waren mit einer Lotterie verbunden. Die Verschiedenheit der Annuität ist unseres Erachtens auf die häufigere Emission der Tontine und besonders der Leibrente — — von 1701 bis 1787 folgten sich 35 Leibrenten — zurückzuführen. Schließlich muß auch die Rentenreduktion durch den „quart du roi“ berücksichtigt werden. Da besonders bei den letzten Tontinen die Annuität hinter der der Leibrente um wenig zurückstand, trotzdem die Last auf lange Jahre hinaus gleichmäßig blieb, mußte die Unzweckmäßigkeit der Tontine fühlbar werden, umsomehr, als der Staat einerseits infolge der Verbindung der Tontine mit der Leibrente zusehen konnte, wie ein Teil der Annuität viele Jahre in der alten Höhe verblieb, während der andere Teil rasch verschwand, man sich anderseits in dieser Zeit großen Täuschungen betreff der Lebensdauer hingab.

Daß die Sterblichkeit der Rentner eine andere und zwar eine geringere war als die der Gesamtbevölkerung, wußte man anfangs noch nicht und deshalb konnte Voltaire spotten: „On croit avoir remarqué que les rentiers viagers vivent plus

longtemps que les autres, de quoi les payeurs sont assez fâchés." [5]) Die durchschnittliche Lebensdauer der Bevölkerung betrug damals etwas mehr als 30 Jahre, die der Staatsrentner aber über 40 Jahre.

Mit welcher Raffiniertheit diese Auslese getrieben wurde, zeigt Necker: „On choisit trente têtes de sept ans ou à peu près, âge où la durée de la vie est la plus grande; on a bien soin d'écarter toutes les personnes dont la santé annonce quelque incertitude; on pousse même l'attention jusqu' à donner la préférence au sexe qui par sa vie tranquille semble exposé à moins d'accidents imprévus; enfin on prend toutes les précautions nécessaires pour s'assurer de la longue existence de ces trente personnes. Les capitalistes placent alors telle somme qui leur convient sur chaque tête et, comme de pareils contrats peuvent se vendre et se transférer, on comprend qu'on trouve toutes sortes d'encouragements à étendre cette spéculation." [6])

Geradezu ein Mißbrauch getrieben wurde mit den sogenannten „têtes genevoises", ausgewählten Genfer Leben, die an den Renten partizipierten und schließlich eine gewisse Macht gegenüber der französischen Finanzverwaltung darstellten.

Vielleicht hat diese ohnehin geringe Sterblichkeit im Laufe des Jahrhunderts weiter abgenommen, entspechend dem Verlauf, den bekanntlich die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung seit etwa 150 Jahren aufweist. Die folgenden drei Sterblichkeitstafeln, die aus den Erfahrungen der Tontinen hergeleitet sind, zeigen eine Veränderung in diesem Sinne. Möglich ist es nun, daß die Abnahme der Sterblichkeit sich schon im 18. Jahrhundert fühlbar machte und so zur Enttäuschung des Ausgebers beitrug.

| Jahr | Déparcieux 1689—1742 | Finlaison 1773—1854 | | Beauvisage 1793—1864 |
|---|---|---|---|---|
| | | Männer | Frauen | |
| 3 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| 10 | 880 | 947 | 947 | 960 |
| 20 | 814 | 877 | 883 | 906 |
| 30 | 734 | 741 | 812 | 829 |
| 40 | 657 | 682 | 736 | 767 |
| 50 | 581 | 591 | 655 | 692 |
| 60 | 463 | 471 | 555 | 580 |
| 70 | 310 | 311 | 405 | 395 |
| 80 | 118 | 126 | 192 | 156 |
| 90 | | 17 | 32 | 18 |

Wenn wir im Folgenden in einigen Worten die Gründe zusammenfassen wollen, die zur Verbreitung der Tontine geführt haben, so betrachten wir die Tontinenanleihe ebenso als „qualifizierte Leibrente", wie wir später in analoger Weise

die Kapitaltontine zur Versicherung beziehen werden. Die Leibrente, die erst im Jahre 1693 aufgekommen ist, hat im Laufe des 18. Jahrhunderts fast die Bedeutung der ewigen Rente erreicht und sie an Beliebtheit übertroffen. Einmal, weil sie für den Gläubiger vorteilhaft war, denn der Schaden des Emittenten bedeutet natürlich einen Gewinn des Rentners. Dieser Sterblichkeitsgewinn (Gewinn wegen Untersterblichkeit) der Tontine mußte hinter demjenigen der Leibrente in keiner Weise zurückstehen, weil die Annuität innerhalb der einzelnen Klassen der ersten Anleiheart von der Rente in den entsprechenden Klassen der Leibrente nur in geringem Maße abwich, wie folgender Vergleich zeigt:

| Klasse | Alter | 1744 Leibrente % | 1759 Tontine % |
|---|---|---|---|
| 1. | 1—10 | 7,7 | 7 |
| 2. | 10—20 | 8,3 | 7,5 |
| 3. | 20—30 | 9,1 | 8 |
| 4. | 30—40 | 10 | 9 |
| 5. | 40—50 | 11,1 | 10 |
| 6. | 50—60 | 11,7 | 10,5 |
| 7. | 60—70 | 12,5 | 11 |
| 8. | 70—80 | 14,3 | 12 |

Die Leibrente und die Tontine besaßen ferner den Vorzug einer Zinsgarantie, während die ewige Rente unzähliger Reduktionen sich gefallen lassen mußte, die besonders zur Zeit der Tontinen- und Leibrentenausgabe an der Tagesordnung waren. Die Leibrente und die Tontine wendet sich infolge des geringen Mindesteinsatzes an eine breitere Bevölkerungsschicht als die ewige Rente, sie war „demokratischer". Sie findet aber Eingang bei einer anders gearteten Gesellschaftsklasse, nähmlich bei wohlhabenden selbständigen Personen, ohne große Familie, die in Frankreich in größerer Anzahl zu finden waren als z. B. in England, wo nicht „Rentiers" sondern in erster Linie Kaufleute die Anleihen speisten und deshalb die ewige Rente, die keine Ausgabe à fonds perdu verlangte, in diesem Lande eine wichtigere Rolle spielte als die Leibrente oder gar die Tontine. In England gab es schon seit dem Jahre 1709 Versicherungsgesellschaften, die Erlebensfallversicherungen abschlossen, in Frankreich aber nicht; wer in diesem Lande irgendwelche finanzielle Fürsorge für die Zukunft treffen wollte, war gezwungen eine Leibrente zu kaufen oder einer Tontine beizutreten, wenn er mit wachsender Arbeitsunfähigkeit ein steigendes Renteneinkommen beziehen wollte. Das Spielmoment bei der Tontine, die ungewissen, aber mär-

chenhaft hohen Alterszulagen, gewissermaßen Prämien auf die Langlebigkeit, die ein gesundes Mitglied erwarten durfte, haben auf die Zeitgenossen eines Law und der Bubbles einen größeren Anreiz ausgeübt, als sie es etwa auf die rationellen Menschen unserer Zeit tun würden.

Als verschiedene dieser Ursachen wegfielen, konnte die Tontine sich nicht mehr aufrecht erhalten. Nach den 10 königlichen Tontinen wurde keine staatliche Tontinenanleihe mehr aufgelegt; zu nennen wäre nur noch die private Anleihe des Herzogs von Orléans aus dem Jahre 1785, die einen Kapitalbetrag von 6 Millonen Livres, eingeteilt in 6000 Aktien zu 1000 Livres Stammsumme und 40 Livres Rente aufwies und während der Revolution in eine öffentliche Schuld von 80000 Livres Rente umgewandelt wurde; im Jahre 1883 ist sie erloschen. Ein Versuch im Jahre III, der die Errichtung einer großen Nationaltontine bezweckte, schlug fehl.

Seither hat der Staat sich vollkommen von der Tontinenanleihe abgewandt und nur noch in verschiedenen Plänen der Besserer aller Staatsübel, insbesondere der finanziellen, klingt diese Einrichtung noch nach.

## Zweites Kapitel.

# Die Anteilstontine.

### a) Die Anfänge der Versicherung und die Anteilstontine.

Erst verhältnismäßig spät hat die Lebensversicherung sich in Frankreich durchgesetzt, denn die vom Mittelalter bewahrte römisch-rechtliche Auffassung, daß der freie Mensch keinen Preis habe, verbunden mit der Idee, daß der Versicherungsvertrag eine Wette und deshalb unmoralisch sei, war in Frankreich viel schwerer zu überwinden als in den anderen Kulturstaaten. Teils weil dem überlieferten römischen Recht kein anders geartetes gegenüberstand wie dies in Deutschland und England der Fall war, teils weil die Natur der Franzosen entschieden eine unwirtschaftlichere ist als der Geist der genannten Nationen. Ein anderes, noch bekannteres Verbot hat sich in Frankreich ebenfalls länger gehalten als anderswo, nämlich das Zinsverbot. Drittens könnte auf die starke Bevormundung der privaten Wirtschaftstätigkeit durch den Staat hingewiesen werden. In knapper Weise drückt sowohl der „guidon de la mer", vom Ende des 16. Jahrhunderts und die Ordonnance de la marine vom Jahre 1681 das Verbot aus. „Defendons de faire aucune assurance sur la vie des personnes" [7]) erklärt das Letztere und die Kommentatoren dieses Gesetzbuches billigen diese Bestimmungen aus Erwägungen römisch-rechtlicher Natur.

Hundert Jahre später wird die Equitable in London gegründet und nun verursachte der englische Einfluß, der im 18. Jahrhundert sehr groß war eine schüchterne Emanzipation der Lebensversicherung. Sie wurde als königliches Hoheitsrecht erklärt und dieses auf die Stadt Paris übertragen, die es auf 15 Jahre veräußern durfte. Die im Jahre 1787 gegründete „Compagnie d' assurance contre les incendies" wurde mit diesem Privileg vertraut und ihr am 27. Juli 1788 das Monopol verliehen. Der Convent, allen finanziellen Einrichtungen feindlich gesinnt, hob diese Gesellschaft im Jahre 1793 auf.

Das Kaiserreich brachte wohl eine neue Gesetzgebung, aber in dieser keine neuen Ideen. Der Code civil schweigt sich in der Versicherungsfrage aus und im Code de commerce bezieht sich Art. 334 auf die Seeversicherung: „Toute personne intéressée peut faire assurer le navire et ses accessoires . . . et généralement toutes choses estimables à prix d' argent aux risques de la navigation". . . . Der Gedanke des Gesetzgebers war aber der traditionelle geblieben und die Juristen hatten, trotzdem sie das alte Verbot nicht erneuerten, dem menschlichen Leben einen Preis abgesprochen. Sie zeigten nicht mehr wirtschaftliche Einsicht als ihre Kollegen im Zeitalter des Sonnenkönigs.

Erst Toullier und Pardessus haben sich und ihre Mitwelt vom überlieferten Vorurteil befreit etwa zur Zeit, in der mit der Gründung der „Compagnie d' assurances générales sur la vie" die Geschichte der Lebensversicherung in Frankreich beginnt. Das war im Jahr 1819. Die eigentliche Gründerperiode müssen wir zwar in eine spätere Zeit setzen, aber mit der Schaffung der ersten Gesellschaft war die Tradition gebrochen und eine wirtschaftliche Einrichtung von großer Bedeutung in Frankreich heimisch geworden.

Die Zeit vom Anfang der französischen Revolution bis zum Jahre 1819 bildet eine Lücke in der Geschichte der französischen Versicherung im weiteren Sinne, wozu wir auch die Leibrente und die Tontine als versicherungsähnliche Institute rechnen. Die Revolution gab keine neue Renten aus, wer irgendwie Geld auf seine zukünftige Tage übertragen wollte fand keine Gelegenheit, denn auch die Versicherung fehlte. In diese Lücke trat nun die private Anteilstontine, die, sich stark an die alte Tontinenanleihe anlehnend, auch die Lotterie vertrat.

Gewisse Übelstände bei einigen dieser Veranstaltungen führten im Jahre 1809 zur Intervention des Staates, der im Dekret vom 1. April dieses Jahres die Errichtung einer Tontine von seiner Genehmigung abhängig machte und im Jahre 1810 die drei größten Tontinen unter die Verwaltung der Stadt Paris stellte. Im gleichen Jahre wurde eine Tontinenenquete

veranstaltet, die einige kleinere Gebilde aufdeckte, von denen die ersten vier der nebenstehenden Tabelle autorisiert wurden.

Wir gehen nun zur Besprechung der größeren Anteilstontinen über und behandeln im folgenden Abschnitt die bekannteste derselben, die Caisse Lafarge.

## b) Die „Caisse Lafarge".

Joachim Lafarge kann als Tonti II. bezeichnet werden, denn er teilt mit diesem die Phantasie und die Zähigkeit, war aber im übrigen ein Abenteurer ohne große Bildung. Im Jahre 1790 legte er der Konstituirenden Versammlung ein Tontinenprojekt vor, das er schon vorher zweimal ohne Erfolg eingereicht hatte.

Er sah in diesem Projekt eine Ablösung der ewigen Rente vor und zwar in der Weise, daß die Zinsen, die bisher den Staatsgläubigern gezahlt wurden, während 10 Jahren in einen sogenannten „fonds effectif" geschüttet werden sollten. Nach Ablauf dieser Frist wären 5 % dieser akumulierten Zinsen plus Anfangskapital als Tontinenannuität zu entrichten. Jedoch konnten nicht alle, der von Lafarge auf 1 Million geschätzten Aktionäre, son-

| Nr. | Name u. Art der Tontine | Ort | Art der Plazierung | Zahl der Aktien | Kapital | Zins | Dauer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hotel garni de France | Nantes | Immobilien | 300 zu 1200 Fr. | 36 0000 | 12000 | 1786/1870 |
| 2 | Maison Naghel . . . . | „ | „ | 166 „ 1000 „ | 166 000 | | 1793/1879 |
| 3 | Maison Toureau. . . . | „ | „ | 36 | — | | Jahr VIII. gegründet |
| 4 | Charges des Hospices . | Antwerpen | „ | 250 „ 846,56„ | 211 640 | 3½-5 % (5 Kl. zu 50 Aktien.) | 1769 gegründet |
| 5 | Private Tontine. . . . | „ | Anleihe | 99 | — | | 1783 „ |
| 6 | Kirchenbauanleihe . . . | Breda | „ | | 125 000 fl. | 4 %-6 % | 1771 „ |
| 7 | Private Anleihe des Pfälzischen Kurfürsten . | Berg op Zoom | „ | 600 „ 300 fl. | 180 000 „ | | 1742 „ |
| 8 | Mi-Tontine Diximale | Paris | | | | | |
| 9 | Caisse des Rentiers . . | „ | | | | | |
| 10 | Tontine. . . . . | Aix | | | | | |
| 11 | Militärtontine . . . . | Paris | | | | | |

dern nur 9000 eine Rente von 50 Livres und 25 498 eine solche von 150 Livres genießen. Das Los sollte entscheiden, wer von den Überlebenden des 10. Jahres einen Anteil erhalten sollte. Daneben dachte sich Lafarge eine zweite Kategorie von 5 Millionen Aktionären aus unter welchen eine Verlosung schon im zweiten Jahre 45 000 Treffer von 50 Livres Rente verteilen sollte. Die Teilnehmer dieser Klasse mußten 90 Livres einzahlen, durften aber im zehnten Jahre mit den übrigen Aktionären konkurrieren. Lafarge kannte für diese Tontine keine Altersklassen; die Klasse der Rente im Betrage von 150 Livres vererbte diese bei Erlöschen auf die andere und diese auf diejenigen Aktionäre, die Nieten gezogen hatten. Das Maximum der Rente auf eine Aktie war auf 3000 Livres festgesetzt, ein Überschuß sollte dem Staate zufallen. Die Akademie der Wissenschaften erhielt den Plan zur Beurteilung und verwarf ihn, weil er das Alter nicht berücksichtigte und sich zu stark an eine Lotterie anlehnte. Trotzdem wurde das Projekt in einer Sitzung der Konstituierenden Versammlung vom „Komité für Finanzsachen und Bettelei" unterstützt, bei welcher Gelegenheit Mirabeau eine wirklich schöne Apotheose der Versicherung, insbesondre der gegenseitigen gab. Das Projekt wurde jedoch nicht angenommen.

Kurze Zeit nach der Vorlegung des erwähnten Projektes gründete Lafarge auf der Basis einer neuen Kombination die

Caisse d'Epargne et de Bienfaisance,

das Gesetz vom 7. Januar 1791 sich zu Nutze machend, das jedem, der eine Erfindung gewerbsmäßig ausnützen wollte, ein Patent ohne vorhergehende Untersuchung des Gegenstandes versprach. Ein solches Patent nahm Lafarge am 22. August 1792 und sieben Monate später war die Zeichnung für die neue Tontine geschlossen. Im September desselben Jahres und im August des folgenden erschienen aber zwei Gesetze: das erste derselben machte die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Januar 1791, soweit sie sich auf finanzielle Erfindungen bezogen, rückgängig, das zweite verlangte für derartige Unternehmungen eine staatliche Genehmigung.

Lafarge hätte nach dieser neuen Gesetzgebung seine Tontine nicht aufrecht erhalten können, aber er bekümmerte sich nicht darum, errichtete sogar eine zweite Gesellschaft, die gleich gebaut war wie die erste. Jede bestand aus zwei Altersklassen, der jüngeren Klasse gehörten die Teilnehmer an, die noch nicht 44 Jahre waren; die ältere Klasse umfaßte die Personen, die das 44. Lebensalter überschritten hatten. Die Aktien waren auf das Leben eines Aktionärs oder auf eine andere Person gestellt, die durch den Zeichner bestimmt werden konnte. Sie lauteten auf 90 Livres, zahlbar in Rente oder in barem Gelde. An Stelle einer einmaligen Zahlung war auch eine Ratenzahlung zugelassen und zwar eine jährliche Zahlung

von 9 Livres während 10 Jahren oder auch 6 Jahresfraktionen während der gleichen Zeit. Wer in Zahlungsverzug geriet war ebenso wie derjenige, der bei der Verteilung nicht nachweisen konnte, daß er zu dieser Zeit lebe, von jeglichem Rentenbezug ausgeschlossen.

Unter 10 Aktien genoß eine einzige vom 10. Jahre an eine Rente im Betrage von 45 Livres; wieder sollte eine Verlosung den glücklichen Empfänger dieser Rente bezeichnen und eine im zweijährigen Abstand stattfindende Ziehung ließ die Lücken, die der Tod unter den Rentnern riß von den Besitzern der neun übrigen Aktien ausfüllen. Diese konnten auch an den Renten partizipieren, die mit den sogenannten Bonifikationen neu errichtet wurden. Unter den Bonifikationen verstehen wir Einnahmen und Gewinne der verschiedensten Art: Aus Zinseszinsen und Zinsesdifferenzen, Bussen vor allem aber aus verfallenen, oder nicht bezogenen Renten, die nicht mehr den übrigen Aktionären als Anteilserhöhung zu Gute kommen konnten und deshalb zum Kapital geschlagen wurden, indem mit diesen neue Rententitel ausgegeben wurden.

Die Maximalrente jeder Aktie war auf 3000 Livres begrenzt, sollte sie von allen Tontinisten erreicht werden, so wurde der Staat der Erbe des Tontinenvermögens. Lafarge glaubte, daß nach 15 Jahren alle Mitglieder eine Rente beziehen würden, d. h. daß diese nach Ablauf dieser Zeit auf $^1/_{10}$ des ursprünglichen Bestandes zusammengeschmolzen seien. In Wirklichkeit brauchte es dazu 60 Jahre. Allerdings wurde die schon erwähnte Auslesepraxis der Leibrentner auch hier gepflegt. 53 810 Aktien ruhten auf „Genfer Leben" und wurden später auf ausgewählte französische Leben transferriert. Andere Aktien waren mit dem Leben von Fürstlichkeiten und Adeligen verbunden.

Am Schlusse der Zeichnung setzte sich das Vermögen der Caisse Lafarge folgendermaßen zusammen:

| | 1. Gesellschaft | 2. Gesellschaft | Total |
|---|---|---|---|
| 1. In Bar . . . . . | 23 222 490 | 14 201 825 | 37 424 315 |
| 2. Rentenu.Staatsbons | — | 660 062 | 660 062 |
| 3. Assignaten . . . . | 17 279 934 | 3 821 153 | 21 001 087 |
| Total | 40 502 424 | 18 683 040 | 59 085 464 |
| Rente | 2 025 121 | 934 152 | 2 959 273 |

Die Caisse Lafarge hat eine bewegte Geschichte, durch Jahrzehnte hindurch zieht sich ein Streit zwischen den Aktionären und den Gründern —, ein für alle Anteilstontinen charakteristischer Zwist —, der sich um zwei Punkte drehte, um die Ver-

waltungsrechte der Teilnehmer und um die Gründeranteile, die sich Lafarge ausbedungen hatte. Der Streit zeigte, da auch die Ergebnisse der Tontine die Teilnehmer enttäuscht hatten, eine große Heftigkeit.

Nach den Statuten hatte der Besitzer von mindestens 50 Aktien eine Stimme in der Generalversammlung der Aktionäre, ebenso konnten sich 50 Aktien auf einen bevollmächtigten Vertreter vereinigen. Die Generalversammlung vom 16. November 1800 unterdrückte jedoch das Stimmrecht der letzteren obgleich zu einer Statutenänderung die Einwilligung sämtlicher Aktionäre und des Direktoren erforderlich war. Um den Zänkereien zwischen den drei Parteien, nämlich Großaktionären, Kleinaktionären und Direktoren-Gründer ein Ende zu machen, riefen die ersteren beiden Gruppen nach mehreren stürmischen Sitzungen den Beistand des Staates an, der, die schon erwähnte, auf alle großen Anteilstontinen sich ergreifende Verstaatlichung durchführte. Am 1. April 1809 erschien ein Dekret, das die Verwaltung der Tontine aus den Händen des Promotors in die einer dreiköpfigen, vom Seinepräfekten aus dem Stadtrat gewählten Administration legte. Die Aufsicht sollte der Finanzminister besorgen. Jeder Administrator erhielt ein Honorar von 10000 Frs.; das Rentenmaximum wurde auf 6000 Frs. erhöht. Da, wie sich später ein Entscheid des Staatsrates ausdrückte „ . . . on a substitué aux assemblées générales des actionnaires le conseil municipal de la commune de Paris, sous l'approbation du Préfet et aux anciens administrateurs, les trois membres du conseil qui sont chargés de gérer l'établissement au plus grand avantage des actionnaires . . ." [9]) fiel die Generalversammlung und damit die alten Streitigkeiten vorläufig weg.

Die Teilnehmer erhielten nur einen jährlichen Bericht über den Vermögensstand der Tontine. Der Rentenbestand war sowohl durch die ungeordnete Kassaführung Lafarges, wie durch die Rentenreduktion arg geschmälert worden. Es wurde im Jahre 1809 eine Kommission ernannt, die die Buchführung von Gründung der Tontine an nachprüfte und am 7. August 1812 konnte der Minister des Innern das Ergebnis der Untersuchung dem Kaiser berichten. Inwieweit die Andeutung dieses Berichtes . . . „Elle a mis la comptabilité en ordre et ce travail lui a donné lieu de se convaincre des faux calculs (pour ne pas dire plus) de l'ancien directeur . . ." [10]) gerechtfertigt war, entzieht sich unserer Beurteilung, im übrigen war der durch diese Unregelmäßigkeit verursachte Vermögensverlust von 139000 Frs. gering gegenüber der Einbuße infolge der mehrfachen Zinsreduktionen des Staates.

Die erste Zinsreduktion fiel in das Jahr VI und verkleinerte die Rente auf jede Aktie um $^2/_3$, die zweite Zinsreduktion vom Jahre 1852, wobei die Anleihen von 5 % auf $4^1/_2$ % herabgesetzt

wurden, verminderte die Rente, die infolge solcher Bonifikationen, die nicht zur Errichtung neuer Renten waren benützt worden, von 15 Frs. auf Frs. 17.55 gestiegen war in der Weise, daß sie wieder auf Frs. 15.70 fiel. Neue Bonifikationen ließen sie aber wieder steigen, sie belief sich im Jahre 1860 auf Frs. 20.05 auf die Aktien der ersten Gesellschaft und auf Frs. 21.95 für die Aktien der zweiten.

Die beiden Kriegsjahre 1813 und 1814 veranlaßten die Caisse Lafarge die Rentenzahlungen zu verschieben und da die Kriegsteilnehmer nicht bezeugen konnten, daß sie den Auszahlungstermin erlebt hätten, konnten sie die dazu erforderlichen Urkunden auch nachträglich liefern, ohne der Renten verlustig zu gehen.

Viel schwieriger als die Verwaltungsfrage war das Problem der Gründeranteile, die Lafarge in der Form einer jährlichen Kommission von 1 Frs. auf jeden Rentenanteil, der zu Frs. 17.50 gerechnet worden war, zustehen sollten.

Mit einer großen Zähigkeit bemühten sich Lafarge und sein Mitarbeiter Mitouflet sowohl die Leitung der Tontine wieder in ihre Hände zu bekommen wie auch die Gründeranteile zu erhalten. Das erste gelang ihm nicht, jedoch führten die langwierigen Verhandlungen und Prozesse wegen des letztgenannten Streitgegenstandes, — die sogenannte Affaire der „huit deniers“ — im Jahre 1822 zu einem Vergleich zwischen den Gründern und der Gesellschaft und die ersteren erhielten eine Rente von 76 000 Frs. zugesprochen, die jedoch um die jährlichen Unkosten von 1809 bis 1821, die 60 000 Frs. betrugen, gekürzt war. Später wurden die Unkosten für je 5 Jahre im Voraus festgesetzt und mußten zu einem Drittel vom Gründer zu $^2/_3$ von der Gesellschaft bestritten werden.

Inzwischen war die Caisse Lafarge mit den beiden andern Anteilstontinen, über die wir weiter unten sprechen werden, einem gemeinsamen Direktoren unterstellt und die Generalversammlung wieder eingeführt worden. Sie bestand aus den Hauptaktionären, die im Seinedepartement wohnten; doch wurde auch eine außerordentliche Versammlung einberufen, in der eine Mehrzahl von Aktionären zu Worte kommen konnten. Dies geschah im Jahre 1818.

Im Laufe der Jahre wiederholten sich Klagen bei der Behörde und bei der Kammer, die sich auf verschiedene tatsächlichen und vermeintlichen Mißstände bezogen und auf die wir nicht eingehen. Im Jahre 1857 wurde der Tontine eine autonome Verwaltung gegeben, die sie bis zu ihrem Ende beibehielt.

Im Jahre 1852 fand die letzte Ziehung statt und im Jahre 1885 begann die Liquidation der Tontine, da im genannten Jahre das Rentenmaximum von 6000 Frs. erreicht worden war. Der Überschuß fiel dem Staate zu, der im

Jahre 1888 nach dem Tode des letzten Rentners in den Besitz eines Kapitals kam, das 1 218 195 Frs. Rente und 1 Million Frs. in bar darstellte. Von den 106 000 Mitgliedern der Tontine waren 55 000 verfallen, weil sie den Existenznachweis nicht erbringen konnten.

Die Chaisse Lafarge, deren fast hundertjährige Geschichte eigentlich nichts anders wie eine Kette von Prozessen ist, hatte noch ein ihr würdiges Nachspiel. Wir erinnern uns, daß die Gründer eine jährliche Rente bezogen hatten und diese ging an die Erben der Gründer über, die sie als ewige Rente auffaßten. Das Gericht entschied jedoch, daß der Anspruch mit der Gesellschaft untergegangen sei und gab den Klägern nur das Mobiliar zurück; „es bestand aus einem Tisch und einer Standuhr."

### c) Die übrigen größeren Anteilstontinen.

Die älteste der drei großen Anteilstontinen ist die eines gewissen Tolozé, die Tontine dite du Pacte Social, welche ebenfalls zwei verschiedene Gesellschaften umfaßte, deren erste 1792 gegründet und im Jahre 1794 geschlossen wurde. Sie war in 6 Klassen geteilt, von denen jede ein Minimum von 50 000 Aktien zu 100 Frs, zahlbar in Assignaten enthalten mußte. Der Tontinengewinn verteilte sich zuerst innerhalb jeder Altersklasse und beim Tode des letzten Mitgliedes einer Klasse unter die übrigen. Das Kapital sollte verteilt werden, wenn noch 50 Aktionäre übrig blieben und zwar in der Weise, daß diesen $^4/_5$ und den Erben des Gründers $^1/_5$ zufallen sollten.

Da in der ersten Gesellschaft die Zahl der erforderlichen Aktien nicht gezeichnet wurde, so war sie nach Tolozés Meinung nicht gegründet und er rief deshalb im Jahre V eine zweite Gesellschaft ins Leben die er im Jahre 1810 schloß. Sie bestand aus 4 Altersklassen mit je 15 000 Aktien im Betrage von 50 Frs., die in Bargeld zu entrichten waren. Darum hatte diese Genossenschaft den Namen Tontine numéraire im Gegensatz zur alten Tontine des Assignats. Genau wie die Caisse Lafarge war diese Tontine eine Verbindung von Lotterie und tontinenmäßiger Rentenverteilung. Die letztere wurde 35 Jahre aufgeschoben, während dieser Zeit wurden die Tontinisten mittels einer jährlichen stattfindenden Ziehung durch Lotteriegewinne entschädigt.

Infolge verschiedener Manipulationen des Gründers, über die wir nur unklar unterrichtet sind, vor Allem aber, weil er die erste Gesellschaft nicht anerkannte entstanden Streitigkeiten zwischen Tolozé und den Aktionären bis sich die Letzteren an die Regierung wandten. In den langen Verhandlungen und in einer Denkschrift verteidigte sich Tolozé, wie mir scheint mit ernsthaften Gründen, in dem er die von den

Aktionären behaupteten Unregelmäßigkeiten auf die Entwertung der Assignaten zurückführte. Ein Kapital von 6 274 400 Livres hätten die Gesellschafter in entwerteten Assignaten zusammengebracht anstatt 30 Millionen in vollwertigem Gelde. Also wäre die Gesellschaft nicht gegründet gewesen. Nun aber hätte er billigerweise gestattet, daß die Mitglieder der ersten Gesellschaft ihre Aktien nach ihrem Kurswert gegen die Aktien der neuen Gesellschaft umtauschen könnten, was diese, da sie den Verlust der Assignaten tragen mußten nicht befriedigte.

Dies war im Jahre 1809. Zu dieser Zeit bestand die zweite Gesellschaft aus 11 189 Mitgliedern, die ein Kapital von 655 486 Frs. eingeschossen hatten, das nicht in Renten, wie das Vermögen der Caisse Lafarge sondern in Liegenschaften angelegt war. Der einzige Administrator war Tolozé, die Gesellschafter hatten keinen Anteil an der Verwaltung und mußten dem Promotor volles Vertrauen schenken. Das bekannte Dekret vom 1. April 1809 und die darauf folgenden Maßnahmen änderten diesen Zustand vollständig. Zuerst wurden die Mitglieder zu einer Generalversammlung einberufen, eine Administration von 8 Mitgliedern ernannt und schließlich Tolozé aus der Tontine entfernt. Im Jahre 1810 wurde die Tontine in gleicher Weise wie die Caisse Lafarge der Stadt Paris unterstellt. Im Jahre 1818 wurde versucht die beiden Genossenschaften der Tontine zusammenzuschweißen, was, weil es zu Reibungen zwischen diesen führte wieder aufgegeben werden mußte. Im Jahre 1835 erhielt sie eine eigene Verwaltung und im Jahre 1878 ist die Tontine du Pacte social erloschen, wobei unter die 50 Überlebenden 28 350.— Frs. Rente zur Ausschüttung gelangten.

Die dritte Anteilstontine, mit Namen Caisse des employés et artisans eines gewissen Guérin, zeigte wieder zwei Genossenschaften. Die erste entstand im Jahre 1802 und wurde zwei Jahre später geschlossen; die zweite aus dem Jahre 1806 erfreute sich ebenfalls einer zweijährigen Zeichnungsfrist. Die erste Gesellschaft bestand aus vier, die zweite aus fünf Klassen, jeder Tontinist mußte in der ersten Gesellschaft 20 Frs., in der zweiten 30 Frs. Rente einzahlen. Der Tontinengewinn fiel nach dem Aussterben einer Klasse der nächst höchsten zu. Die Maximalrente war auf 4000 Frs. pro Kopf festgesetzt, der Überschuß kam den andern Klassen zu. Sobald alle Mitglieder den Höchstbetrag erreicht haben, sollte die Tontine aufgelöst werden und die Maximalrente in das Eigentum der Überlebenden übergehen. Um die älteste Klasse wegen ihrer größeren Sterblichkeit zu entschädigen wurde bestimmt, daß während 15 Jahren die Renten der ersten Klasse dieser zufallen. Zur Unkostendeckung wurde ein jährlicher Abzug von 2% vom Kapital und 5% von der Rente vorgesehen.

Im Jahre 1810 traf auch diese Tontine das gleiche Schicksal, das der Selbständigkeit der oben erwähnten Tontinen ein Ende bereitet hatte. Sie wurde dem Munizipalrat der Stadt Paris unterstellt und Guérin wegen Unterschlagung der Unkostenabzüge weggeschickt. In diesem Jahre zählte sie 11 913 Aktien, denen 166 012 Frs. 57 Cts. Renten entsprachen; jedoch waren nur Frs. 98 258 Rente eingetragen, den Rest hatte Guérin zu Börsenspekulationen verwendet. Diese Defizit verminderte den Aktienanteil jedes Mitgliedes auf 15 Frs. Im Jahre 1812 vereinigten sich beide Gesellschaften, wobei sich aber Interessengegensätze herausbildeten. Später wurde sie der gleichen Verwaltung unterstellt wie die andern Tontinen und im Jahre 1857 wurde sie wieder auf eigene Füße gestellt. Inzwischen hatte die Rente infolge Konversionen weiter Verminderungen erlitten und war im Jahre 1862 auf 9 Frs. gesunken. Man war sich nun nicht recht im Klaren, ob die statutarische Vorschrift betreffend das Maximum von 4000 Frs. als absoluter Betrag oder als 200 faches der ursprünglichen Einzahlung aufzufassen wäre. Bei dieser Auslegung wäre der Zeitpunkt der Liquidation früher herangerückt wie im ersten Falle, für den jedoch der Staatsrat entschied und so wurde diese Tontine erst im Jahre 1893 aufgelöst.

Noch im 18. Jahrhundert tauchten weitere Anteilstontinen auf, über die wir nur wissen, daß sie ohne Bedeutung und Lebensfähigkeit waren. Da ein Gutachten der Akademie der Wissenschaften sich scharf gegen die Tontinen äußerte erteilte der Minister des Innern während 12 Jahren keine Erlaubnis zur Gründung einer solchen.

Den Anstoß zu dieser Stellungnahme gab die Autorisation der Tontine de compensation im Jahre 1821. Sie bestand aus 5000 Aktien zu 50 Frs. Rente, in der Weise innerhalb der 14 Klassen verteilt, daß 2500 Aktien den ersten vier Klassen und die andere Hälfte der Aktien den übrigen Klassen zufielen. Starben diese 10 Klassen aus, so erbten die Teilnehmer der ersten vier Klassen, die sich jedoch einen Abzug von der Annuität gefallen lassen mußten, der zu einem, proportional der Lebensdauer der Klasse berechneten, Zuschlag auf die Annuität der älteren Klassen verwendet wurde. Diese Sterblichkeitszulage bezifferte sich für die Tontinisten, die im 25. bis 30. Lebensjahre standen auf 2,75 Frs.; die 14. Klasse erhielt ein „chargement“ von 24,58. Frs. Jede Klasse erbte von der Höheren, sollten alle Renten an die vier ersten Klassen fallen, so wurde die Erbschaft eine persönliche, d. h. die Gesellschaft aufgelöst. Die beiden Gründer — Direktoren erhielten einen Anteil von Frs. 20; pro Aktie und eine jährliche Kommission von 2 % der Rente, mußten aber für die Unkosten aufkommen. Dies ist in der Hauptsache die Geschäftsgrundlage dieser, vermutlich letzten Anteilstontine, deren weiterer Verlauf in vollständiges Dunkel gehüllt ist.

Wie das Ende der Tontinenanleihe durch einen staatlichen Eingriff herbeigeführt worden war, hat die Epoche der Anteilstontine ebenfalls mit einer Reaktion gegen dieselbe geschlossen. Aber die Tontine war trotzdem nicht abgetan, denn nach einem Jahrzehnt werden wir neue Tontinen wie Pilze aus der Erde hervorschießen sehen, aber diese zeigen ein vollständig anderes Bild. Wir haben diese dritte Form der Tontine Kapitaltontine genannt und werden sie im nächsten Abschnitt behandeln.

## Drittes Kapitel.

# Die Kapitaltontine.

### a) Die Versicherung und die Kapitaltontine.

Wir hatten zu Anfang des letzten Kapitels einen entwicklungsgeschichtlichen Abriß der Lebensversicherung gegeben, den wir mit der Errichtung der ersten französischen Lebensversicherungsanstalt modernen Stils, der „Compagnie générale" im Jahre 1819 abbrachen. In der Periode von 1820 bis 1840 entstanden weitere Versicherungsanstalten, gegründet von einflußreichen Finanzgrößen und sich stützend auf die damals einsetzende Bekanntmachung versicherungsstatistischer Erfahrungen. Das Geschäft dieser Gesellschaften war aber noch unbedeutend, betrug die jährliche Produktion der oben genannten Gesellschaft im Maximum 300 000 Frs. um gegen Ende dieser Periode auf 230 000 Frs. abzufallen.

Die Julirevolution eröffnete eine Periode, die von zahlreichen sozialen und wirtschaftlichen Krisen durchsetzt war, in der sich aber schließlich ein noch nie dagewesener Aufschwung der Industrie und des Verkehrs durchsetzte, wodurch alle Kapitalien absorbiert wurden. So erklärt sich der Stillstand in der Geschichte der Lebensversicherung.

In den 40 er Jahren begann jedoch die wirtschaftliche Hochkonjunktur die Versicherung zu beeinflussen. Jahr für Jahr wurden mehrere Gesellschaften ins Leben gerufen bis die Februarrevolution die erste Krisis brachte, der einige Anstalten zum Opfer fielen. Nach einer kurzen Ruhepause setzte die Entwicklung im alten Tempo fort, gefördert durch die rasch aufblühende Versicherungswissenschaft. Schließlich richteten sich auch viele ausländische Gesellschaften in Frankreich ein. Durch das Gesellschaftsgesetz vom Jahre 1867 wurde die Grundlage zu einer Versicherungsgesetzgebung geschaffen, die erst im Jahre 1905 verwirklicht wurde.

Inzwischen war die Entwicklung immer mehr und mehr in einen Gründungstaumel hineingeraten. Die große Krisis von 1883, die einer großen Zahl von Anstalten den Garaus machte, brachte eine Ernüchterung und eine stille Periode von

über 20jähriger Dauer. Erst seit dem Erlaß des Versicherungsgesetzes vom Jahre 1905 zeigt die Neuproduktion einen eruptionsartigen Aufschwung, eine ähnliche wenn auch ruhigere Gestaltung der gesamten Volkswirtschaft widerspiegelnd.

Die Tontinengeschichte des geschilderten Zeitlaufes zerfällt in drei Perioden, wovon wir nur den zwei späteren Beachtung schenken, denn die Tontinengenossenschaften, die sich in den 30 Jahren auftaten, waren sehr unbedeutend und gingen nicht selten kurz nach der Gründung wieder ein. Hier füllt die Tontine eine Lücke aus; sie ist noch Vorgängerin der Versicherung. Anders in den zwei andern, scharf voneinander abgeschnittenen Perioden, denn in diesen konkurriert die Tontine mit der Versicherung und zieht sogar in der ersten der unterschiedenen Perioden mehr Kunden an sich als ihre Schwesterinstitute.

Die erste Periode erreicht ihren Höhepunkt in den 50er Jahren des Jahrhunderts; nachher verschwinden sämtliche Tontinen, so daß sich nur eine Tontine über die Zeit der großen Versicherungskrisis zu den modernsten Tontinen hinüberrettet, deren höchste Entfaltung wir in diesen Jahren erleben.

Der Aufschwung dieser modernen Tontinen ist zeitlich die Folge des Gesetzes vom Jahre 1905, dies zeigt die Statistik des folgenden Abschnittes auf den ersten Blick. Aber die Tendenz dazu lag schon, unabhängig von der Gesetzgebung in der gesamten Versicherung, denn wie wir schon erwähnten befand sich die französische Volkswirtschaft seit der Pariser Weltausstellung im Zustande einer zwar gemäßigten, aber erfreulich kräftigen Expansion, die in der Gründung zahlreicher Bankinstitute und industrieller Unternehmungen zum Ausdruck kam.

Es ist schwer zu entscheiden, inwieweit das Gesetz den Aufschwung, der auch ohne dasselbe erklärt werden kann, beeinflußt hat. Gewiß hat sie ihn verstärkt, und zwar aus den folgenden Gründen:

Erstens hat dieses Gesetz die Konkurrenz der ausländischen Gesellschaften vermindert, indem es denselben Bestimmungen auferlegte, die einige bedeutende ausländische Unternehmungen veranlassten, ihr französisches Geschäft aufzugeben.

Zweitens wurde durch dieses Gesetz die vollkommene Sicherheit der Versicherungsgelder erlangt, ohne daß den Gesellschaften große Lasten auferlegt worden wären.

Drittens hat das bloße Vorhandensein der staatlichen Kontrolle auch mißtrauische Leute, die sich bisher ferngehalten hatten, umgestimmt, und manche vermuten sogar, durch den berühmten Reklamepassus „Société d'assurance assujettie au contrôle de l'Etat" getäuscht, eine staatliche Garantie.

Alle genannten Ursachen bezogen sich auch auf die Tontine, weil sie als Versicherungseinrichtung gilt und durch die Ver-

sicherungsgesetzgebung geregelt ist. Die Tontinen werden sogar als Versicherungsbetriebe „höherer Ordnung", als „Mutuelles" angesehen und haben sich mit allen Mitteln bemüht, den vermeintlichen Nimbus als gegenseitige Versicherungsanstalt herauszuspielen.

Deshalb konnten sie an dem Goldregen teilnehmen, der in den letzten Jahren auf die Versicherungsgesellschaften niederprasselte, und so die absolut hohe Produktion unserer Tage erlangen, wie ganz ähnliche Ursachen und Beziehungen ihre relativ große Verbreitung in den 50er Jahren herbeigeführt hatte.

### b) Die Geschichte der Kapitaltontine.

Die Urform der Kapitaltontine ist die „tontine dotale" oder Aussteuertontine, die in den 30er Jahren auftauchte, jedoch bald ihre Tätigkeit — man nannte sie „tontiner les enfants — auf alle Alter ausdehnte. Die meisten Neugründungen vor dem Tontinengesetz des Jahres 1842 wurden annuliert, so daß schließlich nur noch die Tontinengenossenschaft der Versicherungsanstalt „Compagnie royale" bestand. Mit dem Jahre 1841 setzte die Gründungszeit der Kapitaltontine ein, wurden doch von 1841 bis 1848 22 Tontinen gegründet. Viele derselben waren jedoch Eintagsfliegen, kleine Agenturen und nahmen, ohne das Tontinengeschäft betrieben zu haben, infolge Betrügereien ihrer Gründer ein jähes Ende.

Diese Tontinen wiesen im Jahre 1848 450 Millionen gezeichnete Tontinengelder auf, welche Summe auf 505 081 000 im Jahre 1855 (31. Dez.) stieg; im gleichen Jahre sollen die Einkassierungen 225 Millionen Frs. betragen haben. Im Jahre 1859 wiesen die Lebensversicherungsanstalten einen Bestand von 354 Millionen Frs. auf, während die Tontinen damals das Versicherungsgeschäft übertroffen hatten, trotzdem sie schon stark zurückgegangen waren. (Siehe die folgende Tabelle.)

| Name der Tontine | Policenzahl | Kapitalbestand | Aktivbestand | Rente |
|---|---|---|---|---|
| | | in 1000 Fr. | | |
| 1. La Paternelle | 74 050 | 113 538,5 | 53 822,2 | 2 559,5 |
| 2. La Nationale | 20 582 | 50 807,4 | 38 059,8 | 1 054,3 |
| 3. L' Equitable | 64 439 | 61 269,7 | 17 299,6 | 825,4 |
| 4. La Caisse des écoles et des familles | 56 085 | 44 463,0 | 19 526,5 | 862,0 |
| 5. La Providence des Enfants | 25 489 | 23 544,8 | 16 922,9 | 743,3 |
| 6. La Concorde | 22 835 | 21 796,1 | 16 962,0 | 491,0 |
| 7. L' Econome | 35 610 | 31 181,5 | 7 629,3 | 329,7 |
| 8. La Minerve | 51 497 | 29 388,1 | 7 122,8 | 319,6 |
| 9. Le Conservateur | 25 762 | 19 787,4 | 3 181,3 | 171,5 |
| 10. Phénix | 3 059 | 6 545,0 | 2 431,7 | 107,5 |
| Total: | 379 408 | 402 221,5 | 182 958,1 | |

Die Tontinen verschwanden vor und in der großen Versicherungskrisis, nur der im Jahre 1844 gegründete „Conservateur“ blieb bestehen und ist heute die zweitgrößte Tontine mit einem Kapitalbestand von über 300 Millionen Frs., während er im Jahre 1900 246 Millionen und weitere zehn Jahre früher 142 Millionen aufwies.

Der Conservateur war bis zum Jahre 1895 — wenn wir von unwichtigen Gründungen absehen — die einzige Tontine; das genannte Jahr bringt uns die größte Tontine überhaupt, die Mutuelle de France et des Colonies, deren Kapitalbestand noch größer ist als der Bestand des Conservateur, und deren Neugeschäft nicht nur die jährliche Produktion des großen Schwesterinstitutes um ein Vielfaches übertrifft, sondern einen Vergleich mit den größeren Versicherungsgesellschaften aushalten kann.

Von den übrigen Neugründungen, die in die letzten Jahre des 19. Jahrhundert fallen, hat sich nur die „Prévoyante“, die den vierten Rang unter den bestehenden Tontinen einnimmt, gehalten, jedoch nur bis zum Jahre 1913, in welchem sie die Tontinenoperationen aufgab und zur regulären Versicherung überging.

Die dritte Tontine, die im Jahre 1901 gegründete „Mutuelle Lyonnaise“ übertrifft, obwohl ihr Kapitalbestand verhältnismäßig klein ist, die Produktion des Conservateur.

Anhang II wird uns über die Gründungsdaten der übrigen Gesellschaften belehren, während die nachstehenden Tabellen Entwicklung und Stand der Geschäfte wiedergeben.

| Jahr | Zahl | Summe von Aktiva oder Passiva | Einnahmen oder Ausgaben | Kapitalbestand aller Geschäfte | Jährliche Zunahme des Kapitalbestandes in % | Erlebensfallgeschäft | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Policenzahl | Kapitalbestand | Neugeschäfte |
| | | in 1000 Frs. | | | | — | in 1000 Frs. | |
| 1907 | 9 | 202 097,2 | 7 958,7 | 824 147,9 | — | 368 605 | 630 185,2 | — |
| 1908 | 13 | 235 299,1 | 8 704.2 | 935 901,2 | 13,7 | 413 140 | 688 607,8 | 108,0 |
| 1909 | 16 | 269 928,7 | 9 223,6 | 1026 670,9 | 9,7 | 464 714 | 757 999,4 | 125 056,5 |
| 1910 | 20 | 307 405,0 | 10 477,8 | 1196 527,9 | 16,5 | 525 734 | 843 424,5 | 136 989,6 |
| 1911 | 21 | 342 161,9 | 10 828,6 | 1256 670,4 | 4,9 | 573 042 | 910 838,4 | 131 831,7 |
| 1912 | 22 | 376 057,9 | 9 845,0 | 1309 523,8 | 4,2 | 596 531 | 942 078,2 | 104 123 |

Bevor wir auf die Tabellen eingehen, müssen wir uns erinnern, daß die Gesellschaften drei Geschäftsarten betreiben;

1. Das Erlebensfallgeschäft.
2. Das Todesfallgeschäft.
3. Die Gegenversicherung. (Contre-assurance)

| Name der Gesellschaft | Erlebensfallgeschäft | | Contre-assurance | | Neugeschäfte |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tontinenbestand | Aktivbestand | Versicherte Einzahlungen | Aktivbestand | |
| | in 1000 Frs. | | | | |
| 1. Mutuelle de France et des Colonies | 419 046 | 164 324 | 158 928 | 2 360 | 54 151,5 |
| 2. Le Conservateur | 301 752 | 140 979 | 126 396 | 2 022 | 10 519 |
| 3. Mutuelle Lyonnaise | 78 523 | 20 689 | 22 032 | 283 | 14 934,8 |
| 4. Prévoyante | 58 807 | 29 432 | 26 729 | 378 | 2 569,5 |
| 5. Avenir Mutuel | 29 752 | 6 677 | 9 659 | 103 | 2 483 |
| 6. Stella | 9 867 | 603 | 1 594 | 13 | 1 827 |
| 7. Société Générale Française | 9 438 | 370 | 1 934 | 37 | 1 609 |
| 8. Mutuelle Européene | 8 671 | 282 | 603 | 6,5 | 3 603 |
| 9. Mutualité Universelle | 8 640 | 226,5 | 766 | 7,5 | 4 894,5 |
| 10. Mutuelle des Prévoyants | 7 960 | 597 | 992 | 1,5 | 1 601 |
| 11. Epargne Mlle Française | 3 369 | 572,5 | 361 | 4 | 1 329 |
| 12. Mlle Phocéene | 2 141 | 101,4 | 44 | 3 | 717 |
| 13. Prospérité Mlle | 2 089 | 304 | 409 | 5 | 502 |
| 14. La Capitale | 975 | 40 | 135 | 1 | 288 |
| 15. Avenir Familial-Vie | 879 | 1 | 0,3 | | 879,5 |
| 16. Trésor de l'Enfance et du Foyer | 862 | 11 | 65,5 | 1 | 590 |
| 17. La Glaneuse | 833 | | 61,2 | 1 | 972 |
| 18. Progrès Mlle Vie | 683 | 89 | 95 | 3 | 164,0 |
| 19. Sou du Soldat | 460 | 136 | 209 | 2 | 23 |
| 20. Securité des Travailleurs | 356 | 1 | 26 | | 258 |
| 21. Mlle Populaire | 256 | 46 | 33 | 1,5 | 148 |
| 22. Soutien de la Famille | 140 | | | | 141 |
| Total: | 942 078,2 | 366 401 | 349 295,6 | 5 225 | 104 123 |

Die wichtigste der in den Tabellen vorgeführten Zahlen ist der Tontinenbestand des Erlebensfallgeschäftes, der dem Versicherungsbestand oder Kapitalbestand der Versicherungsanstalten entspricht. Ein Unterschied besteht nur darin, daß die Ziffer bei der Versicherung eine bestimmte Auszahlung, bei der Tontine aber eine unbestimmte Einzahlung bedeutet.

Ein bemerkenswerter Posten sind die „eigenen Gelder“ der Erlebensfallgeschäfte, die der „Prämienreserve“ parallel gehen, aber wegen der Verschiedenheit der Geschäfte und des Einzahlungsmodus nicht mit dieser vergleichbar ist, noch eine innere Verwandtschaft mit der Prämienreserve zeigt, denn die letztere wächst gewissermaßen organisch, jenes Kapital aber nur mechanisch.

Die Gegenversicherung bezweckt die Versicherung der eingezahlten Prämien, der Versicherungsbestand dieses Zweiges wird demnach sich im Laufe der Zeit immer mehr dem Tontinenbestand nähern und jährlich eine ziemlich bestimmte und verhältnismäßig gleichmäßige Zunahme erfahren, die mehr oder

## Der Kapitalbestand der Versichungsgesellschaften.

### 1. Die Entwicklung der Aktiengesellschaften 1871—1912.

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| 1871 | 901 053 506 | 1906 | 3 638 350 407 |
| 1876 | 1 507 020 000 | 1907 | 3 742 636 361 |
| 1881 | 2 486 836 150 | 1908 | 3 901 990 734 |
| 1886 | 2 978 215 000 | 1909 | 4 055 916 705 |
| 1891 | 3 292 452 100 | 1910 | 4 197 926 228 |
| 1896 | 3 499 746 545 | 1911 | 4 301 161 421 |
| 1901 | 3 567 933 612 | 1912 | 4 867 014 072 |

### 2. Aktiengesellschaften 1912.

| Gesellschaft | Versicherungs-bestand | Neugeschäft 1912 |
|---|---|---|
| | in 1000 Fr. | |
| 1. Assurances Générales | 983 007,1 | 100 118,5 |
| 2. La Nationale | 971 529,8 | 122 757,7 |
| 3. Phénix | 720 423,6 | 87 235,0 |
| 4. Urbaine | 496 323,8 | 65 230,1 |
| 5. Union | 423 875,7 | 60 818,3 |
| 6. France | 208 542,3 | 25 029,9 |
| 7. Soleil | 186 401,7 | 35 273,9 |
| 8. Abeille | 170 905,1 | 26 225,7 |
| 9. Caisse Paternelle | 132 994,7 | 21 410,4 |
| 10. Confianee | 108 499,5 | 16 708,5 |
| 11. Foncière | 103 432,9 | 13 129,3 |
| 12. Aigle | 98 703,8 | 16 708,5 |
| 13. Monde | 81 903,0 | 17 378,1 |
| 14. Nord-Vie | 63 545,0 | 6 643,8 |
| 15. Séquanaise | 51 058,7 | 20 519,8 |
| 16. Patrimoine | 49 632,9 | 8 320,3 |
| 17. Antverpia | 11 041,5 | 3 955,6 |
| 18. Populaire | 2 697,2 | 3 012,0 |
| 19. Comp. Franc. d'Assur. Populaire | 2 296,7 | 2 863,0 |
| Total (Fr.): | 4867 014,072 | 650 807,813 |

### 3. Gegenseitigkeitsgesellschaften 1912.

| Gesellschaft | Versicherungs-bestand | Neugeschäft 1912 |
|---|---|---|
| | in 1000 Fr. | |
| 1. Mondiale | 123 640 345 | 35 422 246 |
| 2. Mutuelle-Vie | 68 935 141 | 10 058 441 |
| 3. Conservateur | 22 040 498 | 8 928 613 |
| 4. Prévoyante | 19 146 106 | 14 851 152 |
| 5. Fourmilière | 4 188 995 | 160 020 |
| 6. Sauvegarde de la Mutualité | 4 012 788 | 228 293 |
| 7. Solidarité Administrative | 3 275 881 | 304 863 |
| Total (Fr.): | 253 240 254 | 69 953 628 |

weniger unabhängig von den Neugeschäften ist. In der Contre assurance wird von einer Auszahlung ausgegangen, ebenso in der Todesfalltontine. Die übrigen Ziffern brauchen keine Erklärung.

Die kleine Tabelle auf Seite 30, die einen Überblick der Entwicklung seit 1907 bringt, läßt den märchenhaften Aufschwung sehr deutlich in die Augen stechen. In 6 Jahren stieg der Tontinenbestand aller drei Geschäfte um 58,4 %, der des Erlebensfallgeschäftes um 49,1 %, wobei die Policenzahl der letzteren eine Zunahme von 61,4 % erfahren, sich also der Durchschnittsbetrag pro Police vermindert hat.

Was schon in den genannten Prozentzahlen zum Ausdruck kommt, nämlich, daß die Zunahme selbst wider eine abnehmende ist, denn sonst könnte der Koeffizient für die Gesamtgeschäfte keine Differenz gegenüber der Quote des Erlebensfallgeschäftes aufweisen, wird durch ein näheres Eingehen auf die Zahlen bestätigt.

Es betrug die Zunahme des Erlebensfallgeschäftes, das für den Geschäftsgang der Tontine maßgebend ist, im Jahre

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1908 | 58 522,6 | (T. Frs.) | oder | 9,2 % |
| 1909 | 69 391,6 | „ | „ | 10,1 % |
| 1910 | 85 530,1 | „ | „ | 11,3 % |
| 1911 | 67 408,9 | „ | „ | 7,9 % |
| 1912 | 31 239,8 | „ | „ | 3,4 % |

Diese kleine Zusammenstellung zeigt wie die Entwicklung im Jahre 1910 einen Höhepunkt erreicht und seither eine Verlangsamung erfahren hatte. Manche wollen nun daraus den Schluß ziehen, daß dies der „Anfang vom Ende" der modernen Kapitaltontinen bedeute, besonders, weil die älteren Tontinen in höherm Maße von diesem Rückgang betroffen werden. Die folgende Tabelle zeigt, daß dies für die älteste Tontine (Conservateur) richtig ist.

Sie erhielt neue Policen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1890 | 3 359 | im | Betrage | von | 12,735 Mill. |
| „ „ | 1895 | 6 471 | „ | „ | „ | 15,552 „ |
| „ „ | 1900 | 12 133 | „ | „ | „ | 26,723 „ |
| „ „ | 1908 | 7 555 | „ | „ | „ | 19,198 „ |
| „ „ | 1909 | 6 648 | „ | „ | „ | 18,42 „ |
| „ „ | 1910 | 6 472 | „ | „ | „ | 18,043 „ |
| „ „ | 1911 | 5 518 | „ | „ | „ | 14,770 „ |
| „ „ | 1912 | 4 146 | „ | „ | „ | 10,515 „ |

Dies kann aber auch heißen, daß die zahlreichen Neugründungen der alten Gesellschaften eine scharfe Konkurrenz bereiten, und zu der im allgemeinen ähnlichen, wenn nicht so starken Abnahme der Produktion bei den übrigen Tontinen kann einstweilen nur gesagt werden, daß nach der Periode

einer gewaltigen Vergrößerung eine solche ruhiger aber doch bedeutender Ausdehnung folgen kann. Unser Zahlenmaterial stammt aus einer zu kurzen und vor allem anormalen Periode, aus der erst Tendenzen herausgelesen werden können, wenn andere Momente diese bestätigen. Nun können wir auf drei Umstände hinweisen, die darauf hindeuten, daß die Verlangsamung der Tontinenproduktion nicht eine Abspannung sondern der Anfang des Verfalles der Tontinen bedeutet. Diese Indizien sind, wir betonen einstweilen keine Beweise, machen aber die Möglichkeit einer ähnlichen Entwicklung wie vor 50 Jahren wahrscheinlich.

Erstens haben die Tontinen im Jahre 1913 sehr schlecht abgeschnitten, soweit dieses Geschäftsjahr aus den Ergebnissen von 14 Tontinen beurteilt werden kann. Diese zeigen uns, daß der Kapitalbestand der Tontinen um nur 1,1 % zugenommen hat, während der Policenbestand eine Zunahme von 1 % erfuhr. Nicht nur der Conservateur, dessen Neugeschäfte seit Jahren die Abgänge nicht mehr aufwiegen, sondern auch die meisten andern Gesellschaften zeigen einen Rückgang, während die wenigsten eine geringfügige Vergrößerung verzeichnen konnten. Der schon erwähnte Fall der Tontine „Prévoyante", die vor der Aufgabe des Geschäftes ziemlich schlecht stand, gehört hierher; sie ist die erste Tontine von Bedeutung, die seit dem Jahre 1907 von der Bildfläche verschwunden ist, denn vorher hatten nur 5 kleine Tontinen nach kurzem Bestehen ihre Geschäfte aufgegeben. Die Gründungen dagegen haben seit dem Jahre 1910 abgenommen, doch zeigt jedes Jahr mindestens eine neue Gesellschaft, auch das Jahr 1913.

Als weiterer Fingerzeig für die Wahrscheinlichkeit der Abnahme der Tontinengeschäfte dient uns die Entwicklung des Kapitalbestandes bei den Versicherungsgesellschaften (Siehe die Tabellen auf Seite 32). Von 1906 bis 1912 beträgt die Zunahme 33,9 % also weniger als bei der Tontine; doch muß die Masse des Anfangsbestandes in Berücksichtigung gezogen werden. Was nun aber auffällt ist der Verlauf dieser Entwicklung, der in ganz anderer Weise vor sich geht als bei der Tontine. Hier haben wir eine ansteigende Vergrößerung, während dort ein Höhepunkt erreicht und dieser in den folgenden Jahren unterschritten wird. Stehen die Zunahmen der Versicherung in allen Jahren gegenüber denen der Tontine zurück, so übertrifft das Versicherungsjahr 1912 mit einem Anwachsen von 13,1 % die Entwicklung der frühern Jahre um ein Erhebliches, und dies in dem gleichen Jahre, das nur eine 3,4 % Vergrößerung des Tontinenbestandes brachte. Gewiß ist die Zunahme der Kapitalbestände, die Differenz der Abgänge von den Neugeschäften und auch von den Ersteren abhängig, doch die Statistik der Neugeschäfte zeigt ein gleiches,

wenn nicht so krasses Bild. Was will aber diese Entwicklung anders heißen, als, daß die Eine von den beiden gleichartigen Unternehmungen auf Kosten der Andern beim Publikum in Ungnade gefallen ist.

Drittens werden wir zur weiteren Stütze der vermuteten Tendenz verschiedene Ergebnisse der folgenden Kapitel benützen, die sagen, daß die Tontine zurückgehen muß.

Wenn wir zum Schlusse dieses Teiles noch einen Blick auf die Tabelle Seite 31 werfen, so fällt die scharfe Teilung der Tontinen in 5 Großtontinen, die 94,2 % des gesamten Kapitalbestandes des Erlebensfallgeschäftes beanspruchen und in 17 Kleintontinen, die sich in den Rest von 5,7 % teilen, auf. Die Kleintontinen lassen sich weiter sehr leicht in Mitteltontinen deren es 8 gibt und in Tontinetten oder Zwergtontinen teilen. Die ersten besitzen 5,4 % des Kapitalbestandes, die letzteren 0,3 %. Die Versicherungsgesellschaften zeigen ein vollkommen anderes Größenverhältnis, die mittleren und größeren Betriebe sind viel häufiger, kleine selten. Es ist allerdings nicht zu vergessen, daß die Versicherungsgesellschaften viel älter sind als die Tontinen und, daß die gegenseitigen Anstalten, die wir in einer besondern Tabelle vorführen, fast durchweg unbedeutend sind. Der quantitative Unterschied ist bei der Tontine in der Regel auch ein qualitativer. Inwieweit dies der Fall ist haben die folgenden Teile nachzuweisen, die sich mit der „Qualität" der Kapitaltontine befassen, während dieser Teil in der Hauptsache Ziffern und Daten brachte.

## Zweiter Teil.

# Die Geschäfte der Kapitaltontine.

Jede ökonomische Einrichtung, insbesondere eine Gesellschaft hat ein Innenleben und ein Außenleben; sie kommt mit der Welt in Berührung, indem sie einen bestimmten Inhalt in einer bestimmten Form abgibt und dafür ebenfalls einen bestimmten Inhalt in einer bestimmten Form empfängt. Nach außen wie nach innen haben wir eine sukzessive Aufeinanderfolge von Leistungen und Gegenleistungen, die nach beiden Seiten ein Resultat hervorbringen.

Das Außenleben stellt also lediglich Beziehungen zwischen Geschäft und Kunden dar, deren Behandlung wir diesem Teile vorbehalten haben, wie die Einleitung vorsah. Das Innenleben der Tontine zeigt der dritte Teil.

## Erstes Kapitel.

# Die Geschäftsarten.

Welche Geschäfte auch die Tontinen betreiben, immer bilden die dazu aus den Teilnehmern geschlossene Gruppen oder Genossenschaften, „Associations“ genannt, und für deren Rechnung die Gelder angelegt werden, die aus ihr fließen. Nach einer bestimmten Zeit wird das Kapital dieser Associationen verteilt. Je nachdem nun eine solche Association nur während eines bestimmten Zeitraumes geöffnet ist, innerhalb welcher sie Mitglieder aufnimmt, oder die Genossenschaft überhaupt nicht geschlossen wird, unterscheiden wir

a) Die Überlebensfallgenossenschaften (Associations en cas de survie).
b) Die Todesfallgenossenschaften (Associations générales en cas de décès).
c) Die Gegenversicherung (Contre-Assurance).

a) gehört der ersten Kategorie an, b) und c) sind dagegen „immerwährende“ Associationen.

### a) Die Überlebensgenossenschaften.

Das Hauptgeschäft der Tontine wird in den Statuten folgendermaßen umschrieben: „Les associations en cas de vie sont des sociétés d'accroissement du capitel avec aliénation,

pour le souscripteur, du capital et des intérêts en cas de décès de l'assuré". Die Statuten sprechen natürlich immer von Versicherungen und Versicherten, unterscheiden schließlich auch — genau wie die Lebensversicherung —

1. Den Versicherten, (Assuré), wobei der Tontinist gemeint ist, vom
2. Versicherungsnehmer (Souscripteur), und
3. Vom Begünstigten (Bénéficiaire)

Die 47 Genossenschaften, die die Gesellschaften im Jahre 1912 aufwiesen, unterscheiden sich durch die Höhe der Einzahlung und durch ihre Dauer.

Die Einzahlungen geben ziemlich selten Gelegenheit zur Bildung besonderer Genossenschaften. Sie fußen alle auf einer sogenannten „Unité", dem Minimum einer jährlichen Beitragsleistung. Diese „Einheit bildet weiter die Basis für die Part, das die Gesamtheit aller Minimalbeträge und das Minimum einer Zeichnung darstellt. Die Höhe des Part ist bei zwölf Genossenschaften Frs. 1000, die in einmaliger Zahlung jährlich und monatlich geleistet werden können. Häufig sind Parts von 600 Frs., 900 Frs., 2000 Frs.; das niedrigste Part beträgt Frs. 120, das höchste Frs. 2000. Die Einzahlungsdauer ist fast durchweg ein Jahr kürzer wie die Dauer der Association. Beim Conservateur jedoch ist kein Part typisch festgesetzt, sondern der Betrag wird beim Abschluß vereinbart.

Die Dauer der Erlebensfallassociationen ist gesetzlich auf ein Maximum von 25 Jahren und ein Minimum von 10 Jahren beschränkt. Es hatten von den 47 Associationen nur zehn eine Dauer, die nicht 15 Jahre erreichte, sechs wiesen eine Dauer von 20 Jahren auf. Die Mehrzahl, nämlich 31 Associationen, zeigten also eine mittlere Dauer von 15 bis 20 Jahren, und unter diesen sind die häufigsten die Genossenschaften mit 15jähriger Dauer, die 18 Mal auftreten. Es scheint, daß die neuern Associationen von längerer Dauer sind als die alten, was die Gewinnaussichten der Mitglieder entschieden verbessert.

Jedes Jahr eröffnet die Tontine eine Association, die die betreffende Jahreszahl trägt und in der Regel während fünf Jahren neue Mitglieder aufnimmt. Der Conservateur hat die Zulassungsfrist bis auf fünf Jahre vor der Liquidation der Genossenschaft ausgedehnt, da die Dauer der Association 20 Jahre beträgt, nimmt sie während 15 Jahren neue Mitglieder auf.

Jede Tontine besitzt ebensoviele Associationen in zeitlicher Reihenfolge als sie Jahre zählt, rechnen wir diese Genossenschaften zu den parallelen, so erhalten wir für 1912 die Zahl 124.

Bei jeder Gesellschaft ist die Dauer der zeitlich ver-

schiedenen Tontinengenossenschaften durch die Dauer der längsten Genossenschaft begrenzt; ist die Tontine so weit, so bildet sich nicht nur jedes Jahr eine Association, sondern es wird gleichzeitig eine solche durch Liquidation abgestoßen. Das letztere findet auch bei den andern Genossenschaften, den Todesfallassociationen, statt, nur ist es immer die gleiche Genossenschaft, die sich alljährlich schließt und öffnet und Personen von verschiedenen Alter, Eintrittsjahr, ohne Unterschied des Zahlungsmodus enthält.

Die Durchführung der geschilderten Operation weicht bei den 21 Gesellschaften nicht ab, nur eine Tontine zeigt eine Besonderheit in Bezug auf den Zweck ihrer Erlebensassociationen. Wir denken dabei an die kleine Gesellschaft „Le Sou du soldat, société de prévoyance à forme tontinière avec garantie en cas de décès". Sie verspricht ihren Mitgliedern einen täglichen Soldzuschlag von 15 c während der Zeit des Militärdienstes. Deshalb nimmt die Tontine nur Franzosen im Alter von drei bis 16 Jahren in eine, in der Regel nach 18 Jahren aufzulösende Association auf. Die Dauer der Association geht ausnahmsweise bis auf zehn Jahre hinab. Die Einzahlungen beziehen sich auf ein Part, das einem „wahrscheinlichem" Mindestsoldzuschlag von 15 c entspricht. Das Part ist also im Gegensatz zu dem Part der übrigen Tontinen von einer Auszahlung abhängig und nach dieser wird versicherungsmathematisch die Einzahlung, also eine Art Prämie, berechnet. Der Sou du soldat besitzt zwei Tarife, der Tarif A versteht sich für einmalige oder Ratenzahlungen in sechs, in je zweimonatlichem Abstand stattfindenden Zahlung. Der Tarif B erlaubt den Teilnehmern die Zahlung auf sechs Jahre auszudehnen, indem jährlich oder vierteljährlich bezahlt wird.

Um über die Höhe der Prämien einen Begriff zu geben, lassen wir einen Auszug aus den beiden Tarifen folgen.

| Tarif A | | | Tarif B | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Age à, l'Entrée | Versement unique | Versement de 2 en 2 mois | Age à, l'Entrée | Versement annuel | Versement trimestriel |
| | Frs. | | | Frs. | |
| 3 ans | 90,55 | 15,70 | 3 ans | 16,70 | 4,30 |
| 3 1/4 „ | 91,45 | 15,85 | 3 1/4 „ | 16,85 | 4,35 |
| 3 1/2 „ | 92,35 | 16,05 | 3 1/2 „ | 16,95 | 4,40 |
| 3 3/4 „ | 93,30 | 16,20 | 3 3/4 „ | 17,10 | 4,40 |
| 4 „ | 94,20 | 16,35 | 4 „ | 17,25 | 4,45 |
| 13 ans | 125,10 | 21,75 | 13 ans | 22,70 | 5,85 |
| 13 1/4 „ | 126,05 | 21,85 | 13 1/4 „ | 22,85 | 5,90 |
| 13 1/2 „ | 127,00 | 22,05 | 13 1/2 „ | 23,05 | 5,95 |
| 13 3/4 „ | 128,00 | 22,20 | 13 3/4 „ | 23,20 | 6,00 |
| 14 „ | 128,95 | 22,35 | 14 „ | 23,40 | 6,05 |
| 15 „ | 137,35 | 23,80 | 15 „ | 24,20 | 6,20 |

### b) Die eigentliche Todesfallgenossenschaft

(assurance générale oder auch spéciale en cas de décès).

Dieser Geschäftszweig ist sehr unbedeutend, denn er findet sich nur bei sieben Gesellschaften vor, wo er folgendermaßen definiert wird:

L'association spéciale en cas de décès est unique; elle comprend indistinctement tous les souscripteurs ayant contracté à cette association, quelle que soit la date de leur adhésion et donne lieu à une liquidation annuelle.

Elle a pour but de partager entre les ayant droit des assurés décès les sommes restant disponibles sur les primes versées après prélèvement des frais et droits statutaires, sans toutefois dépasser un maximum fixé.

Auch dieses Geschäft geht von einer Einheit aus, die „Mise" genannt wird, und worunter wir das wahrscheinliche Kapital verstehen, das bei der Verteilung den Erben der verstorbenen Tontinisten zufällt, jedoch kann, und darin unterscheidet sich die Todesfalltontine, die tatsächlich sonst ein gewöhnliches Versicherungsgeschäft wäre, von dieser, das verteilte Kapital je nach der Gestaltung der Zins- und Sterblichkeitsverhältnisse, die „Mise" unter- und überschreiten.

Die Mise beträgt meistens entweder 500 Frs. oder 1000 Frs., seltener 5000 Frs., dessen zehn bis 20 faches als Maximum gezeichnet werden kann, so daß der Einsatz zwischen 5000 Frs. und 20 000 Frs. schwanken kann.

Die Mise ist die Basis der Prämienberechnung, die fast ausnahmslos nach der Tafel A.F. vor sich geht. Die Todesfallversicherung kennt nur natürliche Prämien, die mit der Sterblichkeit steigen. Praktisch ist die Höhe der Prämie bedeutungslos, da die Gesamtheit der Einnahmen einer Association, gekürzt um Unkostenabzüge, unter die Begünstigten verteilt wird. Nur die Anwerbepolitik muß bestrebt sein, den Einsatz möglichst niedrig zu halten, damit die Tontinen mit der Versicherung konkurrieren kann. Deshalb sind sie sogar niedriger als die Prämie einer einjährigen Todesfallversicherung. Die letztere beträgt bei der Gesellschaft Aigle Frs. 8,15 für einen 21 jährigen Mann und 500 Frs. Kapital. Die folgende Tabelle gibt uns einen Auszug aus dem Tarif der Gesellschaft Stella. (Seite 40.)

Das Selektionsprinzip, das bei diesem Tarif zur Verwendung kommen muß, ist nicht vollkommen durchgeführt. Die Prämien sind bei allen Gesellschaften ungefähr gleich hoch, wenn sie zwar nicht in dem Maße übereinstimmen wie die Prämien der Versicherungsgesellschaften, die alle — mit einer einzigen Ausnahme — den gesetzlich vorgeschriebenen Minimaltarif einhalten.

**Associations en cas de décès VI. Tableau des Primes à payer pour assurer annuellement en cas de décès un capital de 500 Frs.**

| Age au début du contrat | 1. Année 21. | 2. Année 22. | 3. Année 23. | 4. Année 24. | 5. Année 25. | 6. Année 26. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 ans | 6,96 | 6,91 | 6,97 | 6,87 | 6,27 | 6,34 |
| 22 „ | 6,91 | 6,81 | 6,87 | 6,77 | 6,34 | 6,42 |
| 23 „ | 6,81 | 6,71 | 6,77 | 6,84 | 6,42 | 6,50 |
| 24 „ | 6,71 | 6,64 | 6,84 | 6,92 | 6,50 | 6,59 |
| 25 „ | 6,64 | 6,70 | 6,92 | 7,00 | 6,59 | 6,69 |
| 26 „ | 6,70 | 6,77 | 7,00 | 7,09 | 6,69 | 6,80 |

Das Verteilungskapital setzt sich zusammen aus Zinsen-Sterblichkeits- und anderen Gewinnen, und der Gewinn des Einzelnen ist gleich demjenigen Betrag, der das „capital probable“ übertrifft und der natürlich proportional den gezeichneten Kapitalien zur Auszahlung gelangt.

Dieser Gewinn wird bei allen Gesellschaften begrenzt, wie bei der Mutuelle Lyonnaise, auf 100 Frs., beim Avenir Mutuel auf 300 Frs., bei der Prospérité Mutuelle auf 500 Frs., während bei der Gesellschaft Stella nur die „mise“ verteilt wird.

Die den Maximalgewinn übersteigende Summe wird in einen Reservefonds, „fonds régulateur“ genannt, geschüttet, der den Zweck hat, das Verteilungskapital in schlechten Jahren auf die Höhe der Mise zu ergänzen und schließlich den Überlebenden einen Gewinnanteil zu ermöglichen, was bei der Gesellschaft Stella in der Weise geschieht, daß jedes fünfte Jahr 50 % des Reservefonds unter die Überlebenden ausgeschüttet wird. Die Statuten der Prospérité Mutuelle schreiben folgenden Verteilungsmodus vor: Von den jährlichen Einnahmen der Todesfalltontine entfällt die Hälfte an die Erben der Verstorbenen, die andere Hälfte an die Überlebenden, deren Anteil bis zu 50 % der einbezahlten Prämien betragen kann; der Überschuß kommt in die Reserve. Wieder anders ist die Verteilung beim Avenier Mutuel, wo die Dotierung der Überlebenden in zehnjährigem Abstande erfolgt und 10 % des Reservefonds beträgt.

So wechselt die Art der Verteilung von Gesellschaft zu Gesellschaft, aber ihr Zweck ist immer der gleiche: Die Todesfalltontine mit einer allerdings unvollkommenen Erlebensfalltontine zu verbinden. Die assurance générale ist also keine reine Todesfalltontine, wohl aber das dritte Geschäft der Tontine, die Contre-Assurance, die wir im folgenden Abschnitt besprechen wollen.

### b) Die Gegenversicherung oder Contre assurance.

Die Contre-assurance ist äußerlich von der „assurance générale“ nicht verschieden; auch sie hat den Zweck ein

Kapital den Erben der verstorbenen Teilnehmer einer Association zuzusprechen, die Prämien sind in gleicher Weise berechnet, die Begünstigten können ebenfalls auf einen, die vorgesehene Auszahlung übersteigenden Gewinn hoffen. Innerlich besteht jedoch ein großer Unterschied, denn erstens haben wir keine beliebige Einheit, sondern die Einsätze der Erlebensfalltontine bilden die Basis des auszuzahlenden Kapitals und zweitens ist diese Summe kein „capital probable", sondern tatsächlich versichert. Der Unterschied zwischen der Contre assurance und der eigentlichen Todesfalltontine wird in den Wortlaut der Statuten hineingelegt, die Summe des ersten Zweiges nennen sie „résultat minimum probable" und von der mise sprechen sie als von einem „capital non garanti en lui-même."

Weiter drücken sich die Statuten über die Stellung der Gegenversicherung aus, wie folgt:

L'association de Contre assurance en cas de décès a pour objet de garantir les intéressés d'une police en cas de vie contre la perte qui résulterait pour ceux, si le décès de l' assuré survenait avant l'époque de la répartition de l'association à laquelle il appartient.

Da die praktische Durchführung dieser „Ergänzungsversicherung" des Erlebensfallgeschäftes bei allen Gesellschaften die gleiche ist, können wir uns kurz fassen. Die Prämien sind natürlich aus zwei Gründen progressiv steigend, einmal weil sie wieder natürliche Prämien sind und zweitens infolge der akkumulierten Einzahlungen des Erlebensfallgeschäftes. Ihre Höhe ist wie bei der assurance générale bedeutungslos, soweit wir die Contre assurance als selbständiges Geschäft betrachten, da sie aber die Ergänzung der Erlebensfalltontine darstellen, gehören die Prämien zu den Kosten der letzteren, welches „Spiel" sich je nach der Höhe dieser Kosten mehr oder weniger verteuert. Sie werden in der Regel nach der

| Age | 1. Année | 2. Année | 3. Année | 4. Année | 5. Année | 6. Année |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sur une police de 120 Frcs., annuité 12 Frcs. | | | | | |
| Moins de 1 an | 95 | 1,55 | 1,85 | 1,95 | 2,— | 2,— |
| 1 an | 75 | 1,20 | 1,45 | 1,60 | 1,65 | 1,70 |
| 2 ans | 60 | 1,— | 1,20 | 1,35 | 1,40 | 1,50 |
| 3 ans | 50 | 80 | 1,— | 1,15 | 1,25 | 1,35 |
| 4 ans | 40 | 65 | 85 | 1,— | 1,10 | 1,25 |
| 5 ans | 35 | 55 | 75 | 90 | 1,05 | 1,10 |
| 20 ans | 30 | 55 | 85 | 1,10 | 1,35 | 1,60 |
| 21 ans | 30 | 55 | 85 | 1,10 | 1,35 | 1,65 |
| 22 ans | 30 | 55 | 80 | 1,05 | 1,35 | 1,65 |
| 23 ans | 30 | 55 | 80 | 1,10 | 1,35 | 1,65 |

Sterblichkeitstafel C.R. (Caisse nationale pour la vieillesse), seltener nach der Tafel A.F. berechnet. Der Tarif gibt die Prämien meistens pro „Unité“ der Einzahlungen an, auf der letzten Seite der Tarif der „Société générale.“

Vergleichen wir die Prämien einiger Gesellschaften miteinander, so lernen wir eine ziemlich bedeutende Verschiedenheit kennen. Wir sehen nämlich in der folgenden Tabelle, daß diejenigen Tarife, die den Durchschnitt bilden, auf der Tafel C.R. beruhen, diejenigen aber, die nach Unten und Oben abweichen, von der Tafel A. F. abhängig sind. Die Prämien stehen hinter den Prämien der Versicherung erheblich zurück. Wir ziehen in der Tabelle die Prämien der Gesellschaft Aigle für Versicherung auf den Todesfall von beliebiger Dauer (temporäre Versicherung), in unserm Beispiel einjährige Versicherung, und die natürlichen Prämien der „Compagnie genérale“ zum Vergleich heran. Beide übertreffen die „theoretische Prämie“ bedeutend, da, wenigstens bei der zweiten Prämie der „Minimaltarif, der einen Zuschlag von mindestens 1,25 % des Kapitals verlangt, zur Anwendung gekommen ist. Da die Teilnehmer der Contre Assurance als Erlebensfalltontinisten ausgewählte Leben darstellen, kann die Prämie niedriger bemessen sein als die analoge Versicherungsprämie. Die Sterblichkeit innerhalb der kleinen Tontinenassociationen ist so gering, da entgegen aller Erwartung das „Gesetz der kleinen Zahl“ wirkt, welcher Umstand, auf den wir zurückkommen, auf die Höhe der Prämie einen größeren Einfluß ausübt als die Ausgewähltheit der Contre-assurancetontinisten.

Der Gewinn, und einen solchen geben alle Tontinen, selbst diejenigen, die eine besondere Todesfallassociation aufgetan haben, ist auf ein Vielfaches des versicherten Betrages — wir müssen noch ergänzend erwähnen, daß auch Bruchteile der Einzahlungen versichert werden können — zum Beispiel auf das zwei-, zweieinhalb-, drei- und vierfache beschränkt, der

| Name der Gesellschaft | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | Tafel |
|---|---|---|---|---|
| | pro 12 Frs. | | | |
| 1. Stella . . . . . | 12 | 24 | 36 | A.F. |
| 2. Mlle Europeénne . . . . . | 12 | 24 | 36 | A.F. |
| 3. Mlle de France et des C. . | 18 | 36 | 53 | C.R. |
| 4. Avenir Familial-Vie . . . | 18 | 36 | 54 | C.R. |
| 5. Mutualité Universelle . . | 18 | 36 | 54 | C.R. |
| 6. Mlle Lyonnaise . . . . . | 19 | 39 | 57 | C.R. |
| 7. Société Générale . . . . . | 30 | 55 | 85 | A.F. |
| 8. Aigle (1907) . . . . . | 21,7 | 43,4 | 65,1 | A.F. |
| 9. Compagnie Générale (1907) | 27 | 44,6 | 84,8 | A.F. |
| 10. Theoretische Prämie . . . | 7,88 | 15,80 | 23,71 | A.F. |

Rest geht, genau wie bei der eigentlichen Todesfalltontine in einen speziellen „Ergänzungsfonds", der auch die Prämien empfängt, die in den Jahren ohne Todesfälle nicht verteilt werden konnten.

Die Contre Assurance kennt keine Entschädigung der Überlebenden, sie ist — entgegen des ursprünglichen Zweckes — eine reine Todesfalltontine geworden, die nicht nur die „assurance spéciale en cas de décès," sondern, wie wir bald sehen werden, die Erlebensfalltontine an Wichtigkeit übertrifft. Sie ist das Rückgrad der Tontinen geworden.

## Zweites Kapitel.

## Die Form der Tontinengeschäfte.

Die Tontine ist eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, der Abschluß der Geschäfte bedeutet also gleichzeitig den Eintritt des Kunden in die Gesellschaft, wobei er ähnliche Rechte erwirbt wie der Aktionär eines Aktienvereines. Über diese im nächsten Teil.

### a) Der Abschluß.

Die Formen des Abschlusses weichen von denen der Versicherung nicht viel ab und sind auch zwischen den drei Geschäftsarten der Tontine nicht verschieden.

Die Abschlußbedingungen des Erlebensfallgeschäftes lauten bei allen Tontinen gleich. Die Statuten bestimmen, daß jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts und des Berufes in eine Überlebensfallgenossenschaft aufgenommen werden kann, und zwar selbstverständlich ohne medizinische Untersuchung. Ein ärztliches Zeugnis ist für den Eintritt in eine Contre-Assurancegruppe aber nur dann erforderlich, wenn das Mitglied erst eine Zeit nach dem Eintritt in eine Überlebensfallassociation sich einer Contre-Assurancegenossenschaft anschließt, oder wenn es über 55 Jahre alt ist. Es tritt jedoch die Versicherung für Personen ohne ärztliches Zeugnis erst nach einer Wartefrist von einem Jahr in Kraft, oder es ist, wie bei einigen wenigen Gesellschaften, der auszuzahlende Betrag auf das versicherte Kapital maximiert.

Auch für die reine Todesfalltontine ist ein ärztliches Zeugnis nicht unbedingt erforderlich. Die Personen ohne ärztliches Attest dürfen jedoch nur mit einem Maximalbetrag des „wahrscheinlichen Kapitals" in die Association eintreten (in der Regel 3000 Frs. bis 5000 Frs.) und genießen erst nach ein- bis dreijähriger Frist, mit progressiver Steigerung die Teilnahme an der jährlichen Verteilung.

Das Alter spielt beim Abschluß des Erlebensfallgeschäftes insofern keine Rolle, als es erst bei der Verteilung berück-

sichtigt wird. Alle Tontinengesellschaften schreiben als Maximalalter 55 oder 60 Jahre vor, dagegen ist das Altersminimum sehr verschieden. Die wenigsten lassen Neugeborene zu, andere setzen drei Monate als Minimalalter fest, doch geht keine Gesellschaft über drei Jahre. Bei der „assurance générale" beträgt das Minimum 16—18 Jahre, das Maximum 50 Jahre.

Was das Geschlecht anbetrifft, so braucht die Frau das Einverständnis ihres Mannes, um in eine Tontinengenossenschaft aufgenommen zu werden, ebenso wie die Beistimmung des Tontinisten erforderlich ist, wenn er vom Unterzeichner verschieden ist.

Die wenigsten Gesellschaften haben Bestimmungen, die sich auf den Beruf beziehen. Sie zählen eine Reihe gefährlicher Berufe auf und verlangen von den Inhabern derselben einen Prämienzuschlag von 10 % bis 50 % für die Todesfallassociationen.

Sind auch die genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann die Direktion immer ein Beitrittsgesuch abschlägig beantworten, nur muß das sogenannte Eintrittsgeld zurückerstattet werden, das mit dem Gesuch zu entrichten ist.

Wird dagegen das Gesuch angenommen, so erhält der Kunde den Vertrag, genannt Police, als eingeschriebene Sendung zugeschickt.

Die Police enthält

1. Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Unterzeichners, des Begünstigten und des Teilnehmers.
2. Betrag der Einzahlung (Part).
3. Zeit und Art der Einzahlung.
4. Bestimmung der Association.
5. Zeitpunkt der Verteilung.
6. Angabe der Papiere, die zum Zwecke der Teilnahme an der Verteilung erforderlich sind.

Die Police enthält einen Auszug der Statuten und ist mit der Unterschrift der Direktoren versehen.

Auf gleiche Weise findet die Aufnahme in eine Todesfallassociation statt, wobei der Vertrag bei der „Assurance générale" auf zehn Jahre geschlossen wird. Die Unanfechtbarkeit der Police tritt nach drei Jahren ein, jedoch werden falsche Altersangaben bei der Verteilung in Rechnung gezogen.

### b) Die Form der Einzahlung.

Wie der Titel dieses Abschnittes zeigt, folgen wir in der Terminologie nicht den Tontinen, sondern wenden die Ausdrücke an, die dem Wesen der Tontinen entsprechen. Es ist dies gewiß nicht der Fall, wenn die Tontinen von „Prämien" sprechen, weil weder das Erlebensfallgeschäft noch die „Assu-

rance générale" Versicherungsgeschäfte sind. Nur bei der Contre Assurance liegen Prämien vor, die aber auch Einsätze sind, wie die Einzahlungen der anderen Zweige.

An diese, schon in der Einleitung vorgenommene Unterscheidung glaubten wir erinnern zu müssen, weil diese Einzahlungen nicht nur die gleiche Benennung, sondern auch die vollständig gleiche Regelung wie die Versicherungsprämien erfahren haben.

Die Einzahlung des Erlebensfallgeschäftes kann in einmaliger Zahlung, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich und monatlich erfolgen. Die einmalige Zahlung genießt einen Diskont- und Sterblichkeitsabzug von 2 bis $2^1/_2$ % auf jede Annuität, von der immer ausgegangen wird, so daß die einmalige Zahlung, je nach der Anzahl der Annuitäten um 10 bis 15 % niedriger ist als die Gesamtheit der letzteren.

Die erste Annuität ist immer zu entrichten, selbst bei der Aufgabe des Vertrages. Die Statuten aller Gesellschaften lauten dahin, daß die Zahlung der ersten 15 oder 12 Monate obligatorisch seien. Wegen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit wird der Friedensrichter angerufen, der in der Regel entscheidet.

Stundung kann von der Direktion, nach der Genehmigung des Verwaltungsrates im Krankheitsfalle oder bei Erwerbslosigkeit des Mitgliedes bis auf sechs Monate gewährt werden, jedoch nur gegen eine Verzinsung der gestundeten Summe von 6 %. Das gleiche gilt von Militärpflichtigen, für welche die Stundungsfrist ausgedehnt werden kann.

Ist die obligatorische Zahlung geleistet, so kann das Mitglied die weiteren Zahlungen verweigern und genießt, wenn es über drei Jahresbeiträge entrichtet hat, einen reduzierten Anteil bei der Verteilung. Bei der Reduktion werden immer die zwei ersten Jahreszahlungen mit oder ohne Zinsen als Entschädigung abgezogen. Die übrigen Annuitäten, die das Mitglied entrichtet hat, werden ihm bei der Verteilung vergütet, oft mit den Zinsen, nicht selten, wie beim Conservateur ohne dieselben.

Wird eine fällige Zahlung nicht innerhalb 30 Tagen entrichtet, so wird, nachdem ein eingeschriebener Brief der Direktion ohne Antwort geblieben ist, oder der Tontinist formell seinen Verzicht erklärt hat, entweder das Tontinenverhältnis gelöst, oder, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, tritt eine reduzierte Partizipierung ein. Bei monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungen wird bei Verzug einer Rate die gesamte Jahresannuität fällig. Tritt der Unterzeichner vom Vertrage zurück, so hat der Begünstigte oder der Tontinist das Recht, die Einzahlungen fortzusetzen.

Die Einzahlungsbedingungen der anderen Geschäftsarten, die pränumerando fällig sind, enthalten nichts bemerkenswertes.

Die Zahlungen sind am Sitz der Gesellschaft gegen Quittung zu entrichten, doch kann die Prämie auch gegen eine Inkassogebühr eingezogen werden, wobei sie 1 bis 5 % verteuert wird.

Besondere Bestimmungen enthalten die Statuten für Unglücksfälle der Teilnehmer und für den Krieg.

Verursachen Unglücksfälle eine dauernde Zahlungsunfähigkeit des betroffenen Mitgliedes, so werden sämtliche Einzahlungen unter Zurückbehaltung der Zinsen wieder erstattet.

Die Kriegsartikel sind einfacher Natur. Die Einzahlungen des Erlebensfallgeschäftes sind während der Dauer der Feindseligkeiten aufgehoben. Bei einigen Tontinen werden auch die Prämien der Contre assurance aufgeschoben, und mit der Einstellung der Feindseligkeiten fällig, bei anderen hingegen bleibt nur Mitglied, wer innerhalb einer bestimmten Frist die Prämien nachbezahlt hat, bei wenigen Tontinen wird ein Zuschlag verlangt.

Die Mitglieder der „Assurance générale" müssen einen ziemlich hohen Kriegszuschlag (bis 5 %) entrichten, aber nur im Falle sie am Kriege teilnehmen. Sie bilden eine abgesonderte Association, die erst am Schlusse des Krieges aufgelöst wird.

### c) Die Form der Verteilung.

Da jede Person, die den Zeitpunkt der Liquidation erlebt, Anspruch auf eine Quote des Verteilungskapitales hat, braucht sie nur nachweisen, daß sie diese Bedingung erfüllt hat.

Einen Tag vor dem Ende der Association werden alle Mitglieder derselben mittelst eingeschriebenen Briefes benachrichtigt und aufgefordert innerhalb drei Monaten folgende Papiere einzusenden:

1. Ein amtlich beglaubigtes Zeugnis, daß die betreffende Person am Schlußtage der Association, — dieser ist allgemein der 31. Dezember — am Leben war.
2. Einen Geburtsschein, im Falle dieser nicht beim Abschluß beigebracht worden war.

Wer nicht innerhalb der genannten Frist diese Formalitäten erfüllt, verliert seine Ansprüche; nur für diejenigen Personen, die außerhalb Europa wohnen und vorher ihren Wohnsitz angezeigt hatten, wird die genannte Frist auf zwei Jahre verlängert. Wer den ihm zufallenden Betrag nicht innerhalb eines Jahres zurückzieht, dem wird dieser während vier Jahren an der Caisse des dépôts et de consignation gutgestellt, nach dieser Zeit verfällt er an die Gesellschaft.

Ist kein Mitglied der Überlebensgenossenschaft zur Zeit der Verteilung am Leben, oder sind alle Teilnehmer aus irgend welchen Gründen vom Bezuge des Tontinenkapitales ausgeschlossen, so verteilt sich diese Summe unter die übrigen

Genossenschaften, und es erhält jedes Mitglied derselben einen der Gesamtheit seiner Einzahlungen entsprechenden Betrag.

Die Statuten geben folgende Bestandteile an, aus welchem das Verteilungskapital sich zusammensetzen kann:

1. Alle eingezahlten Beiträge derjenigen, die ihren Vertrag bis zum Ende der Gesellschaft aufrecht erhalten haben.
2. Sämtliche jährliche Zahlungen solcher Mitglieder, die die Zahlung nicht bis zum Ende der Genossenschaft fortgeführt haben, aber dieses Ende erleben.
3. Sämtliche Einzahlungen der verstorbenen Mitglieder.
4. Alle Zinseszinsen der genannten Summen.
5. Aus den Einzahlungen der ehemaligen Mitglieder, deren Rechte gänzlich erloschen sind.
6. Die ersten zwei Annuitäten der Mitglieder, die eine reduzierte Anteilnahme genießen.
7. Verzugszinsen auf verspätete Einzahlungen.
8. Prämien von Prämienpapieren.
9. Zinsen dieser Prämien.
10. Die Summen der Mitglieder, die die Bedingungen dieses Abschnittes nicht erfüllt haben (Existenznachweis).
11. Zinsen von Einzahlungen der Mitglieder, denen ein Unglück zugestoßen ist.
12. Zinsen aller Art (Aus den Reserven, Gewinne von Zinsdifferenzen.)

Soweit die Statuten und Prospekte der Gesellschaften! Was ein Mitglied bei der Verteilung erlangen kann, und was es tatsächlich erreicht hat, ist Gegenstand des folgenden Kapitels, zu dem wir jetzt übergehen.

## Drittes Kapitel.

# Der Tontinengewinn.

### a) Die Unkostendeckung in dem Erlebensfallgeschäft.

Da der Gewinn die Differenz zwischen Einnahmen und Unkosten ist, müssen wir zuerst die Unkosten betrachten, allerdings nicht deren Bestandteile sondern nur ihre Größe im Verhältnis zur einzelnen Einzahlung, wie die Art der Unkostendeckung.

Die Statuten der verschiedenen Gesellschaften lassen diese Deckung, im Prinzip vollständig übereinstimmend, folgendermaßen geschehen:

1. Durch eine Gebühr „droit d' entrée" oder „droit d' admission genannt, die bei der Aufnahme des Kunden zu entrichten ist und meistens 5,00 Frs., in seltenern Fällen 2,50 Frs. beträgt.

2. Durch eine Vorwegnahme aller zukünftigen Ausgaben mittelst eines Abzuges von 7 % oder, was häufiger geschieht, 8 % des „part".
3. Durch einen weiteren Abzug von 1 % des Part zum Zweck der Speisung des Amortisationsfonds.

Die genannten Abzüge werden von den Einnahmen des ersten Jahres, d. h. von der ersten Annuität erhoben. Die Statuten drücken sich darüber vollständig eindeutig aus: „Il est pourvu à tous les frais d'administration de la société 1) Pour les associations en cas décès vie 7 % du montant brut de chaque souscription fait sur les encaissements de la première année". Einige wenige Gesellschaften, worunter der Conservateur verteilen den Abzug auf zwei Jahre, indem sie den ersten Jahresbeitrag um 4 %, den zweiten um 3 % verkürzen.

Die genannten Abzüge werden jedoch nur zur Bestreitung der folgenden Ausgaben verwendet: „loyer, patente- publicité, traitement des employés de bureau, rétribution des agents, inspecteurs, frais de voyage, de correspondence, rémuneration de la direction, du conseil d'administration et tous les autres quelconques, s a u f ceux qui pourraient être imposés comme conséquence de la loi du 17. Mars 1905 qui restent à la charge des associations et ceux résultant d'un coût de timbre de polices et de frais de recouvrement des cotisations qui sont à la charge des souscripteurs".

Zur Deckung der in diesem Passus an letzter Stelle genannten Ausgaben, derjenigen also, die nicht durch die Abzüge bestritten werden, wird der Tontinenkunde in der folgenden Weise herangezogen:

4. Er zahlt eine Stempelgebühr von 3 bis 5 Frs.
5. Es werden jährliche Umlagen am Aktiv der Associationen vorgenommen und mit denen hauptsächlich die Ausgaben, die der Effektenkauf verursacht, bezahlt werden.

Die eigentlichen Einzugsgebühren, die etwa 2—5 % des part ausmachen mögen, übergehen wir, da sie nicht obligatorisch sind.

Wir stellen die verschiedenen Zu- und Abschläge noch einmal zusammen.

| | |
|---|---|
| 1. Eintrittsgeld 5,00 Frs. | 1 % Zuschlag zum Part. |
| 2. Stempelgebühr 3,00 Frs. | |
| 3. Generalunkostenabzug von 7—8 % des Part. | $9^1/_2$ % Abschlag vom Part |
| 4. Amortisationsabzug 1 % des Part. | |
| 5. Umlage für Verschiedenes; jährlich $^1/_2$ % der Einzahlung, in toto $^1/_2$ % des Part. | |

Das Verhältnis der Abzüge oder Zuschläge zum Part wurde nur annähernd bestimmt, denn die Verschiedenheit der Part

bei den einzelnen Tontinen und selbst innerhalb einer einzigen, wie die zwar unbedeutende aber doch bestehende Abweichung von dem aufgestellten Typus der Unkostendeckung lassen eine exakte Kostenberechnung ein Ding der Unmöglichkeit sein. Jedoch wollen wir nur den Durchschnitt berechnen und nicht die individuelle Struktur jeder einzelnen Gesellschaft.

Diese Bemerkung muß im Auge behalten werden, wenn wir nun die Frage: Wie wird die Gesamtheit der Leistungen durch diese Abzüge betroffen? auf dem Wege einer groben Rechnung beantworten wollen.

Ein Part von 900 Frs., das in 15 Annuitäten von 60 Frs. zu zahlen ist, muß einen ersten Abzug von $8^1/_2$ % bis $9^1/_2$ % erleiden. Wir nehmen an, diese Verminderung betrage 9 % oder 81 Frs., es bleiben also noch 819 Frs. „effektive" Leistung, während die Bruttoeinzahlung 908 Frs. beträgt. Der Unkostenzuschlag beläuft sich also auf

89 Frs. — oder 10,8 %.

Um diese Summe verteuern also die Geschäftsunkosten den Tontineneinsatz.

Um diesen Zuschlag mit demjenigen der Versicherung vergleichen zu können, müssen wir ein der Erlebensfalltontine ähnliches Geschäft aufsuchen und für dieses den Unterschied zwischen Netto- und Tarifprämie ausrechnen und ihn ebenfalls in ein Prozentverhältnis zur Nettoprämie setzen.

Wir geben in der nebenstehenden Tabelle den Tarif der Gesellschaften Aigle und „Compagnie générale", der von dem Tarif der übrigen Gesellschaften nicht verschieden ist, für eine 15jährige Erlebensfallversicherung und für 100 Frs. wieder. Diese wird den theoretischen Prämien, berechnet nach der Tafel R.-F., gegenübergestellt.

| Alter | Tarifprämie (in Frs.) 1. Einmalig | 2. Jahresprämie | Alter | Theoretische Prämie (in Frs.) 1. Einmalig | 2. Jahresprämie | Differenz (in Frs.) 1. Einmalig | 2. Jahresprämie |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1—10 | 55,08—58,00 | 5,00—5,04 | 5 Jahre | 55,11 | 4,78 | 2,89 od. 5,2 % | 0,26 od. 5,4 % |
| 10—20 | 56,84—57,62 | 4,97—5,04 | 15 „ | 54,22 | 4,75 | 2,86 „ 5,2 % | 0,23 „ 4,84 % |
| 20—30 | 55,81—56,82 | 4,91—4,97 | 25 „ | 53,73 | 4,71 | 2,85 „ 5,3 % | 0,24 „ 5,1 % |
| 30—40 | 52,94—55,67 | 4,73—4,89 | 35 „ | 51,94 | 4,59 | 2,78 „ 5,3 % | 0,22 „ 4,8 % |

Wir haben also bei der Versicherung einen Unkostenzuschlag von ungefähr 5 %, was genau mit dem gesetzlichen Minimalzuschlag übereinstimmt. Dieser beträgt für den genannten Versicherungszweig (Capitaux différes).

| | | |
|---|---|---|
| 1. Inkassozuschlag . . . . . | 2,5 % | der Prämie. |
| 2. Acquisitionszuschlag . . . . . | 0,5 % | der Prämie. |
| 3. Unkostenzuschlag 0,1 % des Kapitals | 2,0 % | der Prämie. |
| | 5,0 % | der Prämie. |

Wir können also ohne Bedenken folgenden Schluß aus dieser Untersuchung ziehen:

Die Tontine ist doppelt so teuer als die entsprechende Versicherungsoperation.

Die Art der Unkostendeckung, wie sie von uns geschildert wurde, ist vielleicht der Hauptangriffspunkt gegen die Tontine. Sie führt allerdings zu einem merkwürdigem Ergebnis. Ein Blick auf die Bilanzen wird nämlich finden, daß oft die Gesamtheit der einkassierten Beiträge des ersten Jahres die Unkostenabzüge nicht deckt, anstatt eines Aktivums haben wir ein Passivum eine Schuld der Mitglieder an die Association. Dies muß natürlich bei allen Genossenschaften von über 12jähriger Dauer der Fall sein, denn 100 : 12 kleiner $8^1/_2$.

Es gibt nun je nach dem Ausgangspunkt zwei weitere Arten der Unkostendeckung. Erstens können die Vorauserhebungen einfach von jeder einzelnen Einzahlung abgezogen werden, die Unkostendeckung ist individuell, oder aber es wird der gesamte Fonds berücksichtigt, der im ersten Jahre, oder in den ersten Jahren gezeichnet worden ist, wobei diejenigen Mitglieder, die der Gesellschaft während dieser Zeit treu geblieben sind den Anteil der Ausgetretetenen entrichten müssen.

Diese Art der Unkostendeckung wurde im Jahre 1905 von der „Prévoyante“ praktiziert und hatte die Intervention des Kontrollamtes zur Folge gehabt. Die anormale Höhe der „prélèvements“ des genannten Jahres — sie betrugen 570 450 Frs. — war die Veranlassung zur Prüfung der Geschäftsbücher, wobei entdeckt wurde, daß die Tontine auf das Vermögen der sämtlichen Associationen, die seit dem Bestehen der Gesellschaft errichtet worden waren, Umlagen erhob, bis die Totalität der Abzüge der Summe entsprach, die jede Association hätte liefern können, wenn kein Mitglied den Kontrakt gebrochen hätte. Dieses statutenwidrige Vorgehen hat sich bei keiner Gesellschaft mehr wiederholt. Man hat dieser Art der Unkostendeckung, die also darin besteht sämtliche Ausgaben, die ein Kunde verursacht zu antizipieren, vorgeworfen, daß sie nicht nur den Tontinengewinn schmälern, sondern, daß die großen Kapitalien, die in die Gesellschaft strömen, die Leiter einer Tontine leicht in Versuchung führen könnten und — wir nennen das Kind beim Namen — zu Unterschlagungen,

auf jeden Fall zu Verschwendungen führen könnten und geführt hätten, umsomehr als die Direktoren an dem weiteren Verhältnis der Tontinisten zur Gesellschaft eben infolge der gebräuchlichen Unkostendeckungsmethode jedes Interesse verlieren.

Wir gehen einstweilen nur auf die erste Kritik ein, welche wir im Folgenden als prinzipiell richtig, aber als übertrieben und bei Beachtung weiterer Umstände als nicht mehr haltbar erkennen.

Die drei nebeneinanderstehenden Zahlen bedeuten das Anwachsen eines Parts nach 15 Jahren unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von 3,5 %.

1. Übliche Unkostendeckung. Ein Abzug von 9 % oder 81 Frs. von den beiden ersten Annuitäten. 120 Frs. minus 81 Frs. gibt 39 Frs., die vom zweiten Jahre an kapitalisiert werden. Der jährliche Abzug von 30 Frs. oder ½ % der Annuität vermindert diese auf 59,70 Frs. und soviel kommt während 13 Jahren zu den ersten 39 Frs. hinzu. Die erste Zahl zeigt den kapitalisierten Betrag nach 15 Jahren.
2. Der Reformvorschlag besteht darin, daß der Unkostenabzug auf die 15 Jahre verteilt werden soll. In unserm Beispiel sind die 81 Frs. durch 15 zu dividieren, wobei wir einen jährlichen Abzug von 5,40 Frs. erhalten und dieser erniedrigt die Annuität mit dem bekannten Abzug von 30 % auf 54,30 Frs,, welche Summe 15 Jahre hindurch einbezahlt wird, wobei das Kapital 2 entsteht.
3. Das theoretische Ergebnis. Die Unkosten werden überhaupt nicht berücksichtigt, sondern die Annuität von 60 Frs. als Rentenzahlung angesehen, die nach 15 Jahren den Wert 3 ergibt

| 1. | 2. | 3. |
|---|---|---|
| 1019,34 Frs. | 1040,23 Frs. | 1140,42 Frs. |

Diese drei Zahlen sagen uns zweierlei: Erstens beträgt die Differenz zwischen 1 und 3 etwa 12 %, also mehr als der oben berechnete Unkostenzuschlag, weil die Zinseszinsen der „prélèvements“ beim zweiten rechnerischen Beispiel in der kapitalisierten Summe der theoretischen Annuität enthalten sind.

Das zweite, wichtigere Ergebnis ist die Tatsache, daß die Differenz zwischen 1) und 2) nur rund 2 % beträgt.

Es frägt sich nun, ob der zweite Weg neben einer Differenz zu Gunsten des Mitgliedes noch andere Vorteile bietet. Wir müssen auf diese Frage antworten, daß dies nicht nur nicht der Fall ist, sondern, daß diese Art der Unkostendeckung unlogisch und zu guter Letzt unmöglich ist.

Unlogisch, weil der größte Teil der Ausgaben, die von der ersten Jahresrate bestritten werden, aus Agentenprovisionen

und andern Abschlußausgaben bestehen. Solche einmalige Ausgaben können den Agenten nicht gutgeschrieben werden.

Praktisch undurchführbar, weil den Gesellschaften keine andern Mittel zur Verfügung stehen als die Einzahlungen der Tontinisten um diese ersten Ausgaben sofort zu entrichten; es bleibt der Tontine deshalb kein anderer Ausweg, als die Unkosten auf die Art zu bestreiten, wie es bis jetzt geschehen ist. Selbst angenommen, es wäre der Fall, daß die Tontine von dritten, z. B. von ihrer „Société de gestion" jährlich das Geld, das zur Anwerbung neuer Mitglieder erforderlich ist, vorgestreckt erhält so müßte die Gesellschaft, ganz abgesehen davon, daß es keine Methode gibt, diese bei normaler Geschäftslage sich akkumulierende Summe, durch neue Umlagen vom Tontinenvermögen zu verzinsen und zu amortisieren, bei großen und zahlreichen Kontraktbrüchen sich bankrott erklären, weil es ihr nicht mehr möglich wäre diese Summe zu verzinsen. Geringer würde der Unkostenabzug in diesem Falle gewiß nicht, denn man könnte sich nicht begnügen nur 5.40 Frs. jährlich abzuziehen, sondern müßte einen nicht unbedeutenden Risikozuschlag hinzufügen. Der 2% Vorteil würde so auf jeden Fall verschwinden und ein anderer ist nicht da.

Wir haben das gleiche Problem vor uns, wie das des „Zillmerns" in der Versicherung, in beiden Fällen handelt es sich momentane Ausgaben zu bestreiten, denen zukünftige Einnahmen gegenüber stehen und in beiden Fällen muß dies durch eine Vorwegnahme beim Versicherungsfonds geschehen, bei der Versicherung durch einen Abzug von Deckungskapital, bei der Tontine durch einen solchen von, diesem entsprechenden Tontinenvermögen.

Das Resultat unserer Untersuchung können wir zusammenfassen, indem wir sagen, daß die Tontine mit der Versicherung nicht konkurrieren kann, weil sie doppelt so teuer ist als diese.

Aber die Tontine ist gar keine Versicherung, sondern ein Spiel und gegenüber dem Spielgewinn spielen vielleicht diese Unkostenfragen gar keine Rolle. Wie sich der Spielgewinn stellt, darüber der nächste Abschnitt.

### b) Die Resultate des Erlebensfallgeschäftes.

Bis jetzt sind erst drei Gesellschaften in die Lage gekommen, das Vermögen einer Genossenschaft auszuschütten.

1) Der Conservateur.
2) Die Mutuelle de France et des Colonies.
3) Die Prévoyante.

Da die Dauer der übrigen Gesellschaften die Dauer ihrer kürzesten Associationen noch nicht erreicht hat, kann es mit Ausnahme der Mutuelle Lyonnaise, die Ende des Jahres 1914

die erste Liquidation durchführen wird, noch einige Jahre gehen, bis die große Masse der Gesellschaften zur Verteilung schreiten kann.

Erschöpfende und vor Allem zuverlässige Berichte über die Ergebnisse der Verteilung veröffentlichen die Zeitschriften und Zeitungen erst seit 1908, während die Gesellschaften, aus Gründen, die wir sofort begreifen werden, sich möglichst ausschweigen. Die Gewinne früherer Jahre, es kommt hierfür nur der Conservateur in Betracht, sind uns nicht bekannt. Wir wissen nur, daß sie die in der folgenden Zusammenstellung angeführten übertroffen haben.

| Jahr | Conservateur | | Mlle de France et des Colonies | Prévoyante |
|---|---|---|---|---|
| | Einzahlung | Resultat | | |
| 1908 | | | 1020—1050 | 920 |
| 1909 | | | 925 | 850 |
| 1910 | | | 850 | 800 |
| 1911 | 6 000 | 6 600 | 800 | 776 |
| 1912 | 2 260 | 2 130 | 750 | 740 |
| 1913 | 33 000 | 40 100 | 720 | 710 |

Für die 2. und 3. Gesellschaft pro part von 600 Fr.

Diese genannten Ergebnisse sind jedoch nur Durchschnittszahlen, denn die tatsächlich verteilten Summen sind eine Funktion des Alters in dem Sinne, daß sie entsprechend der größeren Sterblichkeit der höhern Alter zunehmen. Das Verteilungsschema der Mutuelle de France et des Colonies zeigt die verschiedenen Kapitalien, die den einzelnen Alter zugesprochen werden. (Siehe unten).

Es ist den Gesellschaften streng verboten einen bestimmten Betrag zu garantieren; sie erlauben sich aber Andeutungen, die besonders bei den Agenten zu Versprechungen werden und eine Täuschung der Kunden bezwecken und erreichen. Die Agenten einer Gesellschaft werden angehalten 120 % des Part zu versprechen; eine andere Tontine zeigt an, daß sie etwa 1230.— Frs. auf eine Part von 600.— Frs. verteilen werde.

| Eintrittsalter Jahre | 1910 | 1911 |
|---|---|---|
| 3 | 809,— | 772,05 |
| 20 | 833,— | 794,95 |
| 30 | 836,95 | 798,70 |
| 40 | 862,95 | 823,75 |
| 50 | 935,— | 892,30 |
| 55 | 1002,— | 956,20 |

Neben diesen zwei Zahlen, nämlich dem versprochenen und dem tatsächlichen Gewinn, wollen wir einen „theoretischen" Gewinn berechnen, der uns einen besseren Anhaltspunkt geben wird, als der zuerst erwähnte. Wir gehen von einem Part aus, das die Mutuelle de France et des Colonies aufgestellt hat, also von 600.—— Frs. zahlbar in zehn Jahresraten von 60.— Frs. und während 13 Jahren auf Zinsen angelegt. Wenn wir eine Verzinsung von 3,5 % annehmen, so werden sämtliche Einzahlungen am Ende des 13. Jahres die Summe von

719.75 Frs.

erreicht haben, wobei die Unkosten in der uns jetzt bekannten Weise gedeckt worden sind.

Schwieriger ist es den Sterblichkeitsgewinn zu bestimmen, da die Einzahlungen periodisch geleistet werden und solche durch den Tod einzelner Teilnehmer aufhören. Von 1000 20 Jährigen sterben nach der Tafel R. F. vom 20. bis zum 33. Jahre ungefähr 83 Leute, die den in der folgenden Tabelle berechneten Einsatz den Überlebenden vermachen.

| Lebensalter | Todesfälle | Einzahlungen | Betrag einer kapitalisierten Einzahlung | Summe der kapitalisierten Einzahlungen |
|---|---|---|---|---|
| 20 | 7 | 60 | 8,88 | 71,04 |
| 21 | 7 | 120 | 99,20 | 693,40 |
| 22 | 7 | 180 | 186,42 | 1 304,94 |
| 23 | 6 | 240 | 270,21 | 1 621,26 |
| 24 | 6 | 300 | 350,34 | 2 102,04 |
| 25 | 6 | 360 | 437,19 | 2 623,14 |
| 26 | 6 | 420 | 513,09 | 3 078,54 |
| 27 | 6 | 480 | 586,52 | 3 519,12 |
| 28 | 6 | 540 | 653,75 | 3 922,50 |
| 29 | 6 | 600 | 719,75 | 4 318,50 |
| 30 | 6 | 600 | 719,75 | 4 318,50 |
| 31 | 7 | 600 | 719,75 | 5 038,25 |
| 32 | 7 | 600 | 719,75 | 5 038,25 |
| | 83 | | | 37 651,48 |

37651,48 : 917 = 41,06

Analog dem Beispiel, das wir im theoretischen Teil geliefert haben, können wir folgendes Schema, dem zwar die theoretische Sterblichkeit eines bestimmten Alters, aber der Unkostenabzug der Praxis zu Grunde liegt, aufstellen

| | | |
|---|---|---|
| 1. Einsatz . . . . . | 600.— | Frs. |
| 2. Sterblichkeitsgewinn . . . | 41.06 | „ |
| 3. Zinsengewinn. . . . . | 119.75 | „ |
| Tontinengewinn: | 760.81 | Frs. |

Diese Rechnung stimmt merkwürdig mit dem tatsächlichen Resultat überein, woraus folgt, daß diejenigen Faktoren, die auf den Gewinn wirken und die wir in der Berechnung vernachlässigt haben, sich gegenseitig aufheben. Es sind dies die 4 folgenden.

Erstens die Beträge solcher Mitglieder, die entweder aus der Gesellschaft ausgetreten sind oder die mit einem teilweisen Betrag an der Verteilung partizipieren. Diese „Stornogewinne" können nur in einigen, wenigen Fällen freigelegt werden, denn die Zahl der verfallenen Policen, die wir seit 1907 kennen, läßt keinen Schluß auf die Höhe der verfallenen Einzahlungen. Die liquidierte Association des Conservateur des Jahres 1902 enthielt unter 4230 Policen, die bis zur Schließung der Genossenschaft gezeichnet wurden, noch 2824 Policen, die einen vollen Anteil am Produkte genossen, 606 Inhaber von Policen waren verstorben und 800 Tontinisten mußten sich mit der Summe von 2,4 des gesamten Kapitals begnügen. Die Überlebenden gewannen auf Kosten der reduzierten Policen 16,5 % des Gesamtkapitals; in den vorhergehenden Jahren betrug die Zahl der annullierten und reduzierten Policen zwar weniger, erhöhten aber den Gewinn der übrigen Mitglieder um 12 bis 15 %.

Zweitens übte der „Kursrückgang" der vorgeschriebenen Anlagepapiere die entgegengesetzte Wirkung auf die Gewinne der Tontinisten aus. Folgende Zusammenstellung gibt uns Auskunft über den beträchlichen Verlust, den die Tontinen durch diese viel diskutierte Erscheinung erlitten hatten.

| Name des Wertpapiers | Mittlere Börsenkurse | | Differenz |
|---|---|---|---|
| | 1899 | 1912 | in % |
| Französische Rente 3% . . . . . | 103,05 | 92,30 | 10,43 |
| Eisenbahnobligation P. L. M. . . | 478,— | 408,50 | 14,53 |
| „ „ neue, alte . . | 476,— | 407,— | 14,49 |
| „ „ Nord, alte . . | 481,— | 411,50 | 14,44 |
| „ „ „ neue . | 496,— | 408,25 | 17,70 |
| „ „ Orléans, alte. | 487,55 | 410,— | 14,13 |
| „ „ „ neue | 473,— | 405,50 | 16,04 |
| „ „ West, alte. . | 478,— | 410,— | 14,22 |
| „ „ „ neue . | 476,— | 406,50 | 14,60 |

Drittens dürfte die Sterblichkeit innerhalb der Associationen nicht nach der Sterblichkeitstafel verlaufen, sie ist wahrscheinlich geringer.

Viertens werden dem Verteilungskapital Gewinne anderer Quellen als die genannten, vor allem Gewinne aus Verlosungspapieren gutgeschrieben.

In der Untersuchung, die wir streng rechnerisch, ohne Voreingenommenheit geführt haben, wurden die drei folgenden Entdeckungen gemacht:

1. Daß die Gewinne der Tontinen seit 1907 eine bedeutende Verminderung erfahren haben.
2. Daß auch die günstigsten Resultate der Tontinen nicht den Versprechungen der Gesellschaften entsprechen.
3. Daß dieses Resultat infolge verschiedener, teils zufälligen, teils den Tontinen inhärenten Umständen kein anderes sein kann.

Diese Ergebnisse sind von größter Wichtigkeit und hängen zusammen. Haben nämlich die Gewinne abgenommen; so müssen in den vier Gewinnquellen „zweiter Ordnung" Veränderungen eingetreten sein, denn die Unkostenabzüge sind immer die Gleichen geblieben, während der Sterblichkeitsgewinn zu unbedeutend ist, um auf eine ziemlich unwahrscheinliche Veränderung der Sterblichkeit zu reagieren. Die Gewinnveränderung ist — wir haben dies schon angedeutet — der Kursgestaltung der Wertpapiere zu verdanken, die also zur Zeit eine negative Gewinnquelle der Tontinen darstellen. Wir haben schon gezeigt, daß deren Größe gerade an die „Stornogewinne" des Conservateurs heranreicht und schließen daraus, daß sie die Stornogewinne aller Gesellschaften kompensieren. Die verhängnisvolle Rolle dieser Kursgestaltung haben sowohl die Gesellschaften wie das Versicherungsamt erkannt. Die ersten können in plausibler Weise die den Erwartungen nicht entsprechenden Resultate entschuldigen, so wenn die Mutuelle de France et des Colonies in ihrem Bericht vom Jahre 1912 klagt, daß die Verluste durch die Baisse der Wertschriften für die beiden, im genannten Jahre liquidierten Associationen 1159000 Frs. betragen habe, während die Prévoyante den ihrer Association des Jahres 1912 erwachsenen Schaden auf 158805 Frs. angibt. Das Versicherungsamt tröstet dagegen die Tontinen und Tontinisten, wenn es auf eine wahrscheinliche Hauße der Effekten hinweist; die den Teilnehmern zukünftiger Associationen ebenso große Gewinne in den Schoß legen würde, wie jetzt der Kursrückgang Verluste verursacht.

Damit ist aber die Aufgabe der Tontinen, aus der Sterblichkeit der Mitglieder und nicht aus der Kursgestaltung der Anlagepapiere und den Stornierungen Gewinne zu schlagen, vollständig aufgegeben, die Tontine ein „Differenzgeschäft", ein „Börsenspiel" geworden, das von der „loi de mortalité" fast unabhängig, höchstens einer „loi de sortie" unterworfen ist. Hat sie also ihren Zweck verfehlt, ein Spiel auf das menschliche Leben zu sein, so müssen wir fragen, ob sie wenigstens eine empfehlenswerte Sparanlage bedeutet.

Die Tontine gibt etwa 800 Frs., wo die Sparkasse zu 3% 794,41 Frs. einträgt und die Versicherung auf Erlebensfall den bestimmten Betrag von 950 Frs. (Tarif der französischen Versicherungsgesellschaften für ein „capital différé" für 15 Jahre auf eine 20jährige Person) ausschüttet. Die günstigsten Re-

sultate übertreffen die Leistungen der Versicherung um ein geringes, während ihr Durchschnitt selbst hinter der Zinsenakkumulation zu 3% zurückbleibt.

Noch ungünstiger gestalten sich diese Ergebnisse, wenn wir den Nettogewinn ausrechnen. Wir müssen zu diesem Zweck

1. die Einzahlungen,
2. die Zinsen der Einzahlungen,
3. die Zuschläge (Eintritts- und Policengeld).
4. die Zinsen der Zuschläge,
5. die Prämien der Contre-Assurance,
6. die Zinsen dieser Prämien

von dem Resultat der Tontine subtrahieren und erhalten den Nettogewinn. Wenn wir diese Berechnung für ein Part der Mutuelle de France et des Colonies durchführen, so ist zu bemerken, daß wir einen Zinsfuß von 3% (durchschnittlicher Sparkassenfuß in Frankreich) zugrunde legen und von keinem bestimmten Alter ausgehen, sondern die Contre-Assurancprämien 20—30jähriger benützen, die für diese Alter ziemlich gleich sind.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Einzahlungen . . . | 600,00 | |
| 2. Zinsen der Einzahlungen . . . . . | | 185,85 |
| 3. Zuschläge . . . . . | 8,00 | |
| 4. Zinsen der Zuschläge . . . . . | | 3,75 |
| 5. Prämien . . . . . | 83,00 | |
| 6. Zinsen der Prämien . . . . . | | 13,65 |
| | 691,00 | 203,25 |

In Wirklichkeit hat der Tontinenkunde 691 Frs. entrichtet, die ihm 894,25 Frs. eintragen müssen, wenn er nicht verlieren soll. Da aber dieser Betrag nur einmal erreicht wurde, wird der Tontinist geschädigt, und der Schaden wird von Jahr zu Jahr größer.

Die Tontine ‚als Sparanlage betrachtet' ist nicht nur unvorteilhaft, sondern verlustbringend. Nicht nur infolge der Vorgänge auf dem Effektenmarkt, sondern weil die hohen Unkostenzu- und -abzüge das Kapital dezimieren, während der Sterblichkeitsgewinn unbedeutend ist. Wir haben dies rechnerisch bewiesen und werden zum Schluß sehr instruktive Tabellen vorbringen, die zeigen, daß die Gewinne, selbst wenn wir von der Wirkung des Kurssturzes absehen, eine befriedigende Höhe nicht erreichen. (Siehe die Tabellen der folgenden Seite.)

Die schlechten Resultate des Erlebensfallgeschäftes haben die Tontinen veranlaßt, sich darüber auszuschweigen und mit größerem Eifer sich auf das Todesfallgeschäft zu stürzen. Mit welchem Erfolg werden wir im nächsten Abschnitt sehen.

## Mutuelle de France et des Colonies.

| Genossenschaft des Jahres | Anzahl der gezeichneten Parts | Anzahl der bestehenden vollen Parts | Reduzierte Parts | Aktiv der Association | Durchschnittswert jeder Part | Durchschnitt einer Einzahlung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1900 (600) | 26 270 | 15 281 | 2215 | 12 043 | **788** | 600 |
| 1901 | 41 581 | 23 864 | 3128 | 17 845 | **748** | 600 |
| 1902 | 50 230 | 29 409 | 3844 | 21 217 | **721** | 600 |
| 1903 | 53 682 | 33 710 | 3938 | 21 864 | **649** | 570 |
| 1904 | 65 341 | 41 699 | 4805 | 23 554 | **565** | 510 |
| 1905 (1000) | 50 865 | 28 912 | 4618 | 16 967 | **587** | 540 |
| 1906 | 53 966 | 31 550 | 4365 | 15 232 | **483** | 468 |
| 1907 | 54 970 | 31 811 | 3655 | 12 208 | **384** | 396 |
| 1908 | 53 273 | 31 674 | 2516 | 9 019 | **285** | 324 |
| 1909 | 63 396 | 40 680 | 872 | 7 941 | **195** | 252 |
| 1910 | 63 879 | 43 141 | 45 | 4 781 | **111** | 180 |
| 1911 | 64 803 | 47 951 | — | 1 548 | **32** | 108 |
| 1912 | 54 152 | 50 125 | — | 101 | **2** | 36 |

## Mutuelle Lyonnaise.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1901 | 1 726 | 553 | 109 | 437 | **790** | 600 |
| 1902 | 4 609 | 1 844 | 341 | 1 348 | **731** | 600 |
| 1903 | 7 672 | 3 344 | 515 | 2 220 | **664** | 570 |
| 1904 | 11 835 | 4 995 | 666 | 2 871 | **575** | 510 |
| 1905 | 14 524 | 6 827 | 1042 | 3 421 | **501** | 450 |
| 1906 | 12 385 | 7 017 | 849 | 2 892 | **412** | 390 |
| 1907 | 6 458 | 3 765 | 435 | 1 288 | **342** | 330 |
| 1907 | 6 984 | 3 129 | 629 | 1 177 | **376** | 396 |
| 1908 1) | 2 685 | 1 516 | 168 | 400 | **264** | 270 |
| 1908 2) | 14 343 | 6 110 | 948 | 1 776 | **291** | 324 |
| 1909 1) | 1 256 | 831 | 38 | 151 | **182** | 210 |
| 1909 2) | 17 370 | 8 847 | 601 | 1 542 | **174** | 252 |
| 1909 3) | 449 | 280 | 10 | 27 | **96** | 252 |
| 1910 1) | 836 | 615 | 2 | 68 | **111** | 150 |
| 1910 2) | 14 459 | 8 357 | 25 | 745 | **89** | 180 |
| 1910 3) | 4 012 | 2 433 | 9 | 121 | **50** | 180 |
| 1911 | 10 826 | 7 211 | — | 163 | **23** | 108 |
| 1911 | 5 766 | 3 440 | — | 22 | **6** | 108 |
| 1912 | 5 494 | 4 649 | — | 10 | **2** | 36 |
| 1912 | 7 017 | 5 786 | — | 9 | **2** | 36 |

## La Prévoyante.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1900 | 4 156 | 2 431 | 271 | 1 866 | **768** | 600 |
| 1901 | 8 630 | 4 630 | 560 | 3 453 | **746** | 600 |
| 1902 | 9 072 | 5 241 | 621 | 3 754 | **716** | 600 |
| 1903 | 9 915 | 5 925 | 838 | 4 135 | **698** | 570 |
| 1904 | 11 311 | 7 320 | 734 | 4 045 | **553** | 510 |
| 1905 | 12 627 | 8 273 | 606 | 3 868 | **468** | 450 |
| 1906 | 8 555 | 5 884 | 412 | 2 259 | **384** | 390 |
| 1907 | 10 492 | 7 254 | 459 | 2 227 | **307** | 330 |
| 1908 | 10 356 | 6 832 | 399 | 1 659 | **243** | 270 |
| 1909 1) | 5 627 | 4 113 | 92 | 751 | **183** | 210 |
| 1909 2) | 5 082 | 3 229 | 61 | 399 | **124** | 210 |
| 1910 1) | 1 805 | 1 422 | — | 169 | **119** | 150 |
| 1910 2) | 11 248 | 8 404 | — | 577 | **69** | 150 |
| 1911 | 9 751 | 7 990 | — | 251 | **31** | 90 |
| 1912 | 2 855 | 2 780 | — | 21 | **8** | 30 |

### c) Die Ergebnisse des Todesfallgeschäftes.

Betrachten wir zuerst die Contre Assurance! Die Unkosten werden mittelst eines Abzuges von 25 c bis 40 c von jeder versicherten „unité“ oder von 100 Frs. gedeckt. Da sich die jährlichen Prämien oft nur auf ein bis drei Frs. belaufen, nicht selten in Centimes ausgedrückt werden können, so werden ein Fünftel bis zur Hälfte der Prämien zur Bestreitung der Unkosten verwendet.

Die reichlich fließenden Nachweise über die Ergebnisse der Contre Assurance fassen wir zusammen.

1. Mutuelle de France et des Colonies.

| | |
|---|---|
| 1910 | 205 % |
| 1911 | 205 % |
| 1912 | 175 % |

2. Mutualité Universelle

| | |
|---|---|
| 1912 | 200 % |

3. Stella.

| | |
|---|---|
| 1910 | 250 % |
| 1911 | 150 % |
| 1912 | 200 % |

4. Prévoyante.

| | |
|---|---|
| 1912 | 174 % |

5. Epargne Mutuelle Française

| | |
|---|---|
| 1912 | 278 % |

6. Conservateur.

| | |
|---|---|
| 1907 | 195 % |
| 1908 | 216 % |
| 1909 | 183 % |
| 1910 | 153 % |
| 1911 | 155 % |

7. Société Générale.

| | |
|---|---|
| 1908 | 1508 % |
| 1909 | 1136 % |
| 1910 | 843 % |
| 1911 | 366 % |
| 1912 | 453 % |

Die Gewinne der übrigen Gesellschaften bewegen sich in den angegebenen Grenzen. Wir nehmen von der Berechnung des Nettogewinnes Abstand und beschränken unsere Untersuchung auf die Vergleichung der Ergebnisse, die nicht gleichwertig sind, da sie aus Prämien von verschiedener Höhe hervorgehen. Wenn wir uns erinnern, daß die Société Géné-

rale die höchsten Prämien aufweist, die den nächstteuersten Tarif um 80 % übertreffen, so ist das hohe Resultat dieser Tontine begreiflich.

Die Gewinne der Contre Assurance besitzen ebenfalls abnehmende Tendenz, aber aus einem ganz andern Grunde wie die ähnliche Erscheinung des Erlebensfallgeschäftes. Da die Zahl der Mitglieder in einer Association wächst, nähert sich die Sterblichkeit derselben immer mehr der „gesetzlichen", wodurch der „écart" zwischen mathematischer und empirischer Sterblichkeit gegen Null konvergiert. Dabei wachsen die Annuitäten, die ersetzt werden müssen, lawinenartig an, und schließlich wirkt die Selbstselektion immer weniger.

Ein Vergleich der Sterblichkeit innerhalb einer Association einer jungen Gesellschaft mit der einen alten zeigt, daß sowohl zwischen beiden, als auch in chronologischer Folge ein Sterblichkeitsunterschied in dem genannten Sinn besteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Versichertenbestand beider Tontinen die gleiche Alterszusammensetzung aufweist und sie in zeitlicher Folge beibehält.

| Jahr | Conservateur | | | Société Générale | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gewinn in % | Todesfälle | in % der Teilnehmer | Gewinn in % | Todesfälle | in % der Teilnehmer |
| 1907 | 195 | 308 | 0,58 | | | |
| 1908 | 216 | 300 | 0,55 | 1508 | 1 | 0,15 |
| 1909 | 183 | 321 | 0,58 | 1136 | 5 | 0,25 |
| 1910 | 153 | 322 | 0,60 | 843 | 13 | 0,21 |
| 1911 | 155 | 338 | 0,63 | 366 | 45 | 0,40 |
| 1912 | | 309 | 0,58 | 453 | 57 | 0,49 |

Da die Contre Assurance relativ günstige Ergebnisse liefert, tritt sie im heutigen Tontinengeschäft immer mehr in den Vordergrund. Man geht nur noch ein Erlebensfallgeschäft ein, weil es die conditio sine quae non zum Beitritt in die Contreassurancegenossenschaft ist. Cardot bringt hierzu drastische Belege: Im Jahre 1903 trat ein 73jähriger Greis in eine Überlebensfallgenossenschaft ein, indem er 10000 Frs. einzahlte. Gleichzeitig nahm ihn die betreffende Tontine in die „Contreassurancegenossenschaft" auf und zwar gegen eine einmalige Zahlung von 1050 Frs. Einige Monate später starb er, und seine Erben erhielten 28808,56 Frs. bei der Verteilung; ihr Nettogewinn betrug 17713 Frs. Neben mehreren Geschäften dieser Art, die wegen der Altersmaximierung heute nicht mehr vorkommen können, zitiert Cardot eine Reihe anderer Auswüchse, die bedenklicherer Natur sind. Nach dem Gesetze vom 8. Dezember 1904 ist die Versicherung auf den Todesfall für Kinder unter zwölf Jahren verboten; jedoch gestattet

Artikel 2 des Gesetzes eine Ausnahme für die Contre-Assurance, die abgeschlossen werden muß, um, wie zum Beispiel in der Aussteuerversicherung, die Prämien der Erlebensfallversicherung zu garantieren. Dieses Gesetz gilt, da die Tontinen als Versicherungsanstalten angesehen werden, auch für diese; es können also Kinder unter zwölf Jahren in die Contre-Assurance-genossenschaft aufgenommen werden, was der Absicht des Gesetzgebers, von verbrecherischen Kombinationen abzuhalten, widerspricht, solange die Contre-Assurance neben der Versicherung auch das Tontinenspiel betreibt. Der Artikel 2 des Gesetzes kann nur dann auf die Tontine Anwendung finden, wenn sie sich auf die Gegenversicherung beschränkt; und der Gesetzgeber kann sie umso leichter in ihre Schranken zurückweisen, als die eigentliche Todesfalltontine die Contre-Assurance ersetzen kann, soweit sie das Tontinenspiel betreibt.

Wir gehen nun zur Besprechung der Gewinne dieser Tontinenoperationen über.

Der Unkostenabzug der „assurance générale" wird auf ziemlich verschiedene Art durchgeführt. Meistens beträgt er ein Prozentsatz des „capitals probable" und zwar 0,7 % bis 0,9 % desselben in dem ersten Jahre und bis auf 0,4 % progressiv abnehmend in den folgenden. Eine Gesellschaft legt 12 % der zu zahlenden Prämien von den Einzahlungen der ersten zwei Jahre um.

Vergleichen wir die Abzüge mit den Prämien, so werden wir gewahr, daß sie etwa ein Viertel bis ein Drittel derselben ausmachen.

Über die Resultate der „Assurance générale" können wir uns kurz fassen, da dieser Zweig keine große Bedeutung besitzt. Wir geben im folgenden die Resultate des Conservateur wieder.

| Jahr | Capital probable | Auszahlung |
|---|---|---|
| 1907 | 271 985 | 187 044 |
| 1908 | 261 015 | 191 308 |
| 1909 | 180 425 | 187 623 |
| 1910 | 135 140 | 172 806 |
| 1911 | 153 152 | 170 754 |

Nachdem wir diese sehr zweifelhaften Gewinne kennen gelernt haben, dürfen wir uns über die Kleinheit der Todesfalltontine nicht verwundern. Die Ergebnisse der andern Todesgenossenschaften zeigen ein ähnliches Bild.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, daß diese unbedeutenden Gewinne mit der Sterblichkeit der Mitglieder nicht zusammenhängen und aus ihr nicht erklärt werden können. Die Mitglieder der „Assurance générale" scheinen eine größere Sterblichkeit zu besitzen, als die Teilnehmer der Contre-Assurance, was man auch a priori vermuten darf.

| Jahr | Sterblichkeit |
|---|---|
| 1907 | 1,31 % |
| 1908 | 1,23 „ |
| 1909 | 1,11 „ |
| 1910 | 1,34 „ |
| 1911 | 1,21 „ |
| 1912 | 1,86 „ |

Dieser Teil ist der wichtigste unserer Arbeit, sowohl wegen seines Inhalts, als auch wegen dem Ergebnis seiner Untersuchungen. Wir haben bewiesen, daß die Tontine eigentlich keine Tontine mehr ist und ihre Aufgabe so schlecht erfüllt, daß man sich fragen muß, ob dazu der komplizierte Apparat erforderlich ist, den wir im nächsten Teil beschreiben.

## Dritter Teil.

# Das interne Geschäftsleben der Kapitaltontine.

Die Durchführung der Geschäfte benötigt eine Anzahl von Werkzeugen und ein bestimmtes Gefüge der Gesellschaften, wodurch die ökonomische- und Machtenentfaltung der Tontinen erreicht wird, die nach außen sichtbar ist als die Ursachen derselben.

Diese Ursachen und ihre Wirkung wollen wir in diesem Teile besprechen, den wir zum Unterschied vom Vorhergehenden mit der Darlegung der formellen Grundlagen der internen Geschäftstätigkeit beginnen.

## Erstes Kapitel.

## Die formalen Bedingungen der Geschäftstätigkeit.

Die formellen Bedingungen der Geschäftstätigkeit beruhen auf den Vorschriften der Tontinengesetzgebung, die selbst im nächsten Teil besprochen wird; ergänzt werden die gesetzlichen Bestimmungen durch die Statuten. Sie beziehen sich

a) Auf die Gründung.
b) Auf die eigentliche Geschäftstätigkeit.
c) Auf die Liquidation der Tontine.

### a) Die Gründung.

Die Maßnahmen, die bei der Gründung erforderlich sind, lassen sich wieder in drei Gruppen zerlegen, die verschiedene Stadien der Gründungszeit umfassen.

Der erste Zeitraum endet mit der konstituierenden Generalversammlung, die zweite Epoche enthält diejenigen Verpflichtungen, denen die Gesellschaft nach der konstituierenden Generalversammlung nachkommen muß und die in der Hauptsache der Publizität dienen. Die wichtigen und den Ton-

tinen eigentümlichen Eintragsformalitäten ergeben die dritte Reihe der verlangten Maßnahmen.

aa) Die Gründung der Tontine kann mittelst öffentlicher Urkunde (acte authentique) oder mittelst Privaturkunde (acte sous seing privé), welche letztere in zwei Exemplaren vorhanden sein muß, erfolgen.

Die Liste, die zur Werbung von Teilnehmern dient, muß den Statutenentwurf enhalten, wobei dieser folgende Punkte anzugeben hat.

1. Den Gegenstand
2. Die Dauer
3. Den Sitz
4. Die Firma

} der Gesellschaft.

5. Betrag des Errichtungsfonds.
6. Betrag der Zahlung, die vor der Gründung zu leisten sind.
7. Das zur Gründung der Gesellschaft erforderliche Minimum von Kontrakten.

Besitzt die Erlebensfallassociation die gesetzlich vorgeschriebenen 100 Mitglieder oder ein höheres von Statuten verlangtes Minimum, so muß diese Tatsache durch die Gründer oder ihre Vollmachtspersonen mittelst einer notariellen Erklärung beglaubigt werden. Dieser Erklärung sind erstens die Namensliste der Teilnehmer, enthaltend Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort und Betrag der Zeichnung eines jeden Mitgliedes, zweitens ein Duplikat, beziehungsweise eine Abschrift der Gründungsurkunde, drittens ein Nachweis über den Stand der Einzahlungen beizufügen.

Die konstituierende Generalversammlung muß mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder aufweisen, andernfalls nach zweimaliger Aufforderung, die in einem Zeitraum von acht Tagen in einer Zeitung am Sitze der Gesellschaft zu ergehen hat, eine zweite Generalversammlung schon mit einfünftel der Mitglieder beschlußfähig ist. Die Aufgabe der konstituierenden Generalversammlung besteht darin, erstens die Erklärung vor dem Notaren auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zweitens den Verwaltungsrat wie die Komissäre des ersten Jahres zu wählen.

bb) Um die Gesellschaft beim Publikum einzuführen, die Tatsache ihrer Existenz bekannt zu geben, werden den Tontinen folgende Verpflichtungen auferlegt.

1. Innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Generalversammlung ist Erklärung vor dem Notaren mit den beigefügten Gründungsdokumenten und den Entscheidungen der ersten Generalversammlung an die Zivilgerichtskanzlei im Arrondissement der Gesellschaft zu hinterlegen und jeder Person steht das Recht zu, diese Schriftstücke einzusehen oder auf ihre Kosten zu kopieren, ferner darf jedermann die

Statuten gegen einen auf 1 Fr. maximierten Verkaufspreis verlangen.

2. Ein Auszug dieser Schriftstücke soll innerhalb der gleichen Frist in einer Zeitung am Sitze der Gesellschaft oder, im Falle dort keine Zeitung erscheint, in einer solchen des betreffenden Départements veröffentlicht werden. Dieser Auszug muß insbesondere die Namen der Gesellschaft und der Verwaltungspersonen, die zur Gründung erforderliche Minimalzahl der Mitglieder und die Minimalbeiträge, das Anfangs- und Enddatum der Tontine und schließlich den Tag, an dem die Urkunden deponiert wurden, enthalten.

cc) Die Eintragung (enregistrement). Die Tontinen können ihre Geschäftstätigkeit erst beginnen, nachdem sie auf ihr Ersuchen vom Arbeitsministerium eingetragen sind. Dadurch erlangen sie juristische Persönlichkeit und ihre Geschäfte Rechtskraft.

Die Voraussetzung der Eintragung besteht erstens in der Hinterlegung einer Geldsumme und zweitens in der Erfüllung formeller Vorschriften.

Der Betrag der zu hinterlegenden Summe ist auf den vierten Teil des Errichtungsfonds, jedoch im Minimum auf 5000 Frs., im Maximum auf 500 000 Frs. festgesetzt und kann in bar oder in marktgängigen Effekten, mündelsicheren Papieren, die zum Börsenkurs am Vortage der Einlieferung berechnet werden, entrichtet werden. Die „Caisse des dépôts et de consignation" hat die Kaution zu empfangen.

Das Eintragungsgesuch muß begleiten:

1. Ein Empfangsschein für den hinterlegten Betrag.
2. Ein Original oder eine Abschrift der Gründungsurkunde.
3. Der Wortlaut der Statuten.
4. Tarife und Rechnungsgrundlagen (barêmes) der Operationen, die bestehen
   a) Aus den Rechnungsgrundlagen, auf denen die Verteilung beruht.
   b) Aus dem Tarif der Todesfalltontine.
5. Eine Erklärung über die Art der Aufstellung der Tarife und Rechnungsgrundlagen.

Ist die Eintragung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage des Gesuchs an gerechnet, im „Journal officiel" bekannt gegeben, so gilt dies als Abweisung und die hinterlegte Summe wird zurückerstattet. Der Tontine steht der Rekurs (recours pour excès de pouvoir) an den Staatsrat offen, auf den in einer Frist von drei Monaten die Entscheidung zu erfolgen hat.

Die Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn nicht die Gesellschaft im Laufe des der Bekanntmachung im Journal Officiel folgenden Jahres ihre Tätigkeit beginnt.

Statuten- und Tarifänderungen unterliegen ebenfalls den Gründungs- und Eintragungsformalitäten.

**b) Die formellen Grundlagen der Geschäftstätigkeit.**

aa) Die Verwaltung. Der Wille der Gesellschaft kommt in der Generalversammlung zum Ausdruck. Sie wird aus der Mitgliederschaft gewählt, die das statutenmäßige Minimum des Einzahlungsbetrages, das immer mit einer „part" zusammenfällt, geleistet hat. Selbstverständlich kann die Generalversammlung nicht von allen Tontinisten besucht werden, und deshalb wird eine Auswahl getroffen, die bei der Tontine „Mutuelle de France et des Colonies" folgendermaßen durchgeführt wird (Art 90 der Statuten): L'Assemblée générale se compose, outre du Conseil d'administration, du Comité de surveillance et du Directeur, de vingt-cinq souscripteurs tirés au sort dans chaque Association de survie légalement constituée.

En outre, il sera tiré au sort à titre de suppléants, cent souscripteurs habitant le département du siège social et pris indistinctement dans l'ensemble des Associations. Ces souscripteurs appelés à titre de suppléants seront convoqués à l'Assemblée générale et ils seront appelés, dans l'ordre de leur sortie au tirage à remplacer les souscripteurs régulièrement convoqués conformément au § 1 du présent article et qui ne seraient ni présents ni représentés à l'assemblée.

Ähnliche Bestimmungen zeigen die Statuten jeder Gesellschaft, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Zahl der aus jeder Associaton gewählten Vertreter entsprechend der geringen Größe der übrigen Tontinen kleiner ist.

Kein Mitglied darf mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Die Einladung zur Generalversammlung muß dem gewählten Mitgliede persönlich und mindestens 20 Tage vor der Tagung bekannt gegeben werden. Eine Präsenzliste hat an jeder Generalversammlung aufzuliegen, die den Namen und Wohnort der anwesenden Mitglieder enthält und jedem Interessenten offen stehen soll.

Die Generalversammlung ist erst beschlußfähig, wenn ihr mindestens ein Viertel der durch das Los erwählten Mitglieder beiwohnen; ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Generalversammlung einberufen werden, deren Beschlußfähigkeit nicht mehr von der Anzahl der Teilnehmer abhängig ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Relativzahl der Teilnehmer wird von den Statuten meistens durch eine absolute (100, 50 Mitglieder, je nach der Größe der Tontine) ersetzt.

Diejenigen Generalversammlungen, in denen über die Fortdauer der Gesellschaft oder über Statutenänderungen beraten werden soll, sind den gleichen Vorschriften unterworfen wie die konstituierende Generalversammlung. Statutenänderungen

müssen den Mitgliedern auf der ersten Quittung nach der stattgehabten Generalversammlung mitgeteilt werden.

Die ordentliche Generalversammlung, die jährlich einzuberufen ist, empfängt die Jahresberichte über den Geschäftsgang aus dem Munde mehrerer Komissäre, die von ihr auf die Dauer eines Jahres gewählt werden; sie prüft die Bilanz und die Verlustrechnung und wählt den Verwaltungsrat.

Die Leitung und Kontrolle der Tontine wird durch die folgenden Organe ausgeübt.

1. Durch den Verwaltungsrat,
2. Durch die Direktoren,
3. Durch die Kommissäre, neben denen bei einigen Anstalten ein Aufsichtsrat besteht.

1. Der Verwaltungsrat. Das Dekret vom 22. Januar 1868, das früher die Verwaltung der Tontine regelte, schrieb vor, daß der Verwaltungsrat von der Generalversammlung, die Direktoren von den Statuten zu bestimmen seien. Um den Gründern entgegenzukommen, ist durch die neue Gesetzgebung die Ernennung des Verwaltungsrates durch die Statuten ohne Anfragen der ersten Generalversammlung erlaubt, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren. Der Direktor hingegen ist vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Generalversammlung wählbar.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Tontinisten und besitzt, wenn von der Generalversammlung gewählt, eine Amtsdauer von sechs Jahren, kann aber, mit Ausnahme gegenteiliger Bestimmungen der Statuten wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die beide wieder wählbar sind, versammelt sich monatlich einmal, ist aber nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In den Beratungen ist das absolute Mehr maßgebend. Die Befugnisse des Verwaltungsrates sind durch das Gesetz nicht näher umschrieben, sondern ihre Bestimmung den Statuten überlassen, die die Zahl der Verwaltungsräte auf 8—15 erhöhen und die Amtsdauer auf ein Jahr herabsetzen. Sie bestehen in der Hauptsache:

1. Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere
   a) Der Gehälter,
   b) Der Unkostenabzüge.
2. Kauf und Verkauf, wie Hinterlegung der Effekten;
3. Prüfung der Dokumente, ärztlichen Zeugnisse usw.;
4. Ernennung der Direktoren;
5. Besorgung der Rechtsstreitigkeiten;
6. Kontrolle der Bücher;
7. Einberufung der Generalversammlung.

Der Direktor ist nur der „délégué de pouvoir“ des Verwaltungsrates, vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und kann nach den Statuten nur durch die Hälfte von drei Viertel der zur Generalversammlung berechtigten Mitglieder abgesetzt werden.

Die Komissäre, die ebensowenig wie der Direktor Tontinisten sein müssen, sind die Kontrollorgane der Gesellschaft. Sie haben das Recht drei Monate vor jeder Generalversammlung die Geschäftsbücher einzusehen und in dringenden Fällen die Generalversammlung einzuberufen.

Anstatt der eigenen Verwaltung kann die Abwickelung der Geschäfte vertraglich einer Betriebsgesellschaft, genannt Société de Gestion anvertraut werden. Der Gestionsvertrag. traité de gestion, muß von der Generalversammlung der Tontine genehmigt werden und das Gestionsverhältnis beim Arbeitsministerium zur Eintragung gelangen. Dabei hat die „Société de gestion eine Kaution von 100000 Frs. zu entrichten und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. Die Quittung der Kaution;
2. Die Gründungsdokumente der Société de gestion:
3. Die Statuten;
4. Den „Traité de gestion“, der enthalten muß:
   a) Objekt, Firma und Sitz der Betriebsgesellschaft,
   b) Objekt, Name und Sitz der Tontine,
   c) Anfangsdatum und Dauer des Vertrages,
   d) Die Vollmacht der Gesellschaft,
   e) Die Art der Kontrolle der „Société de gestion“ durch die Tontine,
   f) Die Art der Übergabe der Verwaltung an die Tontine bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages,
   g) Die im Falle der Löschung der Tontine anzuwendenden Maßnahmen.

Die Vollmacht, die der Traité de gestion, dessen Dauer auf 20 Jahre maximiert ist, gewährt, erstreckt sich auf die Abwickelung des gewöhnlichen Geschäftes. Nach außen kommt das Vertragsverhältnis, infolge der Vorschrift die Geschäftspapiere mit der Firma beider Gesellschaften zu versehen, zur Kenntnis.

bb) Die formellen Grundlagen der Associationen.

Die wenigen Bestimmungen, die sich auf die Associationen beziehen, sind uns teilweise schon bekannt. Sie beziehen sich auf die Mindestmitgliederzahl der Associationen, die für die Genossenschaften aller Geschäftszweige auf 100 festgesetzt ist. Die Dauer der Erlebensfallassociationen ist auf die Jahre 10—25 beschränkt. Den Tontinen ist es verboten Mitglieder in den fünf Jahren vor der Liquidation aufzunehmen. Das Eröffnungsdatum einer Association muß, wie der Tag an dem die Aufnahmeliste geschlossen wird, öffentlich bekannt gegeben

werden. Die speziellen Bestimmungen über die Associationen beziehen sich auf die Zahlungen, Reduktionen, Ausschließungen von der Verteilung und sind nur Rahmenvorschriften, die wir, weil sie die Beziehung zum Kunden berühren, mit ihrer Ausfüllung schon im letzten Teil besprochen haben. Wir könnten noch hinzufügen, daß die namentliche Gewinnliste dem Arbeitsministerium einzureichen ist.

### cc) Die formelle Regelung der Gesellschaftsfinanzen.

Die übliche Unterscheidung zwischen fremden und eigenen Geldern ist für die Tontine im umgekehrten Sinne zu gebrauchen: Die fremden Gelder sind die Betriebsmittel, die eigenen, die zu verwaltenden Kapitalien.

Diese bedeutenden Summen müssen garantiert werden, vor allem jeder Association erhalten bleiben. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß die Gelder der verschiedenen Genossenschaften getrennt gebucht und verwaltet werden müssen. Für jede Association muß ein besonderes Verzeichnis der Kontrakte geführt werden. Die eingegangenen Gelder sind innerhalb eines Monates in die vorgeschriebenen Effekten anzulegen. Das Bordereau des hierzu beauftragten Börsenmaklers soll den Effektenkauf bezeugen und hat die Bezeichnung der Association zu tragen, zu deren Gunsten das Papier angekauft wurde.

Die Tontinengelder dürfen nur in den folgenden Papieren plaziert werden: In

1. Französischen Staatspapieren und staatlich garantierten Werten;
2. Effekten der Départements, Gemeinden, Handelskammern von Frankreich und Algier;
3. Obligationen des Crédit Foncier.

Die angekauften Werte sind bei der Banque de France oder bei der Caisse des dépôts et de consignation mit der Bezeichnung der Association der sie gehören zu deponieren und dürfen erst anläßlich der Liquidation der betreffenden Genossenschaft realisiert werden. Während des Bestehens der Genossenschaft können die hinterlegten Wertpapiere durch Effekten anderer Art aber von gleichem Betrag ersetzt werden, jedoch ist dazu der Beschluß des Verwaltungsrates und das Visa des Arbeitsministers erforderlich. In der Praxis wird die gleiche Formalität verlangt, wenn die Papiere zum Zwecke der Veräußerung zurückgegeben werden sollen.

Die Sicherheit, die das Gesetz den Tontinengeldern verschaffen will, bezieht sich nicht auf den Gewinn, im Gegenteil: Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß ein solcher nicht garantiert werden darf.

Als Betriebskapital schreibt das Gesetz einen sogenannten „Fonds de premier établissement“ in der Höhe von

mindestens 50000 Frs. vor, der in fünfzehn Jahren zu tilgen ist und den die ersten Unkosten nicht überschreiten dürfen.

### c) Die Liquidation der Tontinen.

Über die Liquidation der Tontine fassen sich die Statuten kurz, während das Gesetz nichts spezielles verlauten läßt. Die Dauer der Gesellschaften beträgt neunundneunzig Jahre. Ebensoviel Jahre vor dem Ende der Tontine als die längste Genossenschaft dauert darf keine neue Association mehr gebildet werden.

---

War dieses Kapitel ein juristisches und darlegendes, so werden in den folgenden wieder wirtschaftliche Untersuchungen gepflogen werden.

## Zweites Kapitel.

## Die Organisation der Tontine.

### a) Die Personen.

Die 22 Tontinengesellschaften, die am 31. Dezember 1912 bestanden und von denen die Mehrzahl sich zu einer „chambre syndicale des Sociétés mutuelles sur la vie à la forme tontinière“ zusammengeschlossen haben, sind nicht wie die Versicherungsaktiengesellschaften auf Paris beschränkt. Zwei größere Tontinen, nämlich die bedeutendste überhaupt und die drittgrößte sind in Lyon gegründet worden und haben noch heute in dieser Stadt nicht nur den juristischen Sitz, sondern die Zentrale. Kleinere Tontinen sind in Pau, Toulouse und Nizza niedergelassen und, mit Ausnahme des Toulouser Avenir Mutuel, der noch zu den Großtontinen zu rechnen und in Paris durch eine Agentur vertreten ist, auf diese Ortschaften beschränkt. Merkwürdig ist nun, daß die Tontinen diese „relative Dezentralisation“ mit den Gegenseitigkeitsvereinen teilen, die aber ebenso ausschließlich in Nordfrankreich (Rouen, Lille) zu finden sind, wie die Tontinen im Süden. Vielleicht ist die verschiedene Verbreitung der Tontine dem Volkscharakter zu verdanken: Das spekulative Tontinenspiel mit den lukrativen Ausschüttungen der Contre assurance übt auf die ökonomisch geringer entwickelte Psyche des Südländers einen größeren Reiz, wie das eine kalte Berechnung voraussetzende Versicherungsgeschäft. Es vertritt vielleicht in einem gewissen Sinne die Versicherung im französischen Süden.

Aus den Gewinnlisten der Gesellschaften ist die stärkere Beteiligung der südlichen Départements nicht ersichtlich, alle sind ziemlich gleichmäßig vertreten, das Hauptkontingent der Tontinisten stellt relativ die Stadt Paris und seine Banlieu. Die größeren Gesellschaften weisen eine nicht unbedeutende

Zahl von ausländischen Mitgliedern auf, wobei die Mutuelle de France et des Colonies sich in der Hauptsache in Italien, der Conservateur in Deutschland betätigt. Vereinzelnt werden Teilnehmer aus Algerien, Spanien und der Schweiz aufgeführt.

Die soziale Stellung der Teilnehmer ist uns indirekt und direkt bekannt. Die von verschiedenen Seiten vertretene Ansicht, daß die Tontinenmitglieder sich aus dem Mittelstande requirieren ist nicht nur möglich, weil solche Leute von den Agenten leichter überredet werden können und — besonders in Frankreich — mit der regulären Versicherung nur selten in Berührung treten, sondern auch tatsächlich richtig.

Auf indirekte Weise erhalten wir über die Kapitalkraft der Kreise, die die Tontinenkunden liefern, Auskunft, wenn wir die Durchschnittshöhe einer Police berechnen.

Bekanntlich trägt das französische Versicherungsgeschäft einen aristokratischeren Charakter als die Versicherung anderer Staaten. Im Jahre 1874 betrug die Durchschnittshöhe einer Police 10200 Frs., um in den folgenden Jahren noch um eine Kleinigkeit zu steigen. Im Jahre 1907 hielt sie sich noch auf 10069 Frs. Seither ist sie rapid zurückgegangen und im Jahre 1911 beträgt sie nur noch 7469 Frs. Im gleichen Jahre wiesen die Policen der Gegenseitigkeitsvereine eine Durchschnittshöhe von 8262 Frs. auf, sie hatte die umgekehrte Entwicklung durchgemacht, denn sie war in vier Jahren um 1840 Frs. gestiegen. Es verzeichnete ferner die deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaften 5982 Frs., die Aktiengesellschaften 5082 Frs. und die Volksversicherung 258 Frs. als Durchschnittshöhe einer Police im Jahre 1911.

Die entsprechenden Ziffern der Tontinen sind durchweg um ein Bedeutendes niedriger als die aufgezählten; sie stellten sich im Jahre 1907 auf 1709 Frs., im Jahre 1912 auf 1579 Frs; die Durchschnittshöhe der Tontinenpolicen hat demnach die gleiche Entwicklung durchgemacht wie die der Aktienversicherung.

Die drei Tontinenkategorien tragen auf ganz verschiedene Weise zu dieser Durchschnittshöhe bei. Nach der vorliegenden Tabelle ist die Durchschnittshöhe einer Police — mit etwas

| Name der Gesellschaft | 1907 | 1912 |
|---|---|---|
| 1. Conservateur . . . . . | 4120 | 4270 |
| 2. Mutuelle de France et des Col. | 1168 | 1214 |
| 3. Mutuelle Lyonnaise . . . . | 1135 | 1260 |
| 4. La Prévoyante . . . . . | 963 | 1063 |
| 5. Avenir Mutuel . . . . . | 1001 | 1318 |
| 6. Mitteltontinen . . . . . | 919 | 1114 |
| 7. Zwergtontinen . . . . . | — | 927 |

Übertreibung gesagt — proportional der Größe und Bedeutung der Tontinen.

Die höchste Durchschnittsziffer zeigen die Großtontinen und bei diesen ist sie sogar durchweg gestiegen. Niedriger ist die Quote bei den Mitteltontinen und zuletzt kommen die Zwergtontinen mit einem sehr geringen Betrag. Die Abnahme der Durchschnittshöhe für alle Tontinen beruht also auf dem stärkeren Hervortreten der Tontinetten, die seit 1907 in sehr großer Anzahl gegründet wurden. Übrigens ist die Erniedrigung der Durchschnittshöhe einer Versicherungspolice auf ähnliche Weise, nämlich durch die Überhandnahme der Volksversicherung zu erklären.

Die Großtontinen und auch die bedeutenden Mitteltontinen sind Unternehmungen im eigentlichen Sinne des Wortes, von Aktiengesellschaften finanziert gehen sie weit über das lokale Geschäft hinaus und treten mit Hilfe eines großen Reklameapparates mit den angesehensten Versicherungsgesellschaften in Wettbewerb. Die meisten Zwergtontinen schließen — einstweilen — im kleinen Kreise unbedeutende Geschäfte ab und wollen vielleicht immer auf diesem Niveau bleiben. Dieser Unterschied der Geschäftspraxis kommt auch in der Durchschnittshöhe einer Police zum Ausdruck. Das gerade der Conservateur die höchste Durchschnittsziffer zeigt, bezeugt unsere Behauptung, daß die quantitativen Unterschiede zwischen den Tontinen auch qualitative seien, denn, abgesehen, daß er keine „parts" kennt, ist er die älteste und räumlich verbreitetste Tontine, eine — heute allerdings nicht mehr — internationale Tontine. Alter und Ausdehnung spielen schließlich in der Reklame der Versicherungsgesellschaften eine große Rolle, indem sie ohne Weiteres das Ansehen der Gesellschaften stärken.

Was die Durchschnittshöhe der Policen vermuten läßt, beweisen die Gewinnlisten der Contre assurance, die den Beruf der verstorbenen Mitglieder verzeichnen. Die erdrückende Mehrheit der Tontinisten besteht aus Handwerkern, Arbeitern und Krämern; kleine Handelsleute und Beamte wie Notare, Lehrer und „postiers" bilden schon die Oberschicht und sind selten.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist weit entfernt von der mittelständischen Struktur, die wir bei der Mitgliederschaft aufgedeckt haben. Die Mehrzahl der Verwaltungsräte sind Akademiker, Juristen und höhere Beamte, eigentliche „industriels" sind weniger häufig, bekannte Finanzleute, die bei der Gründung der großen Versicherungsanstalten an erster Stelle standen, fehlen vollkommen. Eigentümlich ist die Tatsache, daß einige Administratoren Persönlichkeiten von wissenschaftlichem Rufe sind, ein bedeutender Nationalökonom steht an der Spitze der Verwaltung einer mittelgroßen, aber rührigen Tontine, die zum Direktoren ein namhaftes Mitglied der „société de statistique" zählt.

Die Mehrzahl der Direktoren sind Gründer und verschiedene auch Geranten, das heißt, sie haben mit der Gesellschaft einen „traité de gestion“ abgeschlossen. Sie nehmen deshalb eine viel machtvollere Stellung ein als Gesetz und Statuten erlauben, umsomehr, als sie nicht selten mit eigenem Kapital an der Tontine beteiligt sind.

Die 13 größeren Tontinen der 22 bestehenden werden von den „sociétés de gestion“ verwaltet. Diese Betriebsgesellschaften führen ein geheimnisvolles Dasein, über ihren inneren Geschäftsbetrieb wissen wir gar nichts; viele betrieben mehrere Gesellschaften mit gleichem Namen, so gibt es neben der Tontine „Conservateur“ eine ziemlich bedeutende gleichnamige Gegenseitigkeitsanstalt, und beide werden von der Aktiengesellschaft „Conservateur“ verwaltet, die Betriebsgesellschaft der Mutuelle de France et des Colonies beherbergt eine Mutuelle de France et des Colonies-Capitalisation, andere leiten Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Alters- und Rentenanstalten, die sie selbst ins Leben gerufen hatten.

Infolge dieser Verkuppelung der Tontine mit einer Betriebsgesellschaft ist es natürlich unmöglich, die Größe und Gliederung des Geschäftspersonals zu ermitteln. Es scheint, daß die Tontinen weniger Leute brauchen, als Versicherungsgesellschaften von gleichem Umfang, was durch die Einfachheit des Geschäftes zu erklären ist.

Wir gehen nun zur Untersuchung der sachlichen Organe über, wobei wir jedoch im Voraus hervorheben, daß die Kapitaloperationen der Tontine vom Gesetz genau vorgezeichnet sind und sie sich daher automatisch abwickeln, ohne irgend ein „imprévu“ zuzulassen.

### b) Das Kapital.

Wir haben schon zwischen Tontinen- und eigentlichen Betriebsgeldern unterschieden und wollen in diesem Abschnitt die Struktur und die Bewegung dieser Gelder mittels einer Bilanzanalyse darlegen.

Die Zusammensetzung der Bilanz ist einfach. Fast die gesamte Summe wird von den Tontinengeldern ausgefüllt, die im Aktiv in ihrer konkreten Verkörperung, nämlich als Effekten, im Passiv in ihrer personalen Beziehung, als Guthaben der Mitglieder auftreten. Dieser Posten des Passivums nimmt denselben Platz ein wie die Prämienreserve der Versicherungsgesellschaften, sie machte aber im Jahre 1912 99 % der Bilanzsumme aus, während das Verhältnis des Deckungskapitales zu der Gesamtheit der Passiven bei den Versicherungsgesellschaften 85 % betrug.

Der größte Teil des Aktivpostens fällt auf das Guthaben der Erlebensfallgenossenschaften, die Gelder der Gegenversicherung stehen im Passiv mit wenigen Millionen und die der Todesfalltontine mit einigen Hunderttausend zu Buche.

Die Auswahl der Effekten, die zur Plazierung der Gelder dienen dürfen, ist bei der Tontine viel enger umgrenzt, als bei der Versicherung. Die Werte des französischen Staates nehmen die erste Stelle ein, gehen aber gegenüber den übrigen Anlagepapieren zurück. Im Jahre 1907 machten sie 79,8 % aller Effekten aus, dagegen nur noch 68,7 % im Jahre 1911. Der Besitz an Staatspapieren hat auch bei den Versicherungsanstalten abgenommen; wurden im Jahre 1907 10,7 % des Deckungskapitals in französischen Staatspapieren angelegt, so fiel das Anlageverhältnis auf 8,7 % im Jahre 1911. Der absolute Bestand an Staatspapieren ist bei den Versicherungsgesellschaften nicht viel größer als bei der Tontine. Neben der französischen Rente werden von den Tontinen Eisenbahnobligationen bevorzugt (1911: 21,4 % des Effektenbestandes); die übrigen Effekten spielen keine Rolle.

Die übrigen Posten der Bilanz, die wir kurz besprechen wollen, sind sehr unbedeutend. Vielleicht tritt die Einfachheit des Tontinenbetriebes nirgends besser zu Tage, als bei einem Blick auf die Bilanzen. Im Grunde besteht er nur in der Aufspeicherung von Kapitalien und die Tontine Conservateur hat die ideale Rechnungsführung der Tontine erreicht. Sie bucht, mit Ausnahme des Jahres 1912, nur die Tontinengelder.

Was die Kassa anbetrifft, so können wir nicht die kleinste Eigentümlichkeit und Gesetzmäßigkeit entdecken. Der Conservateur hat immer sehr wenig bares Geld in seiner Kasse liegen, ohne eine entsprechende Summe beim Bankier aufzuweisen, was vielleicht durch die Auszahlung der Tontinisten in Renten und nicht in barem Gelde bedingt ist.

Die Bank beanspruchen alle Tontinen, obwohl in verschiedenem Maße und auf unsteter Weise; sie stehen durchweg als Kreditoren der Banken da.

Die Agentenaußenstände sind unbedeutend, fehlen bei vielen Tontinen gänzlich und zeigen gegenüber den gleichen Posten der Versicherungsanstalten nicht die geringste Besonderheit.

Der wichtigste Posten neben den Tontinengeldern ist der das Betriebskapital darstellende und das Aktienkapital vertretende Errichtungsfonds oder Fonds de premier établissement, dem wir als Zubehör die Posten Kreditoren, Debitoren, Verschiedenes und „Ergänzung des Errichtungsfonds“ unterordnen.

Die Ausgabe des Fonds de premier établissement erfolgt wie die eines Aktienkapitals, mit der Ausnahme, daß die Anteilscheine „bons“ oder „parts“ genannt werden. Die Bons lauten bis zu ihrer vollen Einzahlung auf den Namen, später auf den Inhaber, ihre Stückelung beträgt 100—500 Frs. Der Fonds de premier établissement, dessen Höhe zwischen 50 000 Frs. und 250 000 Frs. schwankt — die im Jahre 1913

gegründete Tontine Fructidor arbeitet mit einem Fonds von 750 000 Frs. — dient zur Bestreitung der bei der Gründung und im ersten Geschäftsjahre notwendigen außerordentlichen Ausgaben. Sein Gegenwert findet sich im Aktiv als Errichtungsunkosten. Es wäre jedoch ein Irrtum zu glauben, daß nur die Ausgaben, die zur „Lanzierung" der Gesellschaft erforderlich sind, im genannten Konto des Aktivs zur Verbuchung gelangen, sondern es kommen meistens die außerordentlichen Aufwendungen, die während des Bestehens der Tontine unumgänglich erschienen und auch ordentliche Geschäftsspesen, die durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden konnten, also Defizite hinzu. Ein letzteres zeigt die Mutuelle Européenne Jahr für Jahr und regelmäßig wird das Konto „Errichtungsunkosten" belastet; eine ebenso stetige Steigerung dieses Postens weist auch die Mutuelle Lyonnaise auf, warum wissen wir nicht, vielleicht hat sie ihr Geschäft erweitert.

Die Mutuelle Lyonnaise läßt aber den Errichtungsfonds unverändert, der im ersten Beispiel eine Erhöhung erfährt, sondern erhöht den sogenannten Ergänzungsfonds oder „complément du fonds de garantie ou de premier établissement". Dieser Fonds kann, wie sein Name sagt, als Ergänzung des Betriebsfonds für die diesen überschreitenden Unkosten dienen, daneben er auch die Funktion einer Garantiereserve erfüllt; sehr oft spielt er die Rolle eines Amortisationsfonds.

Der Errichtungsfonds muß innerhalb 15 Jahren amortisiert werden. Die Statuten aller Gesellschaften sehen zu diesem Zwecke einen Amortisationsabzug von 1 % eines gezeichneten Parts vor. Davon dienen $^2/_3$ zur Speisung des Ergänzungsfonds, der bei vielen Tontinen, sobald er eine bestimmte Höhe, z. B. 200 000 Frs. oder 300 000 Frs. oder auch den Betrag des Errichtungsfonds erreicht, zur Rückzahlung des letzteren verwendet wird. Andere Tontinen kennen einen anderen Tilgungsmodus, indem vom fünften Geschäftsjahre an jährlich $^1/_5$ oder $^1/_{10}$ des Errichtungsfonds abgeschrieben werden sollen. Dazu wird das erste Drittel des Tilgungsabzuges, den die Dividenden entnommen werden, um die erforderliche Summe gekürzt.

Die genannten $^2/_3$, die immer den Ergänzungsfonds speisen, werden nach der Rückzahlung des „fonds de premir établissement" so lange zur Bildung einer gewöhnlichen Reserve benützt, bis diese eine statutarisch maximierte Höhe — in der Regel den 4—5 fachen Betrag des Errichtungsfonds oder 400 000 Frs., 500 000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt an wird der jährliche Zuwachs in einen zweiten Reservefonds, „fonds de reserve libre" geleitet, der auf beliebige Weise verbraucht werden darf, während der erste Reservefonds in Effekten angelegt wird, deren Zinsen den Erlebensfallgenossenschaften zugute kommen. Bei der Liquidation der Tontine fällt der Reservefonds den letzten Überlebenden zu.

Nicht zu verwechseln mit den genannten Reserven sind die speziellen Schadenreserven der Genossenschaften, die wir schon behandelt haben, und die ebenfalls mittelst Umlagen auf das Vermögen der einzelnen Associationen gebildet werden.

Die außerordentlichen Ausgaben erschöpfen sich nicht in den Errichtungsunkosten einerseits, in dem Errichtungsfonds und in seiner Ergänzung anderseits, sondern werden auch durch stärkere Beanspruchung der Kreditoren, Debitoren, wie des Postens „Verschiedenes" verrechnet.

Unter den Kreditoren finden wir in zahlreichen Fällen Vorschüsse der Betriebsleiter, sogenannte „capitaux de gestion" oder Kredite der société de gestion, während die Debitoren Erweiterungsausgaben und Passivüberschüsse der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Man kann den Tontinen die Kritik nicht ersparen, daß diese Buchungsart, da es sich, besonders bei den kleinen Gesellschaften, um verhältnismäßig hohe Beträge handelt, irreführend ist und die tatsächlichen Verhältnisse verschleiert. Die Zweckmäßigkeit der außerordentlichen, vor allem aber der ordentlichen Ausgaben zu prüfen ist die Aufgabe des nächsten Kapitels.

## Drittes Kapitel.

## Das Geschäftsresultat der Tontine.

### a) Die Unkosten.

Wir haben auf beiden Seiten der Hauptbilanz je einen wichtigen Posten entdeckt, der die Summe fast ausfüllt; in der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben lassen sich wieder zwei Größen auffinden, die als „pièces de résistance" hervorstechen.

Die Einnahmen enthalten die öfters besprochenen Unkostenabzüge, getrennt wiedergegeben für die drei Geschäftsarten, weiter die Nebenabzüge für die laufenden Ausgaben, die Eintrittsgebühren, die uns die Neuproduktion widerspiegeln und schließlich die diversen Einnahmen, die an sich unbedeutend, in der Hauptsache aus Zinsengewinnen bestehen.

Bieten uns die Einnahmen nicht den geringsten Anlaß zu einer kritischen Betrachtung, so ist die Erfassung der Zusammensetzung und Größe der Ausgaben durchführbar und wertvoll. Allerdings steht uns die Société de gestion im Wege, da sie in globo mit den Abzügen abgefunden wird, so daß der wichtigste Posten der Ausgaben, die Generalunkosten, nicht näher differenziert werden kann. Wo es möglich war, wurden diese in Verwaltungs- und Agentenausgaben zerlegt; wozu schließlich noch die mit den außerordentlichen Ausgaben vermengten Inkasso- und Effektenkaufaufwendungen zu zählen sind.

Die, vor allem bei den Kleintontinen, sehr beträchtlichen, nicht näher bezeichneten, außerordentlichen Unkosten, müssen wir von der folgenden Untersuchung ausnehmen, weil wir sie, infolge der kurzen Zeit, in der wir die Gesellschaften verfolgen, weder bewerten, noch zu einem Vergleich benützen können, ganz abgesehen davon, daß es uns mit Hilfe der veröffentlichten Bilanzen schlechterdings unmöglich ist, festzustellen ob diese Beträge nur Bilanzposten sind oder realiter bestehen. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Defizite in sehr verschiedener Weise „bilanztechnisch" bearbeitet werden; auch als Unkosten außerordentlicher Art kommen sie, nicht nur im Gründungsjahr, zur Verbuchung.

Der Zweck dieses Abschnittes besteht in einer Vergleichung der relativen Höhe der ordentlichen Ausgaben mit den entsprechenden der Versicherung. Zuvor wollen wir diejenigen wichtigen Bestandteile derselben, die uns bekannt sind, erwähnen.

1. Die Steuern der Lebensversicherungsgesellschaften setzen sich aus den beiden folgenden Abgaben zusammen.

a) Aus der Gewerbesteuer (Patente), die aus zwei Teilen besteht. Einmal muß eine Abgabe von 100 Frs. für jedes Département, in dem die Gesellschaft operiert, entrichtet werden, während die zweite Steuer sich nach der Zahl der beschäftigten Angestellten und der Bevölkerung des Gesellschaftssitzes bemißt.

b) Die Stempelsteuer (timbre de police) wird anstatt in der Form einer Markierung der Police immer im Abonnement geleistet, wobei sie sich auf 2 ‰ vom Inkasso des vorangegangenen Jahres beläuft.

2. Die Agentenprovisionen sind größeren Schwankungen unterworfen als die Verwaltungsspesen, sie steigen entschieden; wurde noch vor sechs Jahren etwa 23 Frs. als Abschlußprovision für ein Part von 600 Frs. bezahlt, so ist sie auf 28 Frs. und mehr gestiegen, vermutlich wegen der großen Konkurrenz der Tontinen, sei es unter sich selbst, sei es mit der Versicherung.

Wir haben die Unkosten schon einmal untersucht und zwar vom Standpunkte des Tontinenteilnehmers. Dabei kamen wir zum Ergebnis, daß sie die Einzahlungen doppelt so hoch belasten, als die „chargements" der Versicherungsgesellschaften deren theoretische Prämien. Wenn wir nun den Standort unserer Untersuchung von der Peripherie nach dem Herz der Tontinen verlegt haben, und fragen, was kostet der Tontine die Erreichung ihres beabsichtigten Zweckes, dabei die Antwort mittelst einer Gegenüberstellung gleichgewonnener Verhältniszahlen der Tontine und Versicherung erhalten, so muß sie cum grano salis gleichlautend sein wie die erste.

Man hat durchweg die Unkosten in ein Verhältnis zu den

Einzahlungen gesetzt und dabei Relativzahlen erhalten, deren gegenseitige Vergleichbarkeit allgemein angezweifelt wird. Der oft gehörte Einwand wurde besonders klar vom Direktoren des Conservateurs ausgesprochen. Wir zitieren seine Ausführungen: „Ce qui fait varier surtout le taux des dépenses de gestion d'une entreprise d'assurance sur la vie (en dehors bien entendu d'une bonne administration), ce n'est ni la forme, ni le genre d'opérations de l'entreprise, mais son ancienneté. On comprend aisément qu'une entreprise de création récente, et dont les affaires augmentent d'année en année, ait, pendant un certain temps, des dépenses qui paraissent énormes par rapport à ses encaissements; mais ce taux tend à baisser graduellement pour devenir à peu près fixe quand l'entreprise est dans son plein developpement et que ses encaissements annuels ont atteint un chiffre normal, comparé à celui des dépenses de gestion. Que l'entreprise soit anonyme, mutuelle ou à forme tontinière, elle obéit aux mêmes causes; plus elle est ancienne, plus le taux des dépenses de gestion est bas, plus elle est jeune, plus ce même taux est élevé." [1])

Entgegen Cousin der glaubt, daß „rien ne conduit à en suspecter les bases" [2]) halten wir die allgemein anerkannte Vergleichungsmethode, die also darin besteht den Unkostenkoeffizienten als die Proportion zwischen Ausgaben und Einzahlungen aufzufassen für unrichtig. Erstens, weil die Unkosten wie die Prämieneinnahmen oder Einzahlungen neben ihrer Abhängigkeit von dem Alter der Gesellschaft, die wir nicht bestreiten, deren Tragweite wir jedoch nicht anerkennen, denn ebenso werden sie von der Versicherungsart und vom Einzahlungsmodus beeinflußt, keine absolute Zahlen, sondern eine Funktion der Neuproduktion sind, beide müssen letzten Endes auf diese zurückgeführt werden. Die Deckung der Unkosten geht sowohl bei der Tontine, wie bei der Versicherung, bei der ersten in besonders frappanter Weise in erster Linie in Beziehung auf die Neuproduktion vor sich. Zweitens ist es von keinem wirtschaftlichen Interesse die Verwendung der Einnahmen zu kennen, dagegen hat die oben niedergelegte Frage, wie verhält sich der Geschäftsumsatz zu den Spesen, die zur Erreichung des ersteren notwendig waren einen Inhalt von größter ökonomischer Wichtigkeit.

Jedoch können auch wir nur Annäherungswerte erhalten, denn es beziehen sich nicht alle Unkosten auf die Neuproduktion sondern auch auf die Inkassi, sie bestehen ferner aus außerordentlichen Ausgaben, müßten demnach zur Produktion der Zukunft in ein Verhältnis gesetzt werden, was undurchführbar ist; aber auch die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben stehen nicht immer mit einer bestimmten oder gleichmäßigen Produktionszeiteinheit in Beziehung, sie werden verteilt, antizipiert und aufgeschoben.

Deshalb wurde bei der Aufstellung der folgenden Tabellen ausgeschieden oder reduziert die Unkosten der Gesellschaften, bei denen sich die Voraussetzungen für einen absoluten Koeffizienten nicht erfüllen: Alle Tontinen und Versicherungsgesellschaften, die sich im ersten Geschäftsjahre befinden und darum zu hohe, oder Zweigbetriebe einer großen Unternehmung sind und darum zu niedrige Sätze aufweisen. Eliminieren mußten wir diejenigen Versicherungsgesellschaften, die infolge einer größeren Rentenproduktion, anormal hohe, aber nicht spezialisierte Unkosten verzeichnen.

Beinahe $^9/_{10}$ der gesamten Rentenproduktion wurde in den Jahren 1910 und 1911, deren Ergebnisse wir zu unserer Untersuchung benützen, von drei Gesellschaften durchgeführt, die, wie die folgende nach dem Rentengeschäft geordnete Zusammenstellung lehrt, einen bedeutend höheren Unkostenkoeffizienten besitzen als die übrigen Versicherungsanstalten. Da die Tontinen nur Kapital und keine Renten produzieren, haben wir diese Gesellschaften bei unserem Vergleich nicht berücksichtigt.

| Name der Gesellschaft | Unkostenziffer | | Rentenproduktion |
|---|---|---|---|
| | 1910 | 1911 | 1911 |
| 1. Assurances Générales | 8,68 % | 8,92 % | 4143,4 |
| 2. La Nationale . . . . | 6,85 % | 7,23 % | 3027,2 |
| 3. Phénix . . . . . | 7,18 % | 7,12 % | 1531,0 |
| 4. Union . . . . . | 6,00 % | 5,64 % | 701,6 |
| 5. Urbaine . . . . . | 6,28 % | 6,36 % | 347,2 |
| 6. Soleil . . . . . | 4,17 % | 4,26 % | 213,2 |
| 7. France . . . . . | 5,02 % | 4,89 % | 173,9 |
| 8. Abeille . . . . . | 5,43 % | 5,51 % | 149,3 |
| 9. Caisse paternelle. . . | 5,53 % | 5,69 % | 75,0 |
| 10. Confiance . . . . . | 4,77 % | 4,93 % | 72,2 |
| 11. Foncière. . . . . | 5,12 % | 5,34 % | 52,0 |
| 12. Monde . . . . . | 5,00 % | 4,61 % | 47,7 |
| 13. Aigle . . . . . | 5,85 % | 6,12 % | 38,8 |
| 14. Nord . . . . . | 4,57 % | 4,49 % | 17,7 |
| 15. Antverpia . . . . . | 5,85 % | 5,85 % | — |

Wir ersehen aus der aufgestellten Tabelle daß der Durchschnittskoeffizient (Arithemisches Mittel) der rentenproduzierenden Gesellschaften für die genannten Jahre 7,66 % beträgt, also um 31,3 % höher ist, als der entsprechende Satz sämtlicher unbedeutend am Rentengeschäft beteiligten Anstalten, der sich auf 5,26 % stellte.

Eine weitere Tabelle ist den Tontinen gewidmet und zeigt uns, daß auch bei dieser der Unkostenkoeffizient gestiegen ist, vielleicht, weil in beiden Institutionen die Agentenprovisionen gestiegen sind, vielleicht hat sich der gesamte Betrieb ver-

teuert. Bedeutungsvoller als diese Erscheinung ist aber die Tatsache, daß die Unkostenkoeffizienten der Tontinen durchweg höher sind, als die der Versicherungsgesellschaften. Sie betragen 9,90 % für das Jahr 1910, und 11,12 % für das Jahr 1911. Da diese Ziffern aus bereinigtem Material stammen, kann sie vom Alter nicht allzusehr beeinflußt sein, und die zusammenfassende, nach der Höhe der einzelnen Koeffizienten geordnete Tabelle zeigt genau, daß die Unkostendifferenz zu Ungunsten der Tontine bei allen Gesellschaften wiederkehrt, und wo eine Ausnahme vorliegt, kann sie immer mit besondern Eigenheiten eine Erklärung finden.

| Name der Tontine | Unkostenziffer | |
|---|---|---|
| | 1910 | 1911 |
| 1. Mutuelle de France et des Colonies. . | 7,81 % | 7,13 % |
| 2. Conservateur . . . . . | 6,18 % | 6,25 % |
| 3. Mutuelle Lyonnaise . . . . . | 6,04 % | 6,84 % |
| 4. La Prévoyante . . . . . | 6,97 % | 9,80 % |
| 5. Avenir Mutuel . . . . . | 7,36 % | 7,91 % |
| 6. Stella . . . . . | 6,78 % | 8,62 % |
| 7. Société Générale . . . . . | 7,89 % | 8,94 % |
| 8. Mutuelle Européenne . . . . . | 6,53 % | 6,41 % |
| 9. Mutuelle des Prévoyants . . . . . | 4,79 % | 3,66 % |
| 10. Epargne Mutuelle Française. . . . . | 9,14 % | 16,29 % |
| 11. Mutuelle Phocéenne . . . . . | 10,94 % | 7,24 % |
| 12. Prospérité Mutuelle. . . . . | 8,03 % | 9,7 % |
| 13. Progrès Mutuel-Vie . . . . . | 20,24 % | 25,31 % |
| 14. Sou du Soldat . . . . . | 28,50 % | 43,90 % |
| 15. Mutuelle Populaire . . . . . | 19,56 % | 21,15 % |

**Die Koeffizienten ausgewählter Gesellschaften.**

| | Tontine | | Versicherung | |
|---|---|---|---|---|
| | 1910 | 1911 | 1910 | 1911 |
| 1. | 28,50 | 43,90 | | |
| 2. | 20,24 | 25,31 | 6,28 | 6,36 |
| 3. | 19,56 | 21,15 | 6,00 | 6,12 |
| 4. | 10,94 | 9,80 | 5,85 | 5,86 |
| 5. | 8,03 | 9,70 | 5,53 | 5,69 |
| 6. | 7,89 | 8,94 | 5,43 | 5,64 |
| 7. | 7,81 | 8,62 | 5,12 | 5,51 |
| 8. | 7,36 | 7,91 | 5,02 | 5,34 |
| 9. | 6,97 | 7,24 | 5,00 | 4,93 |
| 10. | 6,78 | 7,13 | 4,77 | 4,89 |
| 11. | 6,53 | 6,84 | 4,74 | 4,61 |
| 12. | 6,18 | 6,41 | 4,57 | 4,49 |
| 13. | 6,04 | 6,25 | 4,17 | 4,26 |
| 14. | 4,79 | 3,66 | | |

| | 1910 | 1911 | 1910/11 |
|---|---|---|---|
| Median. Tontine: | 7,58 % | 8,27 % | 7,92 % |
| Median. Versicher.: | 5,07 % | 5,42 % | 5,24 % |
| Arith. Mittel Tontine: | 9,90 % | 12,34 % | 11,12 % |
| Arith. Mittel Versicher.: | 5,21 % | 5,31 % | 5,26 % |

1. Median der Tontine um 54,11 % über dem Versicherungsmedian.
2. Arith. Mittel der Tontine um 111,41 % über dem arithmischen Mittel der Versicherung.

Der Unkostenkoeffizient beträgt für die fünf Großtontinen 6,89 % für das Jahr 1910 und 7,47 % für das Jahr 1911, während die jüngeren, aber unselbständigen Mitteltontinen 7,50 % beziehungsweise 9,19 % zu verzeichnen haben. Die Tontinetten dagegen, die im Durchschnitt gleichaltrig sind, wie die vorhergehende Gruppe, dagegen keiner „société de gestion“ angeschlossen sind, zeigen einen Unkostenkoeffizienten von 19,08 % im Jahre 1910 und 25,01 % im Jahre 1911, dabei sind aber die außerordentlichen Unkosten, die bei diesen Gesellschaften besonders häufig sind, so gut wie möglich eliminiert. Die Zwergtontinen liefern fast alle Maximalwerte, während die Koeffizienten der Großtontinen den Durchschnitt darstellen. Trotzdem überschreitet die relative Höhe der Unkosten dieser Tontinen den entsprechenden Satz der Versicherungsgesellschaften um ein beträchtliches. Wir sind also am Ziel unserer Untersuchung angelangt, deren Ergebnisse wir zusammenfassen können, indem wir sagen, daß die Tontinen im allgemeinen um 50 % bis 75 % teurer arbeiten, als die Versicherung, wobei die Großtontinen sich mit einem Mehrbetrag von rund 25 % günstiger, die Zwergtontinen jedoch, die drei- bis vier-, ja fünfmal so viel Aufwendungen machen müssen, um das gleiche Geschäftsresultat zu erzielen wie die Versicherungsgesellschaften, bedeutend schlechter stehen. Damit wird auch der Vorwurf, der die Betriebsgesellschaften beschuldigt, daß sie sich auf Kosten der Tontinisten bereichern für die Unkosten, die sie als Vorschüsse erhalten, aus den Bilanzen nicht bewiesen, womit wir ihn nicht bestritten haben wollen, ihn aber auf alle Tontinen, besonders auf die kleinen, ausdehnen möchten.

Das Ergebnis unseres Abschnittes ist nun sehr merkwürdig, denn die Tontinen geben sich als Gegenseitigkeitsvereine aus, die aber nur einen Unkostenkoeffizienten von 2,22 % (1910) und 2,30 % (1911). zu verzeichnen hatten. Wie weit die Tontine in wirtschaftlicher Beziehung eine gegenseitige Gesellschaft ist — die rechtliche Stellung des Tontinisten ist die eines Mitglieds einer „mutuelle“ — wird der folgende Abschnitt darlegen.

### b) Die Rentabilität der Kapitaltontine.

Nach Gide gibt es drei verschiedene Organisationsweisen der Versicherung. Erstens die kapitalistische Versicherung, die in der Form einer Aktiengesellschaft auftritt und den Aktionären den Geschäftsgewinn zukommen läßt. Zweitens die gegenseitige Versicherung, die sich ohne Kapital bildet, keine Gewinne macht und die Schadendeckung durch die Höhe der Einzahlungen begrenzt. Drittens die genossenschaftliche Versicherung, die mit einem Kapital auf Gewinne ausgeht, diesen aber den Versicherten selbst auszahlt, deren Schäden vollkommen gedeckt werden.

Die sogenannten Mutuelles, trotz allen Begünstigungen in Frankreich wenig entwickelt, gehören ohne Zweifel zur dritten Gruppe, denn sie besitzen ein Kapital, einen „fonds de garantie" und einen „fonds de premier établissement," sie verteilen die Gewinne an die Versicherten selbst, ein Gebrauch, dem auch die kapitalistischen Versicherungsgesellschaften gefolgt sind.

Der einzige Unterschied zwischen den beiden Organisationsarten bleibt also die Dividendenzahlung der Versicherungsgesellschaften auf Aktien. Die französischen Versicherungsgesellschaften gaben in den letzten Jahren etwa 15 Millionen Frs. Dividenden an das einbezahlte Aktienkapital, was rund 30 % desselben ausmacht. Dem können die „Mutuelles" nur die unbedeutenden Zinsen auf die genannten Fonds gegenüberstellen.

Die Tontinen arbeiten mit einem Betriebskapital, jedoch nur für eine kurze Zeit, also vorübergehend, so daß wir das Kapital nicht als zum Wesen der Tontine gehörig betrachten müssen. Demnach wäre die Tontine unter die gegenseitigen Gesellschaften im Sinne Gides zu reihen, wobei wir die Auszahlung derselben als teilweise Schadendeckung auffassen könnten.

Ebensogut läßt sich jedoch, da das Kapital nun einmal vorhanden ist, die Ausschüttung als Schadendeckung plus Gewinn, die Tontine also als genossenschaftliche Versicherung ansehen.

Diese Konstruktionen sind, abgesehen davon, daß die Tontine überhaupt keine Versicherung ist, nicht nur gekünstelt, sondern falsch, denn die Tontine ist ein kapitalistisches Unternehmen.

Der Errichtungsfonds erhält nämlich nicht nur eine Minimalverzinsung von 5 %, sondern den Besitzern der „bons" wird „en compensation des risques courus" eine Dividende aus dem ersten Drittel des einprozentigen Amortisationsabzuges zugesprochen. Diese Dividende bleibt auch bestehen, nachdem der „fonds de premier établissement" längst zurückbezahlt ist.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt uns, daß diese Divi-

denden, wenn sie auch nicht an die Ausschüttungen der Versicherungsgesellschaften auf Aktien herankommen, eine beträchtliche Höhe erreichen. Der Löwenanteil fällt auf die Großtontinen, die im Jahre 1912 einen Durchschnitt von 40 % erzielten, dem gegenüber die übrigen Tontinen, ganz gleichgültig ob sie einer „société de gestion" angegliedert sind oder sich der Selbständigkeit erfreuen im Allgemeinen einen bescheidenen Zins von 5 % verteilen.

| Jahr | Errichtungsfonds | Dividende | in % |
|---|---|---|---|
| 1907 | 798,1 | 75,1 | 9,7 |
| 1908 | 1239,8 | 65,4 | 5,2 |
| 1909 | 1454,9 | 121,2 | 8,3 |
| 1910 | 1878,9 | 112,3 | 5,9 |
| 1911 | 2066,6 | 131,9 | 6,4 |
| 1912 | 1677,1 | 162,4 | 9,7 |

Die angegebene Dividendenstatistik besitzt nur einen Annäherungswert, da, vor allem in den Jahren mit zahlreichen Neugründungen die neuen Gesellschaften ihren Fonds zwar aufführen, aber in der kurzen Zeit ihres Bestehens noch nicht zur Dividendenverteilung gelangt sind oder nur eine Teildividende ausgeschüttet haben. Anderseits sind die ewigen Dividenden der Tontinen mit getilgtem Fonds unauffindbar vermutlich mit den Generalunkosten gebucht. Doch genügt uns gezeigt zu haben, daß die Tontinen infolge der Ausschüttungen hoher Dividenden den Ehrentitel „Mutuelles" zu Unrecht führen.

Soweit die Betriebsgesellschaften den „fonds de premier établissement" aufgebracht haben, genießen sie Zins und Dividende. Bei den meisten Tontinen wird dies auch der Fall sein. Sie erhalten aber weiter einen „erarbeiteten" Gewinn in dem Aktivsaldo der Gewinnrechnung zugesprochen, der bei einigen Großtontinen eine ansehnliche Größe erreicht. Die Betriebsgesellschaften können schließlich aus den Vorschüssen, die zur Bestreitung der Geschäftsausgaben dienen, durch Ausgabenersparnisse Gewinne schlagen; endlich betreiben sie neben den Tontinen unzählige Gesellschaften anderer Art. Sie saugen aus zahlreichen Quellen und deshalb ist die Blüte der sich die „sociétés de gestion" in aller Stille erfreuen, begreiflich. Der bekannten Kritik jedoch, die alle Mißstände bei den Tontinen den Betriebsgesellschaften überantwortet, dürfen wir entgegenhalten, daß die Betriebsgesellschaften weder in der Bilanz noch in der Verlust- und Gewinnrechnung auffällig hervortreten, nur etwa, daß sie auftretende Defizite zu verringern oder sogar in Überschüsse zu verwandeln wissen.

Mit der Konjunktur stehen die Defizite und Profite nur in sehr losem Zusammenhang. Auf die geschäftliche Entwicklung gehen wir im nächsten Abschnitt ein.

### c) Die Produktion der Tontine.

Die Macht und vergleichbare Größe einer Versicherungsgesellschaft liegt ebenso in ihrem Kapitalbestand, wie ihre Regsamkeit durch die Neuproduktion zum Ausdruck kommt. Spiegeln diese beiden Zahlen ihre mittelbare Verfügungsgewalt über einen Teil des volkswirtschaftlichen Vermögens- und Einkommens wider, so versinnbildlicht die Summe der aufgespeicherten Gelder und die Einkassierungen die unmittelbare Anziehungskraft der Versicherung.

Beginnen wir mit den beiden an letzter Stelle genannten Zahlen, mit den Einkassierungen und, der Einfachheit halber, mit der Aktivsumme der Tontinenbilanzen, die mit den ersteren aufgebaut ist!

In den Jahren 1907—1912 stieg die Bilanzsumme einer zunehmenden Zahl von Gesellschaften von 202 097,0 Tausend Frs. auf 376 057,9 Tausend Frs., während die Einkassierungen von 39 963,0 Tausend Frs. auf 54 107,8 Tausend Frs. (im Jahre 1911) stiegen. Die Zunahme der Aktiven betrug in den Jahren 1907—1911 69,6 %, die der Einkassierungen nur 35,5 %. Die Aktiven vermehren sich auch durch die Zinsen, während sie, soweit sie den Erlebensfallgenossenschaften gehören, eine Abnahme durch die jährlichen Liquidationen erfahren, die im Jahre 1911 die folgende Höhe erreichten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Conservateur . . . . . | 14 649,8 | Tausend Frs. |
| 2. | Mutuelle de France et des Col. | 5 939,0 | „ „ |
| 3. | Prévoyante . . . . . | 1 349,0 | „ „ |
| | | 21 937,8 | Tausend Frs. |

Bei den Versicherungsgesellschaften stieg die Bilanzsumme in dem Zeitraum 1907—1911 von 2 715 187,3 Frs. auf 3 134 417,0 Frs. oder um 15,4 %. Die Einkassierungen hoben sich von 252 288,2 Frs. auf 307 077,4 Frs. was einer relativen Steigerung von 17,8 % entspricht. Da die Versicherungen im Durchschnitt gewiß von längerer Dauer sind als die Tontinenassociationen, der einzelne Einzahlungsbetrag daher bei der Versicherung im Verhältnis zur versicherten Summe kleiner ist als der entsprechende Bruch bei der Tontine, so ist deshalb einmal die Differenz zwischen den ausgezahlten Beträgen und dem Deckungskapital des Zuwachses, zweitens der Prämienzuwachs selbst bei der Versicherung relativ klein und folglich kann die Prämienreserve, die den größten Teil der Bilanzsumme ausmacht, nicht so rasch steigen wie die Tontinengelder. Da ferner die Neugeschäfte eine progressive Zunahme erfahren, die ersten Prämien aber in Anwerbeunkosten auf-

gehen, also die Reserve nicht speisen, ist auch die größere Zunahme der Einkassierungen erklärlich.

Wenn wir die Tontinen mit denjenigen Institutionen vergleichen, die sich an die Sparfähigkeit der Bevölkerung wenden, so nimmt sie eine untergeordnete Stellung ein. Die eigenen Gelder der Tontinen nehmen nur mit 2,2 % teil an der Gesamtheit der in den miteinander verglichenen Anstalten angelegten Summen. Die wahre Bedeutung der Tontine läßt sich nur am Kapitalbestand messen, der eine Funktion der Neuproduktion ist.

**Aktivbestand 1911.**

| Name der Anstalt | Bestand Millionen | In Prozent der Gesamtsumme |
|---|---|---|
| 1. Depositen und Kontokorrentkreditoren bei 23 Banken | 5,734 | 39,4 |
| 2. Sparkassenanlagen | 5,693 | 39 |
| 3. Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften auf Aktien | 2,668 | 18,3 |
| 4. Tontinengenossenschaften | 337 | 2,2 |
| 5. „Sociétés de Capitalisations“ | 115 | 0,85 |
| 6. Gegenseitigkeitsvereine | 35 | 0,25 |
| | 14,582 | 100,— |

Über die Höhe der Neuproduktion sind wir seit dem Jahre 1908 unterrichtet. Sie ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

| Jahr | Tontine | Versicherung | Mutuelle |
|---|---|---|---|
| | in Millionen | | |
| 1907 | — | 477,9 | 27,0 |
| 1908 | 108,0 | 552,3 | 30,5 |
| 1909 | 125,1 | 536,9 | 40,6 |
| 1910 | 137,0 | 556,1 | 45,5 |
| 1911 | 131,8 | 582,7 | 56,8 |
| 1912 | 104,2 | 651,0 | 71,9 |

Trotzdem neue Tontinen ununterbrochen gegründet wurden, ihre Zahl von 1909 bis 1912 um 9 zugenommen hat, fiel die Neuproduktion, nachdem sie im Jahre 1910 ein Maximum von 137 Millionen oder 24,6 % der Versicherungsproduktion erreicht, auf 104 Millionen Frs., das heißt auf 16 % der sich auf 651 Millionen Frs. belaufenden Neuproduktion der Aktienversicherung herab, während der Umsatz der Gegenseitigkeitsvereine sich verdreifacht hatte. Vor allem die sprunghafte Zunahme der Neuproduktion der beiden letzten Unternehmungen im Jahre 1912, die von einem schroffem Rückgang des Tontinen-

geschäftes begleitet war, hatte uns schon im geschichtlichen Teil zur Annahme geführt, daß die Tontine ihren Neuabsatz an die beiden Konkurrenten abgegeben hat, und daß dadurch der Niedergang der Tontine überhaupt eingeleitet wurde. Die Depression hat sich im Jahre 1913 noch verstärkt, dessen Ergebnisse allerdings auch für die Versicherung hinter der großartigen Produktion des Jahres 1912 zurücksteht. Es stieg in diesem Jahre der Kapitalbestand der Kleintontinen um 20 %, während die Großtontinen eine Abnahme von 1778,6 Tausend Frs. erfahren. Gerade die ältesten Gesellschaften, nämlich die Prévoyante und der Conservateur werden vom Rückgang betroffen, die Tontinen jüngsten Datums tragen hingegen fast ausschließlich zur Zunahme bei. (Das Geschäftsergebnis der Mutuelle de France et des Colonies kennen wir nicht).

Wir sehen, daß der Stamm zu verfaulen beginnt und nur noch frische Sprossen sich der Blüte erfreuen; was ein guter Kenner der Tontinen schon im Jahr 1912 aussprach, hat sich seither in vollem Umfange bestätigt. Er sagt „Le public commence à voir qu'il s'est trompé, mais s'il abandonne les sociétés anciennes il se rejette quelquefois volontiers dans les bras des sociétés plus jeunes, pour lesquelles aucune association en cas de vie n'est encore arrivée au moment de liquidation."[3]) Und die, so können wir hinzufügen, infolge glücklicher Konstellationen ihre Kunden mit den Resultaten der Contre-Assurance besser befriedigen können, wie die Großtontinen.

Damit haben wir die im geschichtlichen Teil andeutungsweise vorgebrachte dritte Reihe von Ursachen, die den keimenden Rückgang der Tontine bedingen, zusammengefaßt und sind nun in der Lage, ein Bild dieser Entwicklung zu entwerfen.

Um die Mitte der Neunzigerjahre verzeichnete der Conservateur infolge der fortwährenden Hausse der Staatspapiere günstige Ergebnisse der Erlebensfalliquidationen. Deshalb fanden neue Tontinen Beliebtheit, man glaubte von ihnen ebenfalls fette Gewinne beziehen zu können und dachte nicht, daß an Stelle der Hausse, die zwar eine geringe Verzinsung, aber Kursgewinne brachte, eine Baisse treten könne, deren größere Zinsgewinne nicht entfernt die Verluste bei dem Verkauf der Effekten kompensierten.

Das Gesetz von 1905 hatte die Tontinen in Ketten gelegt, aber in goldene Ketten, denn der Gesetzgeber, der ihnen Vorschriften auferlegte, um die Sicherheit der Tontinengelder zu erhöhen, hat sie „als Société d'assurance à forme tontinière" proklamiert und sanktioniert, so daß nur noch die rast- und maßlose Reklametätigkeit der Anstalten erforderlich war, um den durch die gesamte Volkswirtschaft befruchteten und von dem Gesetzgeber dränierten Boden zuerst in Angriff nehmen zu können, und erst seit zwei Jahren konnte die Ver-

sicherung das an die Tontine verlorene Terrain wieder zurückgewinnen.

Die Neuproduktion fällt, genau wie bei den „Mutuelles“ zu einer Hälfte, im Jahre 1912 sogar zu $^2/_3$ auf eine Gesellschaft, auf die Mutuelle de France et des Colonies, die seit 1909 einen ziemlich stabilen Betrag von 63—65 Millionen Frs. aufwies und in der Produktion des gesamten Versicherungsgewerbes an vierter Stelle steht. Sie ist wie die meisten Tontinen das Werk *eines* Mannes, der, obwohl stark angefeindet, über sie unbeschränkt herrscht. Infolge eines Vorfalles ist er im Jahre 1914 von seinem Direktorposten zurückgetreten, womit seine Stellung sich aber kaum geändert haben dürfte.

Das Neugeschäft der Tontine vermehrt nun nicht mit seiner ganzen Höhe den Kapitalbestand, sondern wird zum Teil kompensiert durch die Auszahlungen und Stornierungen.

Trotzdem erst drei Associationen regelmäßig liquidieren, beeinflussen ihre Auszahlungen, da sie den größten Tontinen angehören, den Kapitalbestand beträchtlich. Wir wissen, daß sie den Aktivbestand um 21,9 Millionen Frs. erleichtern, die Verminderung, die aber der Kapitalbestand erleidet, wird kaum so groß sein, da die Auszahlungen immerhin die gezeichneten Summen übertreffen und auch seit dem Bestehen der Genossenschaft beständig eine bestimmte Anzahl von „parts“ erloschen ist. Wir können sie auf 20 Millionen Frs. oder auf ein Siebentel der Jahresproduktion schätzen.

Die Differenz zwischen der Bruttoproduktion und der Zunahme des Kapitalbestandes ist, abgesehen von den unbedeutenden und unfaßbaren Reduktionen und Reintegrierungen, von den Zugängen und Abgängen der Todesfallgenossenschaften — denn die Neuproduktion enthält auch dieses Geschäft —, durch die Kontraktbrüche verursacht.

Sie sind im Anhang (Tabelle VI) aufgeführt, jedoch die ordentlichen, d. h., durch den Tod des Tontinisten entstandenen mit den eigentlichen Stornierungen zusammen; die ersteren betragen rund 8 % der Gesamtsumme. Es ist uns leider nur die *Zahl* der annullierten Policen bekannt, ihr Wert kann, da die oben genannten Operationen nicht faßbar sind, nicht interpoliert werden. Man wird kaum zu hoch gehen, wenn man die jährlich annullierten Einsätze auf 55 bis 60 Millionen schätzt.

Mit Hilfe der folgenden Tabelle wollen wir untersuchen, ob die *Stornierungen* bei der Tontine wirklich die anormale Höhe besitzen, die ihnen von den Gegnern zugesprochen werden und durch absolute Zahlen glaubhaft erscheinen.

Der berechnete Koeffizient zeigt für die Tontine eine viel größere Konstanz, als für die Aktienversicherung, deren Koeffizient stetig zugenommen hat, weil die kleine Versicherung, die Versicherung mit einem geringen Durchschnittsbetrag einer

| Jahr | Versicherung | Mutuelle | Tontine |
|---|---|---|---|
| 1907 | 2,25 % | 4,61 % | 4,71 % |
| 1908 | 3,37 % | 3,82 % | 6,72 % |
| 1909 | 3,70 % | 7,73 % | 6,19 % |
| 1910 | 4,13 % | 2,24 % | 5,62 % |
| 1911 | 5,14 % | 7,23 % | 6,35 % |
| 1912 | — | — | 5,99 % |

Police, eine größere Verbreitung gefunden hat. So ist der Stornierungskoeffizient von der Durchschnittshöhe einer Police abhängig. Deshalb weist der Conservateur eine verschwindende Anzahl verfallener Policen, allerdings um so häufiger reduzierte auf. Wir können mit einiger Vergewaltigung folgende Kette von Beziehungen aufstellen: Je kleiner die Gesellschaft, um so kleiner der Durchschnittsbetrag einer Police, desto häufiger die Abgänge. Dieses „Gesetz" ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zutreffend.

Die kleinen Gesellschaften zeigen, gleichgültig ob sie Neugründungen sind, oder über ein Jahr Geschäfte betreiben, außerordentliche hohe Koeffizienten, die oft 50 % des gesamten Policebestandes ausmachen. Dieser Zustand, der auf eine Unzufriedenheit der Tontinisten schließen läßt, geht gewöhnlich dem Absterben der Tontine voraus.

Die Abgänge, so dürfen wir das Ergebnis dieser Untersuchung zusammenfassen, sind wohl nicht unbeträchtlich höher als die Kontraktbrüche der Versicherungsgesellschaften, aber zu einem großen Teil, wenn nicht vollständig dadurch zu erklären, daß die einzelnen Beträge, womit die Tontinen engagiert sind, hinter der Durchschnittshöhe einer Versicherungspolice erheblich zurückbleiben.

---

Unsere Darlegung über das Wesen der Tontine ist beendet, was folgt, besteht in einem Überblick über die Eingriffe und Angriffe, die die Tontine sich gefallen lassen mußte. Wir können diesen Teil am besten schließen, indem wir die folgende statistische Übersicht bringen.

| Name der Einrichtungen | Bestand in Millionen Frs. | in % der Gesamtsumme |
|---|---|---|
| 1. Versicherungsgesellschaften . | 4867 | 63,4 |
| 2. Tontinen . . . . . | 1314 | 17,1 |
| 3. Kapitalisationsgesellschaften. | 1228 | 16,0 |
| 4. Gegenseitigkeitsgesellschaften | 253 | 3,5 |
| Total | 7662 | 100,0 |

Wie die Tabelle belehrt, hat die Tontine 17,1 % des gesamten Kapitalbestandes absorbiert. Mag auch diese Quote klein sein, die absolute Höhe des Tontinenbestandes rechtfertigt die staatliche Regelung der Tontine, die wir im nächsten Teil skizzieren wollen, um so mehr, als die Tontine an einer Reihe von Mißständen krankt, die wir in den zwei letzten Teilen aufgedeckt haben.

# Vierter Teil.

# Die Tontinengesetzgebung.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die juristische Natur der Tontine, sowohl ihres Wesens, wie ihrer Organisation, zu ergründen; darüber verbreitet sich die bestehende Literatur mit besonderer Vorliebe, die nicht immer im Verhältnis zur Wichtigkeit des Problems steht, um so mehr, als dabei die wirtschaftliche Seite der Tontine in den Hintergrund geschoben wird. Dieser Teil ist daher kein juristischer, sondern ein gesetzgeberischer, und als solcher nur als Überblick gedacht, weil wir es unnötig finden, die in zahlreichen Schriften dargelegten historischen Betrachtungen über die Ziele und Erfolge der Tontinengesetzgebung, die ebenso der Prolog zur staatlichen Reglementierung des Versicherungsgewerbes ist, wie wir die Tontine selbst als Vorläufer der Versicherung kennen gelernt haben, zu wiederholen.

Darum wird das erste Kapitel dieses Teiles relativ kurz sein, das zweite, dem die Darlegung der großen Versicherungsgesetzgebung obliegt, wie das dritte, das eine Würdigung dieser Gesetzgebung enthält, etwäs länger, da wir uns nicht nur auf die Tontine beschränken werden.

## Erstes Kapitel.

## Die Geschichte der Tontinengesetzgebung.

### a) Das 19. Jahrhundert.

Wenn wir das Gesetz vom 24. August 1793, das als Instrument einer jeder wirtschaftlichen Individualunternehmung abholden Regierung, zur Gründung der Tontine, wie zu deren Weiterführung eine staatliche Genehmigung verlangte, ebensowenig wie das Handelsgesetzbuch von 1807, dessen einschlägige Paragraphen auf die als societas sui generis aufgefaßte Anteilstontine keine Anwendung fand, berücksichtigen, so wird das Dekret vom 1. April 1809 zum Grundstein der Tontinengesetzgebung. Aufgebaut auf das Gutachten eines

Kenners, das die wahre Natur der Tontine, allerdings mehr von der juristischen Betrachtungsweise, in tiefgehender Weise ergründete, hatte es die eingehenste Einmischung des Staates zu Folge, die in der Leitung der großen Anteilstontinen ihren Höhepunkt erreichte.

Der Staatsrat Hauterive hat in einem, seither berühmt gewordenen, Berichte, die Eigentümlichkeiten der Tontine scharf dargelegt und sowohl den Staatsrat selbst, wie auch den Gesetzgeber von seiner Meinung überzeugt, vermutlich auch Napoléon ein Interesse an der Tontine erweckt. Hauterive führt vor allem den Unterschied zwischen Tontine und Aktiengesellschaft aus, der, da beide Anteilsgesellschaften sind, Dividenden verteilen, bei oberflächlicher Betrachtung zu geringfügig eingeschätzt werden kann. Er zählt folgende Hauptunterscheidungsmerkmale auf:

Erstens ist in der Aktiengesellschaft der Mandatar von der Gesellschaft, bei der Tontine die Gesellschaft vom Mandataren abhängig.

Zweitens ist bei der Tontine das Interesse jedes Teilnehmers, trotz quantitativ gleichem Anteilbetrag, infolge Alter und Gesundheit verschieden.

Drittens verrichtet die Tontine keine wirtschaftliche Arbeit, sondern nur eine Verwaltungstätigkeit, sie kennt keine Konkurrenz, braucht kein Kapital, ihre Rolle ist rein passiv.

Deshalb, so war der Schluß Hauterives, fällt die Tontine nicht unter das Handelsgesetzbuch, sondern muß einer besonderen Gesetzgebung unterworfen sein, die infolge der Hilflosigkeit der Tontinisten so rücksichtslos wie möglich vorgehen dürfe, um die Befriedigung der Interessenten zu erreichen.

Der erste Artikel des Dekretes vom 1. April 1809 bestimmte, „qu'une association de la nature des tontines ne peut être établie sans autorisation spéciale donnée par Sa Majesté dans la forme des règlements d'administration publique". Im weiteren wird die staatliche Bevormundung der bekannten Anteilstontinen als dringend erklärt. Die Dekrete vom 9. Februar 1810 und vom 22. Oktober 1810 beziehen sich auf die Ausführung der uns bekannten Intervention, während durch das Dekret vom 18. November 1810 die schon im grundlegenden Dekret vorgesehene Prüfung der Tontinenfinanzen vorbereitet und der Ansatz zu einer Kontrolle, die von Kommissären durchgeführt werden sollte, gelegt wurde.

Das zuletzt genannte Dekret veranlaßte auch ein Rundschreiben des Ministers des Innern, das die Präfekten aufforderte, über die Tontinen ihres Départements Nachforschungen zu halten; auch diese Tontinenenquete wurde von uns schon erwähnt.

Die „instruction ministérielle" vom 31. Dezember 1808

bestimmt die formelle Durchführung der Autorisation. Der Gründer einer Tontine hat dem Präfekten seines Départements eine Petition einzureichen, die den Namen und Wohnort des ersteren, Zweck und Dauer, wie Sitz der Gesellschaft und den Betrag der engagierten Kapitalien, und schließlich die Art der Verwaltung enthalten mußte.

Die Genehmigung ging vom Staatsoberhaupt aus, nachdem der Staatsrat in jedem Einzelfalle seine Meinung abgegeben hatte. Die Geschäftsführung ohne Genehmigung hatte die Nichtigkeit der ausgeführten Zeichnungen zur Folge, die Teilnehmer konnten die Rückzahlung ihrer Einsätze, mit Abzug des zur Deckung der Unkosten bestimmten Teiles verlangen.

Da die wichtigsten Anteilstontinen verstaatlicht worden waren, in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wenige Gesellschaften gegründet wurden, und die Regierung seit dem Jahre 1821 prinzipiell gegen die Tontine Stellung nahm und ihrer Handlung während 10 Jahren treu blieb, so war das Bedürfnis nach einer wirksamen Kontrolle der Tontinen nicht sehr groß.

Erst die Blüteperiode der Vierzigerjahre, die eine Reihe von schweren Mißständen zeitigte und vor allem die widerhallenden Skandalprozesse der Jahre 1839—1841, — am bekanntesten ist die Affäre des Salamandre — führten zur Ordonnanz vom 12. Juni 1842, die, die diesbezüglichen Bestimmungen des Dekretes vom 28. November 1810 erneuernd und schärfer präzisierend, ein Kontrollorgan schuf, das über 60 Jahre lang gewirkt hat.

Es wurde eine Kontrollkommission von fünf Mitgliedern, die vom Minister für Handel und Ackerbau ernannt werden sollten, ins Leben gerufen. Die Überwachung erstreckte sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Tontinen; es konnten sowohl die Bücher eingesehen, als auch die Tarife und ihre Anwendung geprüft werden. Ein Ministererlaß vom 26. November erhöhte die Zahl der Kommissäre auf neun, die gemeinsam oder individuell die Überwachung zu besorgen und dem Minister alljährlich einen ausführlichen Bericht abzustatten hatten.

Durch ein Dekret vom März desselben Jahres wurden die Tontinen angehalten, ihre Gelder beim Trésor zu hinterlegen, jedoch die beiden Dekrete vom 29. Juli 1848 und 8. August 1848 schränkten diese Vorschrift ein, indem sie die zu hinterlegenden Gelder auf 50 % des Tontinenbestandes ermäßigten.

Am 16. Januar 1854 erschien wieder ein Dekret, das die Tontinen betraf. Sie wurden der Kontrolle des Finanzministers unterstellt; die Finanzinspektoren hatten dieselben Befugnisse wie die Kommissäre, und ihre Berichte wurden dem Handels-

minister übergeben. Die Spezialkommission blieb jedoch bestehen.

Die Tätigkeit der Kontrollkommission ist in Dunkel gehüllt. Wir wissen nur, daß sie in den ersten Jahren ihres Bestehens öfters Gelegenheit hatte, gegen Mißbräuche einzuschreiten und auch Reformen durchführte oder durchführen wollte; so eine Änderung der Unkostendeckung, die schon damals auf gleiche Weise vor sich ging wie heute, plante, aber einen übrigens unpraktischen Entwurf nicht verwirklichte.

An Klagen gegenüber den Tontinen fehlte es dennoch nicht. Die unlauteren Handlungen der Tontinengründer hatten eine Interpellation in der Nationalversammlung zur Folge, der im Jahre 1850 eine Prüfung der Anklagen folgte. Gleichzeitig wurde eine höhere Kommission ernannt, die eine Säuberung unter den Tontinen bewerkstelligen sollte. Die Reorganisationsarbeit konnte wegen den politischen Umwälzungen nicht ausgeführt werden.

Der Minister autorisierte schließlich nur solche Tontinen, die von Aktiengesellschaften betrieben wurden, und verlangte eine Kaution von 5000 Frs. bis 25000 Frs. dreiprozentiger Rente.

Das bekannte Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, das den Aktiengesellschaften die wirtschaftliche Freiheit brachte, ließ die staatliche Genehmigung für die Tontine und Versicherung bestehen. Der Artikel 66 des Titels 5: Des Tontines et des Sociétés d'assurances, lautet: „Les associations de la nature des tontines et les sociétés d'assurances sur la vie, mutuelles ou à primes fixes, restent soumises à l'autorisation et à la surveillance du Gouvernement."

Dieser Paragraph, in dem zum erstenmal der Versicherung gedacht wird, blieb nicht nur bis zur neuesten Gesetzgebung bestehen, sondern ist auch der Ausgangspunkt desselben geworden, die, wie er selbst, Tontine und Versicherung gemeinsam behandelt.

### b) Die Geschichte der Versicherungsgesetzgebung.

Obwohl die Tontinengesetzgebung den Anschein erweckte, wirksam zu sein, war ihr Bereich doch ziemlich begrenzt, wie schon eine „instruction ministérielle" vom 22. Oktober 1818 hervorhebt: „Le but de l'autorisation est purement et simplement de certifier au public, d'abord la vérification des bases sociales et l'existence des moyens annoncés, moyens reconnus, d'être en rapport avec l'entreprise" — — „en second lieu; qu'un examen attentif a été fait de la moralité et de la convenance de l'administration." Die Autorisation konnte nur willkürlich durchgeführt werden, und die Kontrolle war wie die Jahres- und Semesterberichte, zu summarisch und oberflächlich, so daß die wahre Lage der Tontinen in den seltensten

Fällen beurteilt werden konnte, nämlich dann, wenn Mißstände eine eindringliche Untersuchung verlangten, mit anderen Worten, wenn es zu spät war. Die äußerste Maßregel, die der Regierung der Tontine gegenüber zustand, die Widerrufung der Autorisation, konnte zu Zwangsliquidationen führen, die den Tontinisten und Tontinen zugleich verhängnisvoll werden mußten.

Da die Tontinen gegen Ende des Jahrhunderts ausstarben, und der einzigen bestehenden Tontine, dem Conservateur, im Jahre 1891 neue, von der Tontinenkommission ausgearbeitete Statuten aufgezwängt wurden, sind die Kontrollmaßregeln für die Tontinen überflüssig geworden. Um so notwendiger wurden sie hingegen für die Versicherung, die eine bedeutende Stellung in der französischen Volkswirtschaft erobert hatte. Für diese war der alte Paragraph 66 vollkommen veraltet; die neue Zeit verlangte feinere Werkzeuge: Eine ausgearbeitete Spezialgesetzgebung mit weitgehenden Befugnissen einer Überwachungskommission.

Zwar hatte schon das Dekret vom 22. Januar 1868 die Gründungsformalitäten der Versicherungsgesellschaften vorgezeichnet, das einbezahlte Aktienkapital auf ein Minimum von 50 000 Frs. festgesetzt und auch die Effekten genannt, die zur Plazierung der Prämienreserve berücksichtigt werden dürfen. Dreiviertel des Bestandes mußten in Papieren des französischen Staates, der Handelskammern, Gemeinden, in Immobilien und Hypotheken des Inlandes, wie in Aktien der Bank von Frankreich, in Darlehen gegen Hinterlegung der genannten Papiere und in von den erwähnten Körperschaften garantierten Effekten angelegt werden. Den Rest durfte man ausländischen Effekten, die ebenfalls näher umschrieben waren, vor allem Papieren, die an der Pariser Börse kotiert waren, zuweisen.

Erst im Jahre 1876 wurde die Frage der Kontrolle des Versicherungsgewerbes angeschnitten, indem der Handelsminister Meaux dem Staatsrat das Projekt eines Verwaltungsreglementes vorlegte, das die Ordonnanz vom 12. Juni 1842 auf die Versicherungsgesellschaften ausdehnen wollte. Demnach hätten diese ebenfalls Geschäftsausweise nach vorgezeichnetem Schema einreichen und den Kommissären die Besichtigung der Geschäftsbücher gestatten müssen. Ebenso wären sie verpflichtet worden, die Kosten ihrer Überwachung zu bestreiten.

Der Staatsrat fand den Vorschlag juristisch formell und in seiner praktischen Konsequenz zu weitgehend und verwarf ihn. Weitere Versuche scheiterten an dem energischen Widerstande der Versicherungsgesellschaften, die sich nicht in die Karten sehen lassen wollten, aber auch an Hindernissen juristischer Natur, die es verunmöglichten, diese Neuerung von großer Tragweite auf bloßem Verwaltungswege, durch Dekret oder Ministererlaß, einzuführen; sie war nur durch ein Gesetz zu erreichen.

Das erste Gesetzesprojekt des Justizministers Humbert aus dem Jahre 1883 geriet, nachdem es einige Zeit Beachtung gefunden hatte, in Vergessenheit. In den Jahren 1886, 1887, 1889 und 1894 wurden weitere Projekte, teils von Parlamentariern, teils von Regierungspersonen mit dem gleichen Erfolg vorgelegt.

Am Ende des 19. Jahrhunderts hatten die Versicherungsgesellschaften folgende spezielle Verpflichtungen einzuhalten.

1. Sie mußten ihre Tätigkeit auf die Lebensversicherung begrenzen.
2. Die Tarife durften nur wenig von einem Durchschnittstypus abweichen und nur mit Genehmigung um mehr als 10 % geändert werden.
3. Die Bildung der Prämienreserve hat in Übereinstimmung mit dem Tarif zu geschehen.
4. Die Effektenanlage war durch das erwähnte Dekret geregelt.
5. Seit 1894 hatten sie einen jährlichen Geschäftsausweis nach den vorgezeichneten Modellen des Handelsministers abzugeben.

Aufgestachelt durch den Zusammenbruch der beiden Rentenanstalten „Caisse générale des Familles“ und „Rente viagère“ brachten im Jahre 1902 verschiedene Deputierte eigene Gesetzesvorschläge vor die Kammer, von denen die „Proposition Mirman“, die am 10. Juni 1902 der Kammer vorgelesen wurde, das spätere Gesetz inspiriert hat.

Sie verfolgte den Zweck „de prescrire certaines mesures conservatrices pour la sécurité des engagements à lointaine échéance, contractés par les sociétés d'assurances sur la vie, de rentes viagères et de capitalisation“.

Die äußerst eingehende Motivierung gab einen Überblick der bisherigen Ansätze zur Versicherungsgesetzgebung, widmete einen längeren Abschnitt den ausländischen Gesellschaften, die in Frankreich operieren, und ließ in prägnanten Zügen die Entwicklung der französischen Lebensversicherung vorüberziehen, der er drei Ursachen zuschrieb:

1. Die zunehmende Verbreitung des Gedankens an eine fürsorgliche Tätigkeit für die Zukunft.
2. Das Sinken des Zinsfußes.
3. Die großen Bankkatastrophen, die die Kapitalien den Kreditinstituten entfremdeten.

Der Tontine gedenkt Mirman in einem besonderen Abschnitt. Er demonstriert die trotz unlauteren Versprechungen schlechten Resultate der Erlebensfallgenossenschaften an Hand eines Rechenexempels, verurteilt die Mißbräuche der Verwaltung und wendet sich sehr scharf gegen die vermeintliche Mutualität der Tontinen. „Sous ce pavillon respectable passe

une marchandise purement commerciale", denn „tout le bénéfice est pour ceux qui vivent sur les frais de gestion." Deshalb verteilten die Tontinen fette Dividenden, die bei der Mutuelle de France et des Colonies, die er als Beispiel vorführt, bis 145 % erreichen. Um die eingewurzelten Übel zu beseitigen, verlangt Mirman eine Statutenreform und eine gewissenhafte Kontrolle.

Die Regierung hatte schon im April desselben Jahres eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes ernannt, die ein Gesetz von 58 Artikeln zustande brachte, das aber zurückgezogen wurde, um einem neuen, aus 23 Artikeln bestehenden Entwurfe Platz zu machen, der am 6. Dezember vor die Kammer gebracht und später von der Kommission modifiziert wurde. Über die beiden Versionen des Entwurfes wurde der Kammer am 9. Juni 1903 berichtet und der modifizierte Entwurf ein Jahr später zur Diskussion zugelassen, um mit unbedeutenden Änderungen sowohl von der Kammer wie vom Senat angenommen zu werden.

Den Inhalt des Gesetzes vom 17. März 1905 werden wir im folgenden Kapitel besprechen.

## Zweites Kapitel.

# Die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen.

### a) Das Gesetz.

Das Gesetz zerfällt in fünf Titel, von denen der erste durchweg allgemein gehalten ist, während die folgenden teils allgemeine, teils besondere Bestimmungen enthalten, wobei infolge der verschiedenartigen Behandlung vier Gruppen von Unternehmungen unterschieden werden.

1. Aktien- und Kommanditgesellschaften.
2. Gegenseitige Anstalten.
3. Tontinen.
4. Ausländische Gesellschaften.

Wir analysieren nicht das vollständige Gesetz, sondern führen nur die allgemeinen Artikel, die die Tontinen besonders treffenden Bestimmungen und frappante Unterschiede auf.

Erster Titel. Eintragung der Unternehmungen. Das Gesetz bestimmt schon in seiner Benennung den Bereich seiner Wirksamkeit. Es lautet: Loi du 17 mars 1905, relative à la surveillance et au contrôle des sociétés d'assurance sur la vie et toutes entreprises dans les opérations desquelles intervient la durée de la vie humaine.

Diese weite, aber eindeutige Umschreibung, die im ersten Artikel wiederholt wird, umfaßt auch die Tontine, ohne sie

als Versicherung ansehen zu müssen. Das Gesetz findet ausnahmsweise weder auf die gegenseitigen Hilfskassen (sociétés de secours mutuels) noch auf die öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, die durch besondere Gesetze geregelt sind, Anwendung. Aus zwei Gründen werden auch die „sociétés de capitalisation" vom Gesetz nicht berührt, einmal, weil ihre Geschäfte nicht von der Dauer des menschlichen Lebens abhängig sind, und zweitens, weil der 2. Artikel, nachdem er die dem Gesetz unterstellten Unternehmungen auf eines oder auf mehrere der von diesem umschriebenen Geschäfte beschränkt hat, die Erzielung eines Gewinnes durch Verlosung ausdrücklich verbietet.

Der zweite Absatz des genannten Artikels enthält als unerläßliche Bedingung für die Tätigkeit der vom Gesetz betroffenen Unternehmungen die Eintragung durch den Handelsminister. Jede Statuten- und Tarifänderung tritt erst nach neuer Eintragung in Kraft. Die Anstalten, die den Vorschriften des Gesetzes selbst oder des Gesellschaftsrechtes nicht nachkommen sind von der Eintragung ausgeschlossen (Artikel 3, Absatz 1). Bei Eintragungsverweigerung steht der Rekurs an den Staatsrat offen, der innerhalb drei Monaten zu entscheiden hat.

Der zweite Titel enthält die Vorschriften über die finanziellen Garantien der Anstalten. Dabei werden die Tontinen zweimal in eigener Weise behandelt. Erstens werden sie mit den Gegenseitigkeitsvereinen den Aktien- und Kommanditgesellschaften gegenübergestellt, jenen ein Minimalkapital von zwei Millionen Frs., dessen Verminderung auf die Hälfte die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, vorgeschrieben, diese an den uns bekannten „fonds de premier établissement" gehalten (Artikel 4, Absatz 1; Artikel 5). Zweitens wird unterschieden zwischen denjenigen Anstalten „qui contractent des engagements déterminés" und den Tontinen. Die ersteren haben sowohl eine Garantiereserve und eine Prämienreserve zu bilden, wie auch folgende jährliche Übersicht in einer vom Minister näher zu bestimmenden Form einzureichen.

1. Den Vergleich zwischen der wirklichen Sterblichkeitsquote und der den Tarifen zu Grunde liegenden Sterblichkeit.

2. Vergleich zwischen der tatsächlichen Verzinsung und dem Zinsfuß, der bei der Berechnung der Tarife benutzt wurde (Artikel 6, Absatz 2).

Die Tontinen sind von diesen Verpflichtungen befreit, jedoch haben sie ihre Gelder in näher zu bestimmender Weise und mit Ausnahme der von den Statuten festzusetzenden Unkostenabzüge, unmittelbar nach deren Eingang, anzulegen (Artikel 6, Absatz 1; 3. Artikel 4, Absatz 2).

Die Artikel 8 und 9 sehen Verwaltungsreglemente vor, die die Effektenanlage, die Eintragungsformalitäten aller Unter-

nehmungen, die Geschäftsbedingungen der „sociétés de gestion“ und Tontinen präzisieren sollen (Artikel 8, Absatz 1; Artikel 9, Absatz 1, 2, 3, 9).

Der dritte Titel, Surveillance et contrôle, geht auf die eigentliche Aufsicht und Überwachung ein. Sie ist eine aktive und passive.

Aktiv, wenn bestimmte Kontrollorgane geschaffen werden. Solche kennt das Gesetz zwei. Der Artikel 11 spricht von einem Versicherungsbeirat (comité consultatif), das aus den folgenden 21 Mitgliedern besteht: Aus zwei Senatoren und drei Deputierten, die von ihren Kollegen gewählt werden, aus dem Direktoren des Amtes für Versicherung und soziale Fürsorge, aus dem Generaldirektoren der „caisse des dépôts et de consignation“, aus einem Vertreter des Finanzministers, aus drei ordentlichen Mitgliedern des „Institut des actuaires français“, aus dem Präsidenten der Handelskammer oder aus einem ihn ersetzenden Mitglied, aus einem Professor der juristischen Fakultät, aus je einem Vertreter der Tontinen und „Mutuelles“, aus zwei Vertretern der Versicherungsaktiengesellschaften und endlich aus vier weiteren, in Versicherungsangelegenheiten beschlagenen Personen (Artikel 10, Absatz 1). Die nähere Zusammensetzung dieser Körperschaft wird durch Dekret bestimmt (Artikel 10, Absatz 2). Der Ratschlag des Komités wird anläßlich von Eintragungen und in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen eingeholt (Artikel 10, Absatz 3).

Das zweite, das eigentliche Kontrollorgan, ist die Einrichtung der beeidigten „commissaires-contrôleurs“, denen das Recht zusteht, „à toute époque vérifier sur place toutes les opérations, indépendamment de toutes personnes exceptionnellement déléguées par le ministre à cet effet“. Über die Ernennungsbedingungen dieser Kommissäre soll ein Dekret erscheinen (Artikel 11, Absatz 4).

Auf passive Weise wird die Überwachung durch die Entgegennahme der Geschäftsausweise gewährleistet. Der Artikel 11, Absatz 1 fordert:

1. Die Veröffentlichung eines französischen Jahresberichtes mit statistischen Geschäftsübersichten.

2. Diese Berichte sowohl dem Handelsminister wie den Kanzleien des Zivil- und Handelsgerichtes des Gesellschaftssitzes einzureichen.

3. Den jährlichen Bericht den Gesellschaftern und Versicherten gegen einen 1 Fr. nicht übersteigenden Preis auszuhändigen.

4. Eine Geschäftsübersicht, enthaltend die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und Operationsbewegung im Journal Officiel zu veröffentlichen.

Durch Ministererlaß werden die Formulare der statisti-

schen Tabellen, wie der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Journal Officiel festgesetzt (Artikel 11, Absatz 2).

Die Unternehmungen sind verpflichtet, zu jeder Zeit und unbeschränkt Aufklärungen und Geschäftsurkunden auf Wunsch des Ministers abzugeben (Artikel 11, Absatz 3). Der Handelsminister muß einen jährlichen Bericht über die praktische Durchführung des Gesetzes, wie über die Lage der diesem unterstellten Gesellschaften dem Präsidenten der Republik einreichen (Artikel 13, Absatz 1).

Sämtliche Kosten der Kontrolle sind von den Unternehmungen im Verhältnis zu den Einkassierungen des vorangegangenen Jahres bis zu 1 % derselben zu tragen. Die nähere Verteilung der Beiträge wird durch einen Ministererlaß geregelt (Artikel 13, Absatz 2).

Der vierte Titel enthält die Strafbestimmungen, deren es zwei Arten gibt. Einmal Geldstrafen und zweitens die Widerrufung der Eintragung. Die Geldbußen zerfallen, je nachdem sie gewöhnliche Verwaltungsstrafen darstellen oder mit einer gerichtlichen Verfolgung begleitet sind, wieder in zwei Gruppen.

Wer die Beibringung der von Artikel 11, Absatz 3 verlangten Aufklärungen und Schriftstücke verzögert, wird für jeden Tag der Versäumnis mit einer Buße von 20 Frs. bestraft. Werden die Bedingungen des Artikels 11, Absatz 1, 2, 4 nicht erfüllt, so beträgt die Strafe 100 Frs. Wir erinnern uns, daß die genannten Vorschriften sich auf die Kontrolle beziehen.

Die zweite Reihe von Sanktionen besteht aus höheren Geldstrafen, verbunden mit einer Anklage vor dem Korrektionsgerichtshofe. Die Strafen schwanken zwischen 100 Frs. und 5000 Frs. im Rückfalle zwischen 500 Frs. und 10 000 Frs. und beziehen sich in der Hauptsache auf die Versicherungsgesellschaften; die Tontinen können von ihnen betroffen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verwaltungsreglements über die Effektenplacierung und Tontinengeschäftsführung nicht einhalten. (Artikel 15.)

Wer vor der Veröffentlichung der Eintragung im Journal Officiel oder nach der Zurückweisung beziehungsweise Widerrufung derselben die von dem Gesetze geregelten Geschäfte durchführt, wird mit einer Buße von 16 Frs. bis 100 Frs. für jeden abgeschlossenen Kontrakt, im Wiederholungsfalle mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat bedacht. (Artikel 16, Absatz 1, 2.)

Die gleiche Strafe ist demjenigen zugesichert, der den für alle Schriftstücke geforderten Vermerk „Privatunternehmung, der Staatsaufsicht unterstellt“ (Entreprise privée assujettie au contrôle de l'Etat) entweder gar nicht, oder in der Weise beifügt, daß er eine Täuschung, sei es über die Natur oder Bedeutung der betriebenen Geschäfte, sei es über die Tragweite der Kontrolle, veranlaßt. (Artikel 16, Absatz 3.)

Betrügerische Veröffentlichungen werden nach Artikel 405 des Code pénal bestraft. (Artikel 16, Absatz 4.)

Das Urteil gegen die Gesellschaften hat im Journal Officiel und in zwei anderen vom Gericht zu bezeichnenden Zeitungen auf Kosten des Beklagten zu erscheinen. (Artikel 17.)

Die Verletzung der Statuten oder der gesetzlichen Vorschriften kann die Widerrufung der Eintragung zur Folge haben. Diese geht durch ein Dekret, nach Anhören des comité consultatif, vor sich. Innerhalb eines Monates kann der Vertreter der betreffenden Unternehmung sich mündlich oder schriftlich aussprechen, und im folgenden Monat hat der Versicherungsbeirat sein Gutachten abzugeben. Der Gesellschaft steht das Rekursrecht an den Staatsrat zu, der innerhalb eines Monates zu entscheiden hat; erst nach der Abweisung des Rekurses erscheint das die Widerrufung aussprechende Dekret im Journal Officiel. (Artikel 18.)

Der fünfte Titel enthält die Übergangsbestimmungen. Die Gesellschaften sind gehalten, innerhalb zwei Monaten nach Erscheinen der betreffenden Verwaltungsreglemente, die in diesen verzeichneten Bedingungen zu erfüllen. (Artikel 19, Absatz 1.) Von den übrigen Artikeln sieht der 22, Absatz 2 ein Verwaltungsreglement vor, das getrennt die Gründungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften und Tontinen enthält.

Die weitgefaßten Artikel des in aller Kürze dargelegten Gesetzes machten eine beträchtliche Anzahl von präzisierenden Erlassen notwendig, über die wir im folgenden Abschnitt sprechen werden.

### b) Die Durchführung des Gesetzes.

In der Kammer wurde dem Regierungsentwurf vorgeworfen, daß er zu weitmaschig sei und deshalb der Regierung zu viel Aktionsfreiheit überlasse. Jedoch konnte sie von der Notwendigkeit, die auf wissenschaftlicher Arbeit beruhenden Bestimmungen technischer Natur in die Ausführungsveröffentlichungen und nicht in das Gesetz zu stellen, überzeugt werden.

Diese Dekrete und Erlasse gehören zwei Gruppen an.

Die Dekrete vom 17. März 1905, 23. März 1905 und 7. Mai 1905, wie die Erlasse vom 20. Mai desselben Jahres, haben den näheren Aufbau der Kontrollorgane zu ihrem Inhalt.

Das erste Dekret setzt die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichts- oder Beratungsamtes auf vier Jahre fest, jedoch wird die Kommission alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert; die Austretenden können wiedergewählt werden. Für die erste Erneuerung soll ausnahmsweise das Los die ausscheidenden Räte bestimmen (Artikel 1). Der Handelsminister wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten wie einen Sekretär. (Artikel 3, 4.)

Die Besetzung des „Beratungskomités", die durch Dekret erfolgen soll, wird durch dasselbe vom 23. März durchgeführt. Unter den 21 Mitgliedern erblicken wir einen Verwaltungsrat der „Mutuelle de France et des Colonies".

Das dritte Dekret befaßt sich mit der Rekrutierung der „Commissaires-contrôleurs", die auf dem Wege einer Prüfung zu geschehen hat. Die Bewerber müssen Franzosen im Alter von 25—40 Jahren sein und vor einer, zu diesem Zweck erwählten Kommission ein Examen in Versicherungsmathematik, Verwaltungs-, Zivil- und Handelsrecht ablegen.

Der erste Erlaß vom 20. Mai 1905 beschäftigt sich mit den Beförderungsbedingungen und Gehältern der Kommissäre und ist durch weitere Erlasse ergänzt. Die Kommissäre setzen sich aus Gehilfen und vier Klassen zusammen und erhalten eine Besoldung von 4500 Frs. bis 10000 Frs.

Wichtiger ist der zweite Erlaß desselben Tages, der die Errichtung des eigentlichen Aufsichtsamtes, der „Contrôle centrale" ausspricht. Es leitet die gesamte Überwachung der Versicherungsgesellschaften und hat an der Spitze den „directeur de l'assurance et de la prévoyance sociale", der unter dem Handelsminister steht. Seither ist die Versicherungskontrolle dem im Jahre 1906 ins Leben gerufenen „Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale" unterstellt.

Dem Aufsichtsamt ist durch das Gesetz vom 19. Dezember 1907 die weitere Aufgabe zugefallen, die „sociétés de capitalisation" zu überwachen, und deshalb wurde das „Comité consultatif" um zwei Vertreter dieser Anstalten vermehrt.

Im Jahre 1913 belief sich die Zahl der Kommissäre auf 9, wovon mehrere, wie der Chef selbst, Mitglieder der alten Tontinenkommission waren.

Die zweite Reihe von Dekreten füllen die vom Gesetz offen gelassenen Lücken aus und beziehen sich auf die Gründung und Geschäftsführung, entweder aller Gesellschaften überhaupt, oder gelten speziell für die Tontinen. Da diese im Gesetz wenig berührt worden sind, haben wir eine stattliche Anzahl von sogenannten Tontinendekreten, deren Inhalt wir aus einem früheren Kapitel kennen, so daß wir uns mit einer chronologischen Übersicht begnügen können.

Zuerst wären die drei Dekrete vom 20. Januar 1906 zu nennen. Das erste „relatif à l'inscription des contrats d'assurance sur la vie" regelt die Buchführung der Policen (Artikel 8), das zweite Dekret befaßt sich mit dem Verlust der Eintragungsrechte, das dritte endlich begrenzt die Höhe der Errichtungsunkosten auf den Errichtungsfonds (Artikel 1).

Von den drei Titeln des Dekretes vom 12. Mai 1906 „déterminant les conditions dans lesquelles pourront être constituées les sociétés d'assurance sur la vie à forme

tontinière ou mutuelle", das das Dekret vom 22. Januar 1868 ersetzt, gibt der erste allgemeine Vorschriften, während der zweite auf die Gegenseitigkeitsvereine, der dritte auf die Tontinen zu sprechen kommt.

Das Dekret vom 9. Juni 1906 gibt Vorschriften über die Effektenanlage. Es unterscheidet zwischen den Tontinen und den übrigen Gesellschaften. Den letzteren wird folgende Auswahl zur Placierung von Effekten gelassen:

1. Unbeschränkt. Vom Staate garantierte oder herausgegebene Papiere, Obligationen der Gemeinden, Départements und Handelskammern Frankreichs und Algeriens, Pfandbriefe des Crédit Fonciers. Beleihung der genannten Papiere bis zu $^3/_4$ ihres Wertes, Darlehen auf Policen und auf städtische Liegenschaften bis zu 50 % vom Werte der letzteren.

2. Höchstens $^2/_5$ des Gesamtbestandes dürfen betragen: Darlehen an Départements, Gemeinden, Kolonien; Immobilien in Frankreich und Algier, wie Hypotheken auf dieselben.

3. Auf $^1/_4$ des Gesamtbestandes begrenzt sind die Anlagen in Werten, die an der Pariser Börse kotiert sind, Immobilien in den Kolonien und Hypotheken auf dieselben. (Artikel 1.)

Die Tontinen werden von Artikel 8 auf die von uns erwähnten Effekten hingewiesen.

Ein Dekret vom 22. Juni 1906 veröffentlicht die Eintragungsbedingungen und ein zweites vom gleichen Tage enthält die Vorschriften über die eigentliche Geschäftsführung, in zwei Titeln die Überlebens- und Todesfallgenossenschaften behandelnd.

Das Gesetz sah einen Jahresbericht an den Präsidenten der Republik vor. Der erste erschien im Jahre 1909 und legt für das Jahr 1907 Rechenschaft ab, seither sind in der gleichen Sammlung, die den Titel trägt: „Recueil de documents relatifs aux assurances sur la vie, réunis par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale" weitere Bände erschienen; der letzte umfaßt das Jahr 1911. Der „Recueil" besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die vier unterschiedenen Gruppen nach allgemeinen Gesichtspunkten und in der Form der vorgeschriebenen Tabellenformularen, und mit kurzem zusammenfassenden Text begleitet, vorgeführt. Der zweite Teil bringt die eine Hälfte der Rechenschaftsberichte, nämlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen, in alphabetischer Ordnung sich folgenden Gesellschaften. Zwischen beiden Teilen schieben sich farbige Diagramme ein, die die Statistik veranschaulichen sollen. So wiederholen sich im Grunde genommen die wichtigsten Zahlenausweise dreimal.

Die Tabellen, in die die Statistik eingekleidet ist, wurden den Gesellschaften durch das Dekret vom 29. Juli 1907 vor-

geschrieben. Wir finden die Formulare der Tontinen in Anhang VII.

Die Kosten der Kontrolle beliefen sich im Jahre 1911 auf 181 632 Frs. und verteilten sich in der folgenden Weise auf die Tontinen.

| | | Frs. |
|---|---|---|
| 1. | Mutuelle de France et des Colonies | 10 380 |
| 2. | Conservateur | 5 549 |
| 3. | Mutuelle Lyonnaise | 1 889 |
| 4. | Prévoyante | 1 860 |
| 5. | Avenir Mutuel | 725 |
| 6. | Stella | 177 |
| 7. | Société Générale Française | 244 |
| 8. | M^lle Européene | 82 |
| 9. | M^lle Universelle | 87 |
| 10. | M^lle des Prévoyants | 116 |
| 11. | Epargne Mutuelle Française | 61 |
| 12. | M^lle Phocéene | 34 |
| 13. | Prospérité Mutuelle | 47 |
| 14. | La Capitale | 17 |
| 15. | Avenir Familial Vie | — |
| 16. | Trésor de l'Enfance et du Foyer | 10 |
| 17. | La Glaneuse | — |
| 18. | Progrès Mutuel-Vie | 16 |
| 19. | Sou du Soldat | 31 |
| 20. | Bonheur | 6 |
| | Total: | 21 338 |

Die Beträge sind auf 1 Fr. abgerundet.

## Drittes Kapitel.

# Die kritische Würdigung der Gesetzgebung.

### a) Die allgemeine Natur der Gesetzgebung.

Wenn wir das französische Versicherungsgesetz mit den entsprechenden Leistungen anderer Kulturstaaten vergleichen, so tritt es in dreifacher Hinsicht gegenüber diesen zurück.

Erstens zeitlich, denn es ist viel später erlassen worden wie die Reglementierungen der meisten Staaten. So hat England ein Versicherungsgesetz seit 1870, die Schweiz seit 1885; Österreich gab im Jahre 1896 die diesbezüglichen Bestimmungen, während das Aufsichtsgesetz des Deutschen Reiches im Jahre 1901 proklamiert wurde.

Zweitens ist der Bereich des Gesetzes enger umgrenzt, denn es befaßt sich nur mit der Lebensversicherung und mit, dieser mehr oder weniger ähnlichen, Frankreich

eigentümlichen Unternehmungen, nicht aber wie die Aufsichtsgesetze der drei zuletzt genannten Staaten mit dem gesamten Gebiet der Versicherung.

Drittens steht das Gesetz, was seine materielle Wirksamkeit anbetrifft, zwischen dem System der Normativbestimmungen der englischen Gesetzgebung und dem Schweizer System der materiellen Überwachung, sich allerdings stark an das letztere anlehnend.

Vom schweizerischen Gesetz ist es stark beeinflußt und teilt mit ihm nicht nur die Kürze (17 respektiv 23 Artikel gegenüber 125 beim deutschen Gesetze), sondern hat von ihm einige Bestimmungen, wie zum Beispiel den Artikel 18 entlehnt.

Kaum im Gesetz, um so mehr aber in der Durchführung tritt eine formelle Auffassung zutage. Man denke an die fast Normativbestimmungen entsprechenden Eintragungserfordernisse, die nicht so tief in die Geschäftsangelegenheiten dringen wie die Konzessionsbedingungen der deutschen und schweizerischen Praxis, gegenüber dem alten so lange beibehaltenen Autorisationssystem äußerst liberal genannt werden müssen. Auffallend ist ferner der Unterschied zwischen der scharfen, vielleicht an der Grenze des einer liberalen Wirtschaftspolitik Erlaubten stehenden, Schnürung der ausländischen Gesellschaften, die allerdings in Frankreich sehr verbreitet sind, und der Regelung der einheimischen Gesellschaften, die im allgemeinen nur solche Verpflichtungen zu erfüllen haben, die die Sicherheit der Geschäftsbeziehungen herbeiführen sollen.

Der Grund dieser verschiedenartigen Behandlung ist vielleicht in der machtvollen Stellung der soliden und — auch politisch? — einflußreichen nationalen Anstalten zu suchen.

Verbote und Eingriffe, d. h. eine einen bestimmten Zustand herbeiführende Versicherungspolitik hat die Praxis nur in bescheidenem Maße für nötig befunden.

Als Stütze unserer in diesem Abschnitt dargelegten Behauptung diene die Kritik der Tontinengesetzgebung.

### b) Die Kritik der Tontinengesetzgebung.

Die Ausführungen Mirmans über die Tontinen waren so überzeugend, daß die Kammer während der Beratung des Regierungsentwurfes auch im Banne seiner Auslassungen stehen mußte, wenn sie auch nicht wie alle Sachverständigen und der größte Teil des gebildeten Publikums den Tontinen prinzipiell ungünstig gesinnt gewesen wäre.

Der Gesetzgeber jedoch steht dem Tontinenproblem, d. h. der Frage, ob die Tontine überhaupt wie eine Versicherungsgesellschaft zu behandeln und zu dulden sei, vollkommen indifferent gegenüber. Er rechnet nun einmal mit der Tontine, und seine Absicht geht dahin, die formelle Sicherheit der-

selben zu kräftigen, ohne am System noch an den, teils die Kritik herausfordernden, teils im schlimmsten Falle unzweckmäßigen Eigentümlichkeiten der Tontine zu rütteln.

Gegen diesen neutralen Standpunkt des Gesetzgebers richtet sich unsere Kritik nicht, denn wir finden ihn nicht nur weise, sondern auch konsequent durchgeführt. Die Vorschriften, die dahin lauten, daß die Tontinen keine bestimmten Beträge garantieren dürfen, daß die verschiedenen Genossenschaften ihre Gelder getrennt aufzubewahren und zu buchen haben, daß der gesamte Aktivbestand der Tontinen an der „Caisse des dépôts et de consignation" zu hinterlegen sei, alle diese Bestimmungen sind gewiß auf das „tontinenartige" zugeschnitten. Was verlangt wird, ist absolute Sicherheit im Rahmen des Tontinenspiels. Unverträglich mit dem Begriff der Tontine wäre ein Garantiefonds gewesen, denn, da die Gewinne des Tontinisten vom Zufall abhängig sein sollen, braucht keine finanzielle Unterlage bestehen, die den Zweck haben, diese Gewinne sicher zu stellen, um so mehr, als die Gelder selbst in bester Hut sind. Der erste Regierungsentwurf hatte einen Garantiefonds für Tontinen in der Höhe von 200000 Frs. vorgesehen, jedoch an Stelle desselben den temporären Errichtungsfonds von 50000 Frs. gesetzt. Wir können diese Änderung nicht bedauern wie Cardot, denn für die Versicherung, wo feste Verpflichtungen eingegangen und gehalten werden sollen, ist eine Reserve ebenso notwendig, wie sie bei einem Spiel lächerlich wäre.

Unsere Kritik berührt auch nicht die Unvollkommenheiten gewisser Artikel des Gesetzes oder der Dekrete, so nicht die Vorschrift, daß die eingegangenen Gelder innerhalb eines Monates durch einen Börsenmakler in Effekten anzulegen seien, wobei vergessen wird, daß ein Monat genügt, um die Kapitalien der Tontinen zu verschleudern und daß, wie die Unterschlagung des Lyoner Maklers Giridon, die der „Mutuelle de France et des Colonies" etwa 2 Millionen kostete, zeigt, auch das Geld in den Händen dieser Personen nicht sicher ist. Doch kann hier kaum eine bessere Lösung gefunden werden; und der gleichen Gefahr ist ja jedes geschäftliche Unternehmen ausgesetzt. Auf jeden Fall ist es nicht loyal, dieses aufsehenerregende Vorkommnis gegen die Tontinen auszuspielen, wobei die Schuld offenbar an der mangelhaften Organisation der Lyoner Börse liegt, die keine Solidarhaft der „agents de change" kennt.

Auch über die geringe Differenzierung der Bilanz- und Geschäftsausweise, die zum Beispiel den wahren Stand der Defizite und Erweiterungsausgaben mit Leichtigkeit zu verdecken gestatten, gehen wir nicht näher ein, weil wir wissen, daß die Kontrollkommission ein scharfes Auge hat und überall, wo bis jetzt gegen die Statuten oder gegen das Gesetz

verstoßen wurde, eingeschritten ist. Übrigens wäre ein durchsichtiges Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsmodell nur mit großer Schwierigkeit aufzustellen.

Auch kleinere, bis jetzt ungeahnte Verletzungen der Vorschriften übergehen wir, so die Tatsache, das der „traité de gestion" der Mutuelle de France et des Colonies auf 75 Jahre festgesetzt ist, während das Gesetz ein Maximum von 20 Jahren vorschreibt. Auch gegen die Bestimmungen des Erlasses, nach der die Rechenschaftsberichte der Gesellschaften bis Ende Mai im Journal Officiel zu erscheinen haben, wird gefehlt.

Wir finden in der Tontinengesetzgebung und in der Praxis zwei Mängel. Einmal ist uns die begriffliche Naivität des Gesetzgebers, die darin besteht, eine „société d'assurance à la forme tontinière" zu konstruieren, unverständlich. Die Tontinen werden oft angeklagt gegen den Artikel 18 des Gesetzes zu verstoßen, indem sie Täuschungen über die wahre Natur ihrer Geschäfte hervorrufen. Der moralische Urheber dieser Vergehen ist aber immer der Gesetzgeber selbst, der das Unding einer Verschmelzung der beiden sich ausschließenden Begriffe „assurance" und „tontine" vorgenommen hat. Es ist entschieden die Aufgabe eines Amtes, das sich: „de la Prévoyance sociale" nennt, aufklärend zu wirken und dem Publikum nicht eine Institution als Versicherung vorzustellen, die ein Spiel ist.

Dem Versicherungsamte liegt es auch ob, das Volksvermögen vor Ausbeutung zu schützen; es ist aber nach unseren Untersuchungen gewiß nicht zu weit gegangen, wenn wir behaupten, daß mit Hilfe der Tontinen eine unzweckmäßige Verwendung der Spargelder erzielt wird, denn sie arbeiten mit zu hohen Unkosten und verteilen ungenügende Gewinne. Das Aufsichtsamt ist trotz dieser schweren Übelstände nicht aus der Reserve herausgegangen, die den Geist der ganzen Gesetzgebung bildet, und die im Prinzip gewiß lobenswert ist. Was wir aber vorher zweckmäßig finden konnten, dem müssen wir jetzt unsere Anerkennung versagen. Es ist weder nach dem Gesetz, noch nach den Ausführungsbestimmungen möglich hier einzuschreiten. Es zeigt sich also wieder der — nur dargelegte, nicht kritisierte, — formelle Charakter der gesamten gesetzlichen Arbeit. Es werden zum Beispiel die Gesellschaften verpflichtet die Unkostenabzüge in den Statuten zu bestimmen und in der Praxis nicht von der festgesetzten Höhe abzuweichen. Über die Haltbarkeit der Unkosten, über ihre Größe, Zusammensetzung und Verwendung scheint sich die Kontrolle nicht erkundigen zu wollen, trotzdem doch diese Unkosten anormal hoch sind und ihre Gliederung und nähere Bestimmung in Dunkel gehüllt ist; besonders das Verhältnis zur Betriebsgesellschaft ist in keiner Weise abgeklärt.

Was nützt es ferner die Tontinengelder mit einem Stahlpanzer von Sicherheitsbestimmungen zu umschließen, wenn

sie den inneren Geldwert verlieren. Wir meinen nämlich, — um an Stelle des Bildes klare Worte zu gebrauchen, — daß es zwecklos ist, die Tontinen zu reglementieren, solange sie, vielleicht weil sie eben Tontinen sind oder aus andern möglicherweise zu ändernden Ursachen, mit ihren Resultaten die Kundschaft nicht befriedigen.

Im allgemeinen soll sich der Einzelne unter der Unzahl von geschäftlichen Institutionen selbst zu Recht finden und Sorge tragen, damit er nicht zu Schaden komme, aber im Versicherungsgewerbe ist die staatliche Krücke als notwendig gefunden worden, und der neue Grundsatz muß also konsequenterweise bewirken, daß nicht nur die äußerliche Sicherheit der Tontine, sondern auch die innere Gesundheit und die gesamte Wirkung der Anstalt auf die Privat- und Volkswirtschaft von dem kompetenten Organ ins Auge gefaßt wird.

In Anbetracht der hohen Kapitalien, die von der Tontine aufgesaugt werden, halten wir es also für höchst nachlässig, offiziell den wahren Charakter der Tontine zu fälschen und der schädlichen Gestaltung des Tontinenspiels gegenüber die Politik des „laisser passer“ zu treiben, um so mehr, als die Sachverständigen und die öffentliche Meinung im Lande eine sehr bestimmte Ansicht von der Tontine vertreten. Diese wollen wir im nächsten Kapitel kennen lernen und zum Schlusse die Zusammenfassung unserer an mehreren Stellen vorgebrachten Urteile geben.

# Fünfter Teil.

# Die Bedeutung der Tontine.

## Erstes Kapitel.

## Der Tontinenstreit.

### a) Die Gegner.

Die Tontine war in der Form der Leibrentenanleihe und als Vorläufer der Versicherung aufgetreten, nichts ist deshalb natürlicher gewesen, als diese rein äußerlichen Erscheinungsweisen zu den wesentlichen Merkmalen zu stempeln. Zwar sind die Tontinenanleihen allgemein als Zwitter von Leibrente und Lotterie angesehen worden, denn der spekulative Kern war vom Veranstalter selbst blosgelegt und veranlaßte ein wildes Spielfieber, so daß jeder Beobachter über die wahre Natur derselben nicht im unklaren sein konnte.

Die Kritik der Tontinenanleihe ist teils moralischer Natur, teils entstammt sie finanz- und privatwirtschaftlichen Erwägungen. Die Aussprüche Forbonnais' und Jean Baptiste Say haben wir nicht nur als treffend gefunden, sondern sogar weiter ausgeführt. Daß die Tontinen den Einzelnen wenig Gewinne bringen, behauptete Saint Simon: „On a beau courir aux tontines de nouvelle création après y avoir été trompé tant de fois et toujours excité par des appas trompeurs".

Die Anteilstontinen und die Kapitaltontinen werden, weil sie die zeitlichen Vorläufer der Versicherung waren, auch als technische Vorgänger derselben betrachtet. Die Tontine ist eine unentwickelte Versicherung, die Versicherung eine ausgebildete Tontine, beiden Einrichtungen jedoch wesensgleich.

Sämtliche Kritik ist nun entweder prinzipiell, das heißt, sie leugnet die Verwandtschaft der Tontine mit der Versicherung und gibt damit ein Werturteil, oder nicht, oder aber opportunistisch, indem sie auf gewisse Übelstände hinweist, die sie aus der Natur der Tontine entspringen läßt, oder nicht.

Während Hauterive den tiefliegenden Unterschied zwischen einer Gesellschaft des Handelsgesetzbuches und der Organisationsform der Tontine aufdeckte, wird der Bruch mit

der naiven Betrachtungsweise entschieden und vollständig durch Fourrier im Jahre 1821 vollzogen. Seine schon genannte Studie ist für jedes tiefere Eindringen in das Wesen der Tontine grundlegend geworden. Die von ihm aufgestellte Definition ist noch heute in der französischen Literatur gebräuchlich, sie lautet: „Les associations que l'on appelle Tontines, du nom de leur inventeur ont pour objet de mettre en commun les fonds qui après le décès de chaque associé sont partagés entre les survivants." Er hält die Tontine für „paris sur la vie humaine, de jeux de hasard", die „deux penchants funestes" zur Folge haben: Sie setzen an Stelle der allgemein nützlichen Bewerbetätigkeit die Jagd nach dem Zufall, die dem Einzelnen dann gewinnbringend ist, wenn er sich von der Gesamtheit isoliert. Die Tontine steht den Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften gegenüber, die für die zukünftige Sicherheit sorgen. La sécurité est un bien réel dont on peut, sous un certain rapport, déterminer le prix ...". A conditions mathématiques égales, tout échange d'une valeur certaine contre une somme éventuelle est une perte véritable, et aux mêmes conditions l'échange d'un bénéfice incertain contre sa valeur moyenne et fixe est un avantage acquis ...".[1])

Ein weiterer, aber gemäßigter Vertreter dieser prinzipiellen Kritik ist ferner der geistreiche Eugène Reboul, der in seinen, noch heute lesenswerten „Etudes sur les Assurances". erschienen im Jahre 1865, folgende Bemerkung machte: „Il est bien évident que des opérations qui ne garantissent rien, qui n'assurent rien, quels que puissent être d'ailleurs leurs mérites ne doivent pas porter le nom d'assurances sur la vie. Autrement il faudrait distinguer deux sortes d'assurances: Des assurances qui assurent et des assurances qui n'assurent pas."[2])

Die modernen Versicherungsschriftsteller haben sich der scharfen Unterscheidung zwischen Versicherung und Tontine angeschlossen, indem sie, wie der Dictionnaire de l'Economie politique, das Verhältnis zwischen Tontine und Versicherung als dasselbe, wie zwischen Astrologie und Astronomie, oder wie Lefort die erstere als Glücksspiel bezeichnen.

Diese begrifflichen Deutungen der modernen Schriftsteller enthalten immer ein Werturteil — ein leider nur allzuoft durch ethische Erwägungen bedingtes, — so sind alle modernen Autoren Gegner der Tontinen, um so mehr, als sie hinreichend Gelegenheit haben, die opportunistischen Argumente anzuhäufen. Obwohl sich nach Absicht, Tonart und Takt die Fachzeitschriften höherer Ordnung und die wissenschaftlichen Arbeiten von den Pamphleten und Chantageblättern unterscheiden, sind doch die Angriffspunkte die gleichen.

Ähnliche, nicht minder heftige Tontinenkampagnen fanden sich vor 80 Jahren vor, und immer waren es die gleichen

Blößen, die hergenommen wurden. Wenn wir die Arbeit des Ingenieurs Brongniart aus dem Jahre 1853 durchblättern, so glauben wir einen Vertreter der wissenschaftlichen Kritik von heute vor uns zu haben. Den Brennpunkt aller Angriffe bildete damals, wie in unserer Zeit, die eigentümliche Unkostendeckung der Tontinen. Über diese spricht sich Brongniart höchst typisch aus: „Dans les sociétés tontinières, la compagnie d'assurance est un intermédiaire tout à fait désintéressé à ce qui peut arriver aux souscripteurs; que ceux-ci vivent ou meurent, se laissent ou non déchoir, peu lui importe. Elle a commencé par toucher de chacun d'eux une somme égale au vingtième de l'engagement pris vis-à-vis de la caisse commune ... La seule chose qui la touche directement c'est d'attirer le plus grand nombre possible de souscripteurs: car de ce nombre dépend la quantité de frais de gestion versés dans sa caisse." Unser Autor schlägt die unmögliche Verteilung der Unkosten auf die Einzahlungen vor.[3])

Heute beträgt der Unkostensatz 16% anstatt 5%, deswegen sind die Angreifer auch viel heftiger geworden und lassen sich auch zu persönlichen Anschuldigungen hinreißen, indem sie gewisse Leiter geradezu als Schwindler bezeichnen, die unter der Maske der Philanthropie und Gegenseitigkeit sich auf Kosten der Tontinisten ein großes Vermögen zutun. So Cardot und andere Kenner der Tontinen.

Eine Ursache der hohen Unkosten sind die Tontinenpublikationen in den Tagesblättern, Zeitschriften, die große Menge der Prospekte, die Plakate an den Bauzäunen; kurz eine „amerikanische" Reklametätigkeit, die selbst die Intensität der Anwerbepolitik der Versicherungs- und Kapitalisationsgesellschaften übertrifft. Daß diese Reklamen und Veröffentlichungen eine quantitativ anormale Höhe erreichen, wurde schon früher erkannt, und auch Brongniart kommt auf den marktschreierischen, oft unwahren und schwindelhaften Inhalt derselben zu sprechen.

Die Versicherung trumpft gern mit Zahlen, eine große Geldziffer heißt Macht und Ansehen und betäubt das Puplikum. Die Tontinen blähen nun ihren Tontinenbestand auf doppelte Weise auf. Einmal rechnen sie zu den „souscriptions réalisées", sämtliche in einer Association jemals gezeichneten Beträge, also nicht die „capitaux en cours", sondern die „capitaux souscrits", und zweitens wird diese Zahl verdoppelt, damit sie auch die Contre-assurance umfasse. Nicht die wirklich versicherten Einzahlungen, sondern die möglichen Versicherungssummen werden gerechnet und zu diesen die einmal versicherten, aber aus irgendwelchen Gründen längst erledigten Beiträge hinzugezählt. Die Ziffer enthält also alles, was war und sein wird, aber nicht, was ist. Die Mutuelle de France et des Colonies

wies im Jahre 1911 541 Millionen für beide Geschäfte zusammen, in ihren Prospekt führt sie jedoch 1 Milliarde 111,4 Millionen Frs. auf, während die Neugeschäfte des genannten Jahres mit 128 Millionen verzeichnet sind. Gegenüber solchen Zahlen treten selbst die größten Versicherungsgesellschaften zurück.

In der Kritik wird auf die schlechten Gewinne, auf die unwahrscheinlichen und, weil bewußt unwahr, betrügerischen Versprechungen hingewiesen, ferner die Mängel zweiter Ordnung, die wir in den vorangegangenen Teilen besprochen haben, berührt.

Die Mittel, die vorgeschlagen werden, um die Mißstände zu beseitigen, sind vielgestaltig, so wird die bessere Umschreibung des Begriffes Tontine, das Verbot, Bezeichnungen wie „Sociétés d'assurances" oder „mutuelles" zu gebrauchen, Statuten- und Unkostenänderungen verlangt. Während einige glauben, den Dingen freien Lauf lassen zu müssen, wird von einem temperamentvollen Kritiker die Aufhebung der Tontinen gefordert.

Die Studie, die zu diesem Schlusse kommt, hatte die einzige, uns bekannte Apologie zur Folge, die wir im folgenden Abschnitt besprechen werden.

### b) Die Verteidigung der Tontine.

Herr Richard schrieb seinen Artikel im Journal des Economistes, dessen Herausgeber Yves Guyot im Verwaltungsrat einer Tontine die Präsidentschaft inne hat. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn auch dieser angesehene Nationalökonom von der Mutualität der Tontine eingenommen ist und die Tontine deshalb preist.

Richard vertritt in seiner glänzend geschriebenen Studie die Ansicht, daß sich der Gesetzgeber alle Mühe gegeben und es auch erreicht habe, die Tontine sicherzustellen, und daß sie im Gegensatz zur alten Tontine kein Spiel sei, weil sie durch die Contre-assurance die Einzahlungen garantiere und der Gewinn der Tontine selbst in Form von Unkostenabzügen, die er nicht zu hoch findet, genau bestimmt sei.

Nur Unvernunft und protektionistischer Fanatismus könne die Tontinen, die als Spareinrichtungen sich Verdienst erworben haben, hemmen oder gar unterdrücken, um einen Kurssturz der zu veräußernden Papiere hervorzurufen.

Dies sind die bemerkenswertesten Punkte der Ausführungen des geschätzten Gelehrten. Sie konnten uns jedoch nicht überzeugen, denn wir halten an denen mit Notwendigkeit aus unserer Untersuchung sich ergebenden Folgerungen fest, die sagen wollen,

1. Daß die Tontine ein Spiel ist.
2. Daß sie eine Reihe volks- und privatwirtschaftlicher Mängel aufweist.

Das Schlußkapitel wird zeigen, welches Werturteil aus diesen Besonderheiten abzuleiten ist.

## Zweites Kapitel.

# Der Wert der Tontine.

### a) Die Tontine als Spiel.

Ein Ding bewerten heißt es in Beziehung setzen zu einem vom Menschen gewollten Zustande. Das Ideal des modernen Wirtschaftsubjektes ist eine auf dem wirtschaftlichen Prinzip beruhende, von einem Wirtschaftsplan ausgehende Volkswirtschaft, die wie ein großes Räderwerk, in dem jede einzelne Bewegung bekannt oder berechenbar ist, sich abwickelt.

Das Spiel trübt dieses Ideal, denn es bezweckt Wertveränderungen, die vom Wirtschaftsplan abweichen, und weist denjenigen Werte zu, die mit keiner wirtschaftlichen Arbeit an der Produktion beteiligt sind. Das Spiel ist deshalb eine unökonomische, ja antiökonomische Einrichtung und deshalb vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verwerfen.

Die Tontine ist ein Spiel und keine Versicherung, trotz der Contre-Assurance, denn die letztere ist ein selbständiges Geschäft, das auf jedes Spiel anwendbar ist und übrigens die Unbestimmtheit der auszuzahlenden Summen nicht berührt. Sie ist entweder ein Spiel auf das menschliche Leben, wie die Definition oder auf die Kursgestaltung der Anlagepapiere, wie die Praxis zeigt. Es ist vollständig überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die äußere Ähnlichkeit mit dem Börsengeschäft keine innere Verwandtschaft bedeutet. Die Börsen- und Handelsspekulation schließt von bekannten Faktoren auf unbekannte Veränderungen in Raum und Zeit und zwar mit möglichster Annäherung, denn sie geht von einem Wirtschaftsplan aus und besteht in zielbewußter ökonomischer Arbeit.

Die Tontine ist auch keine gegenseitige Einrichtung. Wir fassen den Begriff „Gegenseitigkeit“ in verschiedenem Sinne, im mathematischen, im wirtschaftlichen und als Organisationsform nach der Einteilung Gides. Die erste und letzte Art der Gegenseitigkeit kann bei der Tontine zutreffen, die ökonomische niemals, weil immer ein Teil der Mitglieder einen geringeren Wert erhält, als er aufgewendet hat.

Da aber im Erlebensfallgeschäft der Anstalten heute alle Teilnehmer verlieren, erblicken wir neben der volkswirtschaftlichen Unzulänglichkeit auch eine privatwirtschaftliche, auf die wir viel mehr Gewicht legen als auf die erste.

### b) Die Fehler der Tontine.

In unserer Einleitung lernten wir die Tontine als Spiel kennen; im ersten Teil ließen wir die Tontinen der Ver-

gangenheit Revue passieren und wurden gewahr, daß sie zu Klagen aller Art Anlaß gaben; im zweiten Teil untersuchten wir die Geschäfte und Resultate der modernen Gesellschaften, um zu finden, daß die wenigen Liquidationen des Erlebensfallgeschäftes für die Tontinisten einen handgreiflichen Vermögensverlust bedeuten, was teils von den hohen Unkosten, teils von der Effektenbaisse herrührt; im dritten Teil wurde die anormale Höhe der Spesen auf eine zweite Art bestätigt und auch Unklarheiten in der Ausgabe und Buchung derselben vorgezeigt; wir widerlegten auch die Behauptung, daß die Tontinen sogenannte „Mutuelles" seien, indem wir auf die Dividenden hinwiesen. Der vierte Teil lehrt uns, daß die Behörde weder die Absicht noch die Möglichkeit hat, diese unvorteilhaften Eigentümlichkeiten zu beseitigen.

Wir haben die Angriffe, welche die Tontinen als schwindelhafte Unternehmen geriebener Geschäftsleute bezeichnen, nicht beachtet, weil wir mit Richard völlig einig gehen, die Handlungen Einzelner nicht als typisch für eine Einrichtung überhaupt anzusehen. Dagegen glauben wir, daß die Tontinen eher die Möglichkeit bieten, als zum Beispiel die Versicherung, die Mitglieder in unzulässiger Weise auszunützen.

Mit Unkosten, deren antizipierende Deckung nicht geändert und deren Höhe nur mit großer Schwierigkeit begrenzt werden kann, hat diese Anstalt immer zu rechnen, und da die Tontinengelder kaum eine viel größere Sicherheit erhalten können, als dies durch das bestehende Gesetz geschieht, so werden die Tontinenleiter sich immer auf Kosten der Tontinisten bereichern können.

Der Staat *muß* eingreifen, das war das wichtige Postulat des vorhergehenden Teiles. Er kann nun auf zwei Arten einschreiten. Entweder klärt er das Publikum auf, indem er auf die Spielnatur, Unzweckmäßigkeit der auf Erwerb bedachten Tontinen hinweist, oder er verbietet das Tontinengeschäft, wie es in den meisten Staaten untersagt ist. Beide Wege können gleich wirkungsvoll sein, und wir geben dem ersten den Vorzug, besonders, weil er mit dem Geist des Gesetzes besser übereinstimmt und die französische Aufsichtsbehörde — trotz allen Prophezeiungen — kaum zu *Gewaltmaßregeln* greifen wird.

Die freie Entwicklung der Tontine wird so nicht gehemmt, und diese ist eng mit der Kursgestaltung der Anlagepapiere verknüpft. Die Baisse verursacht Tontinengründungen, weil ein Gewinn aus der Kurssteigerung erwartet wird; erfüllt sich die Hoffnung, so wird die Gründung weiterer Tontinen begünstigt, die bei wieder sinkenden, zu verlustbringenden Liquidationen und damit zum Rückgang der Tontinen führen. In der zweiten Epoche befinden wir uns, und sie hat bereits ihren Höhepunkt überschritten.

„Mais il serait étrange qu'une étincelle ne demeurât pas couverte sous la cendre, assez vive pour rallumer, dans un demi-siècle, le bûcher des erreurs que notre époque aura brûlées." Mit diesen Worten schließt Cardot seine Schrift über die Tontinen, und wir glauben, der Gang der Dinge wird ihm recht geben. Nicht nur, weil die jüngsten modernen Tontinen großartige Resultate zeitigen werden, nicht nur, weil der Zinsfuß in Frankreich niedriger ist als anderswo, sondern noch aus einer tieferen Ursache:

Mag auch der Staat aufklären, verbessern, schützen, ja selbst als Hüter einer ökonomischen Weltanschauung oder aus Motiven nicht ökonomischer Art sie unterdrücken, immer werden, je nach der wirtschaftlichen Bildung eines Volkes mehr oder weniger häufig, solche Gebilde, zu denen auch die Tontine gehört, an Stelle wirtschaftlich zweckmäßiger Einrichtungen treten, die man ökonomische Atavismen nennen könnte.

# Anhang.

# Tabellen, Quellennachweis.

# Anhang I.

## Die königlichen Tontinenanleihen.

### 1. Tabelle. Tontine des Jahres 1689.

| Klasse | Rentner | Aktien | Kapital | Rente | denier |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 202 | 210 | 63 000 | 3 150 — | 20 |
| 2 | 292 | 305 | 91 500 | 4 575 — | 20 |
| 3 | 297 | 316 | 94 800 | 5 266 13 s | 18 |
| 4 | 287 | 313 | 93 900 | 5 216 10 s | 18 |
| 5 | 249 | 278 | 83 400 | 5 212 10 s | 16 |
| 6 | 316 | 402 | 120 600 | 7 537 17 s | 16 |
| 7 | 603 | 896 | 268 800 | 19 200 — | 14 |
| 8 | 514 | 913 | 273 900 | 19 561 17 s | 14 |
| 9 | 825 | 2025 | 607 500 | 50 625 — | 12 |
| 10 | 634 | 1542 | 462 600 | 38 550 — | 12 |
| 11 | 701 | — | — | — | 10 |
| 12 | 361 | — | — | — | 10 |
| 13 | 407 | — | — | — | 8 |
| 14 | 208 | — | — | — | 8 |
| | 5896 | 7200 | 2 160 000 | 159 895 7 s | — |

### 2. Tabelle. Tontine des Jahres 1696.

| Klasse | Rentner | Aktien | Kapital | Rente | denier |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 155 | 167 | 50 100 | 3 577 19 s 6 d | 14 |
| 2 | 210 | 233 | 69 900 | 4 992 19 s 6 d | 14 |
| 3 | 209 | 246 | 73 800 | 5 570 11 s | 14 |
| 4 | 155 | 176 | 52 800 | 3 770 16 s | 14 |
| 5 | 128 | 147 | 44 100 | 3 149 9 s 6 d | — |
| 6 | 178 | 232 | 69 600 | 4 970 12 s | — |
| 7 | 242 | 338 | 101 400 | 7 241 13 s | — |
| 8 | 239 | 460 | 138 000 | 9 855 10 s | — |
| 9 | 456 | 1071 | 321 300 | 26 775 — | 12 |
| 10 | 305 | 765 | 229 500 | 19 125 — | 12 |
| 11 | — | — | — | — | — |
| 12 | — | — | — | — | — |
| 13 | — | — | — | — | — |
| 14 | — | — | — | — | — |
| 15 | — | — | — | — | — |
| | 2277 | 3851 | 1 150 500 | 89 029 1 s 6 d | — |

## 3. Tabelle. Tontine des Jahres 1709.

| Klasse | Rentner | Aktien | Kapital | Rente | denier |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 199 | 281 | 84 300 | 5 620 | 15 |
| 2 | 144 | 585 | 175 500 | 11 700 | — |
| 3 | 247 | 740 | 222 000 | 14 800 | — |
| 4 | 219 | 747 | 224 100 | 14 940 | — |
| 5 | 167 | 447 | 134 000 | 8 940 | — |
| 6 | 213 | 844 | 253 200 | 16 880 | — |
| 7 | 253 | 972 | 291 600 | 19 440 | — |
| 8 | 251 | 1176 | 352 800 | 23 520 | — |
| 9 | 282 | 1023 | 306 900 | 20 460 | — |
| 10 | 269 | 919 | 275 700 | 18 380 | — |
| 11 | 188 | 1015 | 304 500 | 20 300 | — |
| 12 | 124 | 402 | 120 600 | 8 040 | — |
| 13 | 81 | 472 | 141 600 | 9 440 | — |
| | 2557 | 9623 | 2 886 900 | 191 460 | 15 |

## 4. Tabelle. Tontine des Jahres 1733.

| Klasse | Divisionen | Rentner | Aktien | Aktien pro Division | Zins pro Division | Zins pro Klasse | denier | Kapital |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 12 | 2 530 | 2 796 | 233 | 4992 6 d | 59 904 72 d | 14 | 838 800 |
| 2 | 15 | 3 153 | 3 495 | 233 | 4992 6 d | 74 880 90 d | 14 | 1 048 500 |
| 3 | 24 | 4 582 | 4 800 | 200 | 5000 | 120 000 | 12 | 1 440 000 |
| 4 | 31 | 5 420 | 6 200 | 200 | 5000 | 155 000 | 12 | 1 860 000 |
| 5 | 47 | 5 627 | 7 702 | 166 | 4980 | 231 060 | 10 | 2 310 600 |
| 6 | 41 | 5 562 | 6 906 | 166 | 4980 | 204 180 | 10 | 2 071 800 |
| 7 | 39 | 4 945 | 5 187 | 133 | 4987 10 s | 194 512 ½ | 8 | 1 556 100 |
| | 209 | 31 819 | 37 086 | — | — | 1 039 537 3s 6d | — | 11 125 800 |

## 5. Tabelle. Tontine des Jahres 1734.

| Klasse | Divisionen | Rentner | Aktien | Aktien pro Division | Zins pro Division | Zins pro Klasse | Zins pro Aktie | Kapital |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 | 634 | 813 | 271 | 6 504 | 19 512 | 24 | 243 900 |
| 2 | 4 | 917 | 1 305 | 333 | 7 792 | 30 672 | 24 | 391 500 |
| 3 | 5 | 1 029 | 1 538 | 333 | 7 792 | 39 312 | 24 | 461 400 |
| 4 | 9 | 1 025 | 1 470 | 153 | 3 672 | 32 076 | 24 | 441 000 |
| 5 | 10 | 1 646 | 2 069 | 230 | 3 750 | 51 725 | 25 | 620 700 |
| 6 | 12 | 1 869 | 2 267 | 189 | 4 914 | 58 942 | 26 | 680 100 |
| 7 | 12 | 3 045 | 3 663 | 305 | 8 235 | 98 901 | 27 | 1 098 900 |
| 8 | 16 | 4 100 | 5 169 | 333 | 9 324 | 144 723 | 28 | 1 550 700 |
| 9 | 18 | 4 448 | 5 958 | 331 | 9 657 | 173 826 | 29 | 1 787 400 |
| 10 | 21 | 4 994 | 6 863 | 333 | 9 990 | 205 890 | 30 | 2 058 900 |
| 11 | 19 | 4 676 | 6 327 | 333 | 10 223 | 104 327 | 31 | 1 898 100 |
| 12 | 15 | 3 056 | 4 995 | 333 | 10 656 | 159 896 | 32 | 1 498 500 |
| 13 | 14 | 2 814 | 4 662 | 332 | 10 989 | 153 746 | 33 | 1 398 600 |
| 14 | 9 | 1 705 | 2 637 | 297 | 10 548 | 94 937 | 36 | 691 100 |
| 15 | 6 | 1 080 | 1 482 | 247 | 9 633 | 57 798 | 39 | 444 600 |
| | 173 | 37 038 | 51 218 | — | — | 1 526 283 | — | 15 365 400 |

## 6. Tabelle. 1. Tontine des Jahres 1743.

| Klasse | Divisionen | Rentner | Aktien | Zins pro Klasse | Zins pro Aktie | Kapital |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6 | 623 | 1 202 | 18 030 | 15 | 360 600 |
| 2 | 11 | 1 550 | 2 111 | 31 665 | 15 | 633 300 |
| 3 | 13 | 1 760 | 2 572 | 37 580 | 15 | 711 600 |
| 4 | 9 | 1 191 | 1 880 | 28 200 | 15 | 564 000 |
| 5 | 10 | 1 117 | 1 998 | 29 950 | 15 | 599 000 |
| 6 | 18 | 1 152 | 1 496 | 22 040 | 15 | 448 000 |
| 7 | 10 | 1 154 | 1 973 | 29 595 | 15 | 591 900 |
| 8 | 10 | 1 270 | 1 967 | 29 505 | 15 | 590 100 |
| 19 | 10 | 1 290 | 2 092 | 31 380 | 15 | 627 600 |
| 10 | 8 | 979 | 1 526 | 22 890 | 15 | 457 800 |
| 11 | 4 | 421 | 724 | 10 920 | 15 | 218 400 |
| 12 | 4 | 336 | 802 | 12 030 | 15 | 240 600 |
| 13 | 4 | 203 | 592 | 8 880 | 15 | 177 600 |
| 14 | 1 | — | 65 | 975 | 15 | 19 500 |
| 15 | 1 | — | — | — | — | — — |
| | 109 | 13 066 | 21 000 | 315 000 | — | 6 300 000 |

## 7. Tabelle. 2. Tontine des Jahres 1743.

| Klasse | Divisionen | Rentner | Aktien | Zins pro Klasse | Zins pro Aktie | Kapital |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 7 | 556 | 1 457 | 21 855 | 15 | 436 500 |
| 2 | 9 | 1 163 | 1 888 | 27 320 | 15 | 546 400 |
| 3 | 13 | 1 441 | 1 974 | 29 710 | 15 | 594 200 |
| 4 | 8 | 1 077 | 1 587 | 23 805 | 15 | 476 100 |
| 5 | 8 | 856 | 1 746 | 26 190 | 15 | 523 800 |
| 6 | 9 | 1 089 | 1 775 | 26 625 | 15 | 532 500 |
| 7 | 9 | 1 119 | 1 843 | 27 635 | 15 | 562 900 |
| 8 | 11 | 1 314 | 2 279 | 34 185 | 15 | 683 700 |
| 9 | 12 | 1 460 | 2 355 | 35 325 | 15 | 715 500 |
| 10 | 7 | 796 | 1 382 | 20 730 | 15 | 414 600 |
| 11 | 3 | 335 | 665 | 9 975 | 15 | 199 500 |
| 12 | 4 | 290 | 872 | 13 080 | 15 | 261 600 |
| 13 | 1 | 61 | 298 | 4 470 | 15 | 89 400 |
| 14 | 1 | 43 | 169 | 2 535 | 15 | 50 700 |
| 15 | 1 | 31 | 74 | 1 110 | 15 | 22 200 |
| | 103 | 11 631 | 20 631 | 305 460 | — | 6 109 200 |

## 8. Tabelle. Tontine des Jahres 1744.

| Klasse | Divisionen | Rentner pro Klasse | Aktien pro Klasse | Zins pro Klasse | Zins pro Aktie | Kapital pro Klasse |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 474 | 600 | 12 000 | 20 | 180 000 |
| 2 | 3 | 798 | 900 | 18 900 | 21 | 270 000 |
| 3 | 4 | 946 | 1 200 | 26 400 | 22 | 360 000 |
| 4 | 5 | 1 308 | 1 500 | 34 500 | 23 | 450 000 |
| 5 | 6 | 1 649 | 1 800 | 43 200 | 24 | 540 000 |
| 6 | 8 | 1 669 | 2 400 | 66 000 | 25 | 720 000 |
| 7 | 9 | 1 956 | 2 700 | 72 900 | 27 | 810 000 |
| 8 | 10 | 2 136 | 3 000 | 87 000 | 29 | 900 000 |
| 9 | 11 | 2 504 | 3 300 | 99 000 | 30 | 990 000 |
| 10 | 12 | 2 872 | 3 600 | 111 600 | 31 | 1 080 000 |
| 11 | 10 | 2 069 | 3 000 | 96 000 | 32 | 900 000 |
| 12 | 6 | 1 035 | 1 800 | 63 200 | 34 | 540 000 |
| 13 | 7 | 596 | 2 100 | 75 600 | 36 | 630 000 |
| 14 | 4 | 646 | 1 200 | 44 400 | 37 | 360 000 |
| 15 | 3 | 393 | 900 | 35 100 | 39 | 270 000 |
| | 100 | 22 008 | 30 000 | 879 800 | | 9 000 000 |

## 9. Tabelle. Tontine des Jahres 1745.

| Klasse | Divisionen | Rentner pro Klasse | Aktien pro Klasse | Zins pro Klasse | Zins pro Aktie | Kapital pro Klasse |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 490 | 600 | 12 000 | 20 | 180 000 |
| 2 | 3 | 716 | 900 | 18 900 | 21 | 270 000 |
| 3 | 4 | 973 | 1 200 | 26 400 | 22 | 360 000 |
| 4 | 3 | 584 | 900 | 20 700 | 23 | 270 000 |
| 5 | 2 | 354 | 600 | 14 400 | 24 | 180 000 |
| 6 | 5 | 967 | 1 500 | 37 500 | 25 | 450 000 |
| 7 | 10 | 2 721 | 3 000 | 81 000 | 27 | 900 000 |
| 8 | 15 | 3 573 | 4 500 | 130 500 | 29 | 1 350 000 |
| 9 | 15 | 4 047 | 4 500 | 135 000 | 30 | 1 350 000 |
| 10 | 10 | 2 412 | 3 000 | 93 000 | 31 | 900 000 |
| 11 | 9 | 1 935 | 2 700 | 86 400 | 32 | 810 000 |
| 12 | 8 | 1 653 | 2 400 | 81 600 | 34 | 720 000 |
| 13 | 4 | 820 | 1 200 | 43 200 | 36 | 360 000 |
| 14 | 3 | 451 | 900 | 33 300 | 37 | 270 000 |
| 15 | 3 | 533 | 900 | 45 100 | 39 | 270 000 |
| | 96 | 22 229 | 28 800 | 85 900 | | 8 640 000 |

Anhang II.

# Chronologische Übersicht der Anteils- und Kapitaltontinen.

## 1. Die alten Anteils- und Kapitaltontinen.

1779.
1. Caisse diocésaine de Reims.

1792.
2. Caisse du Pacte social.

1793.
3. Caisse Lafarge.

1802.
4. Caisse des Employés et Artisans.

1809.
5. Tontine d'Epargne.

1819.
6. Caisse de survivance et d'accroissement.
7. Tontine Perpétuelle.

1820.
8. Agence Générale.
9. Banque de Prévoyance.
10. Prévoyance.

1821.
11. Caisse d'économie et d'accumulation.
12. Tontine de Compensation.

1833.
13. Alliance.
14. Assurances Réunies.
15. Avenir.
16. Jeune France.
17. Salamandre.

1835.
18. Caisse d'Epargne Mutuelle.

1838.
19. Caisse Mutuelle d'Epargne.

1840.
20. Banques des Ecoles.
21. Banque Mutuelle.
22. Banque philanthropique.
23. Caisse fraternelle.
24. Banque Nationale.
25. Philogène.

1841.
26. Economie.
27. Equitable.
28. Minerve Française.
29. Paternelle.
30. Providence des Enfants.
31. Association.

1842.
32. Minerve.

1843.
33. Epargne.
34. Européene.

1844.
35. Le Conservateur.

1846.
36. Soleil.
37. Aigle.

1849.
38. Providence.

1850.
39. Alliance des Familles.

1863.
40. Caisse Barbet.

1874.
41. Immensité.

1881.
42. Progressive.

1895.
43. Fourmilière.

1896.
44. Solidarité administrative.

## 2. Die modernen Tontinen.

1844.
45. Le Conservateur. ([35])

1895.
46. Mutuelle de France et des Colonies.

1898.
47. Prévoyante. ([1])

1901.
48. Mutuelle Lyonnaise.

1902.
49. Avenir Mutuel.

1907.
50. La Mutuelle des Prévoyants.
51. Société Générale Française.

1908.
52. Epargne Mutuelle Française.
53. La Mutuelle Populaire.
54. Le Progrès Mutuel.
55. Stella.
56. Prospérité Mutuelle.

1909.
57. Le Sou du Soldat.
58. La Mutuelle Phocéene.
59. La Mutuelle Européene.
60. La Capitale.
61. Unité. ([2])

1910.
62. Le Bonheur. ([3])
63. Mutualité Universelle.
64. Mutuelle de l'Univers. ([4])
65. La Prévoyance Française-Vie. ([5])

1911.
66. La Sécurité des Travailleurs.
67. Trésor de l'Enfance et du Foyer.

1912.
68. L'Avenir Familial-Vie.
69. La Glaneuse.
70. Le Soutien de la Famile.

1913.
71. Frucditor.

Anmerkung: Nr. ([1])—([5]) sind eingegangen.

# Anhang III.

## Die Überlebensfallgenossenschaften der modernen Kapitaltontinen.

### Die Erlebensfallassociationen. Dauer und Art der Beiträge nach Moulin und Florian.

| Nummer | Name der Gesellschaft | Arten der Erlebensfallassociationen | | | | | | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Monatsbeitrag a | Jahresbeitrag oder Mise = a × 12 b | Dauer der Einzahlung c | Part b × c d | Dauer der Association | | |
| | | Min. | Min. | | Max. | | | |
| 1. | Mutuelle de France et des Colonies | 6 | 60 | 10 | 600 | 13 | Jahre | 1. |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| | | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 2. |
| 2. | Conservateur . . | — | — | — | — | 20 | „ | 3. |
| 3. | Mutuelle Lyonnaise | 5 | 60 | 10 | 600 | 13 | „ | 4. |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| | | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 5. |
| | | | 72 | 19 | | | | |
| | | 6 | 32 | 1 | 1400 | 21 | „ | 6. |
| 4. | Prévoyante . . . | 5 | 60 | 10 | 600 | 13 | „ | 7. |
| | | 5 | 60 | 15 | 900 | 16 | „ | 8. |
| 5. | Avenir Mutuel . . | 5 | 60 | 15 | 900 | 16 | „ | 9. |
| | | 5 | 60 | 20 | 1200 | 21 | „ | 10. |
| 6. | Stella . . . . . | — | 24—1200 | — | — | 12 | 16 | 11. 12. |
| | | | | | | 20 | 24 | 13. 14. |
| 7. | Société Générale Française. . . . | 1 | 12 | 10 | 120 | 15 | „ | 15. |
| 8. | Mutuelle Universelle. . . . . | | 72 | 13 | | | | |
| | | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 16. |
| 9. | Mutuelle des Prévoyants . . . . | | 72 | 13 | | | | |
| | | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 17. |
| 10. | Epargne Mutuelle Française . . . | | 72 | 13 | | | | |
| | | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 18. |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| 11. | Mutuelle Phocéene | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 19. |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| 12. | Prospérité Mutuelle | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 20. |

| Nummer | Name der Gesellschaft | Arten der Erlebensfallassociationen | | | | | | Nummer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Monatsbeitrag a | Jahresbeitrag oder Mise = a × 12 b | Dauer der Einzahlung c | Part b × c d | Dauer der Association | | |
| | | Min. | Min. | | Max. | | | |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| 13. | Capital . . . . . | 6 | 64 | 1 | 1000 | 14 | Jahre | 21. |
| 14. | Avenir-Familial-Vie . . . . . | | 60 | 16 | | | | |
| | | 5 | 40 | 1 | 1000 | 18 | „ | 22. |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| | „Intégrale“. | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 23. |
| | | | 96 | 10 | | | | |
| | | 8 | 40 | 1 | 1000 | 12 | „ | 24. |
| | | | 120 | 8 | | | | |
| | | 10 | 40 | 1 | 1000 | 10 | „ | 25. |
| 15. | Trésor de l' Enfance et du Foyer | 1,50 | 18 | 12 | 500 | 12 | „ | 26. |
| 16. | La Glaneuse. . . | 6 | 72 | 15 | 1080 | 15 | „ | 27. |
| 17. | Progrès Mutuel-Vie . . . . . | | 144 | 8 | | | | |
| | | 12 | 48 | 1 | 1200 | 10 | „ | 28. |
| | | | 144 | 13 | | | | |
| | | 12 | 130 | 1 | 2000 | 15 | „ | 29. |
| 18. | Le Sou du Soldat | — | — | — | — | 9 | „ | 30. |
| | | | | | | 17 | „ | 31. |
| | | | | | | 18 | „ | 32. |
| 19. | Sécurité des Travailleurs . . . . | 5 | 60 | 10 | 600 | 12 | „ | 33. |
| | | | 13 | 72 | | | | |
| | | | 1 | 64 | 1000 | 15 | „ | 34. |
| | | | 84 | 17 | | | | |
| | | | 72 | 1 | 1500 | 20 | „ | 35. |
| 20. | Mutuelle Populaire . . . . . | | 60 | 11 | | | | |
| | | 5 | 40 | 1 | 700 | 12 | „ | 36. |
| 21. | Soutien de la Famille . . . . . | 2 | 24 | 15 | 360 | 15 | „ | 37. |
| | | 6 | 72 | 15 | 1080 | 15 | „ | 38. |
| | | | 72 | 13 | | | | |
| 22. | Le Bonheur . . . | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 39. |
| | | | 72 | 16 | | | | |
| | | 6 | 48 | 1 | 1200 | 18 | „ | 40. |
| | | 5 | 60 | 20 | 1200 | 21 | „ | 41. |
| | | 5,50 | 66 | 10 | | | | |
| | | 5 | 60 | 14 | 1500 | 25 | „ | 42. |
| 23. | Mutuelle de l' Univers . . . . . | | 72 | 13 | | | | |
| | | 6 | 64 | 1 | 1000 | 15 | „ | 43. |
| 24. | Prévoyance Française . . . . . | 5 | 60 | 10 | 600 | 10 | „ | 44. |
| | | 3,75 | 45 | 13 1/3 | 600 | 15 | „ | 45. |
| | | 2,50 | 30 | 20 | 600 | 21 | „ | 46. |

## Anhang IV.

# Die Bilanzen der modernen Kapitaltontinen.

| Aktiva | | Staatspapiere | Andere Effekten | Kassa | Banken | Agentenaußenstände | Errichtungsunkosten | Verschiedenes inklusiv Debitoren | Summe der Aktiven | Aktiva | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Sämtliche Tontinen | 1907 | 159 542,2 | 40 382,0 | 379,1 | 570,5 | 133,7 | 569,3 | 501,8 | 202 097,0 | 1907 | Sämtliche Tontinen |
| | 1908 | 163 927,0 | 68 306,8 | 496,8 | 472,1 | 497,1 | 941,9 | 657,3 | 235 299,1 | 1908 | |
| | 1909 | 185 576,8 | 80 677,7 | 394,5 | 736,3 | 720,9 | 1175,4 | 647,1 | 269 928,7 | 1909 | |
| | 1910 | 207 839,7 | 94 962,2 | 401,1 | 989,5 | 803,1 | 1442,1 | 967,4 | 307 405,0 | 1910 | |
| | 1911 | 228 230,4 | 108 941,4 | 1135,4 | 862,7 | 258,3 | 1872,5 | 861,2 | 342 161,9 | 1911 | |
| | 1912 | 282 572,9 | 88 721,8 | 684,9 | 1235,4 | 155,8 | 1727,1 | 959,8 | 376 057,9 | 1912 | |
| La Mutuelle de France et des Colonies | 1907 | 32 552,1 | 29 807,7 | 356,5 | 228,7 | — | — | 87,0 | 63 032,0 | 1907 | La Mutuelle de France et des Colonies |
| | 1908 | 40 845,7 | 40 477,7 | 427,6 | 23,8 | — | — | 57,0 | 81 831,7 | 1908 | |
| | 1909 | 55 334,8 | 46 635,3 | 284,5 | 144,4 | — | — | 27,0 | 102 426,2 | 1909 | |
| | 1910 | 74 600,1 | 49 536,8 | 278,4 | 320,7 | — | — | — | 124 736,1 | 1910 | |
| | 1911 | 91 474,5 | 54 191,0 | 926,9 | 206,4 | — | — | 67,2 | 146 866,2 | 1911 | |
| | 1912 | 114 922,9 | 51 653,3 | 517,4 | 169,6 | — | — | 11,4 | 167 274,7 | 1912 | |
| Le Conservateur | 1907 | 119 747,3 | 566,9 | 13,0 | — | — | — | 144,9 | 120 472,0 | 1907 | Le Conservateur |
| | 1908 | 114 828,7 | 12 461,3 | 4,1 | — | — | — | 209,6 | 127 503,7 | 1908 | |
| | 1909 | 119 475,8 | 13 617,3 | 6,4 | — | — | — | 203,2 | 133 302,7 | 1909 | |
| | 1910 | 122 403,1 | 15 538,5 | 8,5 | — | — | — | 212,5 | 138 162,8 | 1910 | |
| | 1911 | 122 907,9 | 17 612,1 | 6,6 | — | — | — | 237,3 | 140 763,9 | 1911 | |
| | 1912 | 133 762,8 | 8 987,1 | 30,1 | 190,2 | 77,5 | — | 355,3 | 143 403,0 | 1912 | |

Anmerkung: Die Summen sind in 1000 Frs. angegeben.
Für 1912 unter 3: Papiere öffentlicher Körperschaften.
„ 1912 „ 4 „ privater „ „

| Passiva | | Aktiv des Erlebensfall-geschäftes | Aktiv der „Contre Assurance“ | Aktiv der „Assurance générale“ | Erich-tungs-fonds | Ergän-zungs-fonds | Re-serven | Ver-schiedenes inklusiv Kreditoren | Summa der Passiven | Passiva | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Sämtliche Tontinen | 1907 | 196 400,8 | 2974,1 | 300,3 | 798,1 | 973,1 | 2,0 | 647,8 | 202 097,0 | 1907 | Sämtliche Tontinen |
| | 1908 | 228 068,4 | 3435,1 | 318,9 | 1239,8 | 1079,7 | 7,1 | 1150,1 | 235 999,1 | 1908 | |
| | 1909 | 261 948,7 | 3775,2 | 333,3 | 1454,9 | 1050,2 | 48,1 | 1318,3 | 269 928,7 | 1909 | |
| | 1910 | 298 076,6 | 4341,0 | 315,2 | 1878,9 | 1110,2 | 48,5 | 1634,6 | 307 405,0 | 1910 | |
| | 1911 | 332 564,6 | 4803,6 | 270,1 | 2066,6 | 1221,2 | 164,9 | 1070,8 | 342 161,9 | 1911 | |
| | 1912 | 366 400,9 | 5224,7 | 337,8 | 1677,1 | 1225,0 | 168,9 | 993,5 | 376 057,9 | 1912 | |
| La Mutuelle de France et des Colonies | 1907 | 61 394,0 | 928,9 | — | 1,1 | 585,9 | — | 122,0 | 63 032,0 | 1907 | La Mutuelle de France et des Colonies |
| | 1908 | 79 980,2 | 1182,6 | — | 1,1 | 613,6 | — | 54,3 | 81 831,7 | 1908 | |
| | 1909 | 100 379,3 | 1462,8 | — | 1,1 | 525,4 | — | 57,8 | 102 426,2 | 1909 | |
| | 1910 | 122 361,1 | 1807,4 | — | 1,1 | 499,0 | — | 67,0 | 124 736,1 | 1910 | |
| | 1911 | 144 132,6 | 2152,1 | — | 1,1 | 500,1 | — | 80,3 | 146 866,2 | 1911 | |
| | 1912 | 164 323,6 | 2359,6 | — | 1,1 | 500,2 | — | 90,6 | 167 274,7 | 1912 | |
| Le Conservateur | 1907 | 118 299,9 | 1745,0 | 282,2 | — | — | — | 144,9 | 120 472,0 | 1907 | Le Conservateur |
| | 1908 | 125 170,4 | 1838,7 | 284,9 | — | — | — | 209,6 | 127 503,7 | 1908 | |
| | 1909 | 130 973,1 | 1853,9 | 272,6 | — | — | — | 193,2 | 133 302,7 | 1909 | |
| | 1910 | 135 764,6 | 1928,1 | 252,6 | — | — | — | 212,5 | 138 162,8 | 1910 | |
| | 1911 | 138 354,1 | 1928,7 | 187,7 | — | 56,1 | — | 273,3 | 140 763,9 | 1911 | |
| | 1912 | 140 978,9 | 2021,8 | 231,7 | — | — | — | 170,6 | 143 403,0 | 1912 | |

Anmerkung: Die Summen sind in 1000 Frs. angegeben.

## Anhang V.

# Gewinn- und Verlustrechnung der modernen Kapitaltontinen.

| Einnahmen | | Unkostenabzüge | | | Andere Abzüge | Eintrittsgebühren | Verschiedenes inklusiv Eingangssaldo | Saldo | Total der Einnahmen | Einnahmen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | des Erlebensfallgeschäftes | der Contre assurance | der assurance générale | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Sämtliche Tontinen | 1907 | 5615,6 | 498,3 | 44,6 | 577,0 | 672,0 | 237,6 | 313,7 | 7 958,7 | 1907 | Sämtliche Tontinen |
| | 1908 | 6055,7 | 555,5 | 54,7 | 739,1 | 714,5 | 470,4 | 114,1 | 8 704,2 | 1908 | |
| | 1909 | 6390,8 | 712,8 | 46,5 | 884,5 | 821,3 | 293,1 | 73,6 | 9 223,6 | 1909 | |
| | 1910 | 7453,3 | 731,3 | 50,4 | 885,0 | 878,7 | 419,1 | — | 10 477,8 | 1910 | |
| | 1911 | 7477,5 | 882,8 | 56,2 | 975,2 | 881,0 | 476,5 | 79,5 | 10 828,6 | 1911 | |
| | 1912 | 6550,0 | 998,2 | 59,1 | 1017,0 | 723,1 | 250,2 | 181,6 | 9 845,8 | 1912 | |
| La Mutuelle de France et des Colonies | 1907 | 3272,9 | 250,0 | — | 279,1 | 409,4 | 108,4 | — | 4 319,8 | 1907 | La Mutuelle de France et des Colonies |
| | 1908 | 3349,0 | 303,0 | — | 275,5 | 396,0 | 120,7 | — | 4 444,7 | 1908 | |
| | 1909 | 3441,9 | 360,7 | — | 264,4 | 471,0 | 33,0 | — | 4 570,9 | 1909 | |
| | 1910 | 3760,1 | 473,2 | - | 294,1 | 475,8 | 44,6 | — | 5 047,8 | 1910 | |
| | 1911 | 3684,9 | 508,6 | — | 318,7 | 482,0 | 46,3 | — | 5 040,5 | 1911 | |
| | 1912 | 3217,5 | 609,0 | — | 328,4 | 381,2 | 56,0 | — | 4 592,2 | 1912 | |
| Le Conservateur | 1907 | 1306,9 | 171,9 | 36,8 | — | 20,8 | — | — | 1 536,4 | 1907 | Le Conservateur |
| | 1908 | 1121,9 | 148,3 | 34,2 | 105,1 | 25,6 | — | — | 1 435,1 | 1908 | |
| | 1909 | 1092,4 | 145,0 | 13,8 | 96,7 | 22,4 | — | — | 1 370,3 | 1909 | |
| | 1910 | 1086,4 | 151,6 | 9,5 | 110,0 | 21,4 | — | — | 1 378,8 | 1910 | |
| | 1911 | 903,0 | 147,3 | 9,9 | 102,3 | 18,4 | — | — | 1 180,9 | 1911 | |
| | 1912 | 790,5 | 115,3 | 12,2 | 89,4 | 14,5 | — | — | 1 022,1 | 1912 | |

Anmerkung: Die Summen sind in 1000 Frs. angegeben.

| Ausgaben | | Generalunkosten | Agenten | Amortisation | Dividenden | Reserven | Verschiedenes inklusiv Eingangssaldo | Saldo | Total der Ausgaben | Ausgaben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Sämtliche Tontinen | 1907 | 5405,0 | 1486,5 | 23,3 | 75,1 | 129,0 | 713,4 | 126,3 | 7 958,7 | 1907 | Sämtliche Tontinen |
| | 1908 | 5563,1 | 1827,8 | 14,5 | 65,4 | 143,8 | 536,6 | 553,0 | 8 704,2 | 1908 | |
| | 1909 | 6983,5 | 950,6 | 74,4 | 121,2 | 152,6 | 619,8 | 321,5 | 9 223,6 | 1909 | |
| | 1910 | 7859,7 | 1144,2 | 26,5 | 112,3 | 105,6 | 841,8 | 387,7 | 10 477,8 | 1010 | |
| | 1911 | 8134,0 | 1015,0 | 100,0 | 131,9 | 138,4 | 940,1 | 369,0 | 10 828,5 | 1911 | |
| | 1912 | 7227,8 | 857,3 | 118,6 | 162,4 | 101,6 | 1055,1 | 260,0 | 9 845,0 | 1912 | |
| La Mutuelle de France et des Colonies | 1907 | 3910,0 | [1]) | 11,0 | 0,6 | 13,1 | 286,2 | 99,2 | 4 319,8 | 1907 | La Mutuelle de France des Colonies |
| | 1908 | 4136,2 | | — | 0,1 | 23,7 | 277,3 | 9,4 | 4 444,7 | 1908 | |
| | 1909 | 4273,6 | | — | 0,2 | 24,9 | 250,2 | 22,0 | 4 570,9 | 1909 | |
| | 1910 | 4709,1 | | — | — | 23,0 | 291,5 | 24,2 | 5 047,8 | 1910 | |
| | 1911 | 4675,4 | | — | 0,1 | 22,3 | 329,3 | 13,3 | 5 040,4 | 1911 | |
| | 1912 | 4225,7 | | — | 0,1 | 32,9 | 320,5 | 13,0 | 4 592,2 | 1912 | |
| La Conservateur | 1907 | 659,9 | 876,6 | — | — | — | — | — | 1 536,5 | 1907 | Le Conservateur |
| | 1908 | 271,7 | 755,9 | — | — | — | 105,0 | 292,5 | 1 435,1 | 1908 | |
| | 1909 | 282,9 | 715,8 | — | — | — | 96,7 | 274,9 | 1 370,3 | 1909 | |
| | 1910 | 236,4 | 749,8 | — | — | — | 127,1 | 265,5 | 1 378,8 | 1910 | |
| | 1911 | 235,6 | 586,4 | — | — | — | 112,3 | 256,6 | 1 180,9 | 1911 | |
| | 1912 | 231,4 | 534,8 | — | — | — | 99,9 | 155,8 | 1 022,1 | 1912 | |

Anmerkung: Die Summen sind in 1000 Frs. angegeben.

[1]) Unter Generalunkosten.

## Anhang VI.

# Die geschäftliche Entwicklung der modernen Kapitaltontine.

| Erlebensfallgeschäft | | Unterzeichnete Policen seit dem Anfang aller bestehenden Associationen | Betrag derselben | Policenbestand am Anfang des Jahres | Annullierte Policen | Policenbestand am Ende des Jahres | Summe am Ende des Jahres | Erlebensfallgeschäft | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Sämtliche Tontinen | 1907 | 462 864 | 728 432,0 | 324 504 | 17 334 | 368 605 | 630 185,2 | 1907 | Sämtliche Tontinen |
| | 1908 | 532 727 | 827 494,8 | 368 605 | 27 760 | 413 140 | 688 607,8 | 1908 | |
| | 1909 | 612 279 | 940 326,1 | 413 140 | 28 794 | 464 714 | 757 999,4 | 1909 | |
| | 1910 | 700 452 | 1061 858,7 | 464 714 | 29 629 | 525 734 | 843 424,5 | 1910 | |
| | 1911 | 782 907 | 1177 380,7 | 525 734 | 36 470 | 573 042 | 910 838,4 | 1911 | |
| | 1912 | 849 026 | 1258 336,3 | 573 042 | 35 703 | 596 531 | 942 978,2 | 1912 | |
| La Mutuelle de France et des Colonies | 1907 | 282 580 | 317 356,2 | 187 575 | 12 805 | 214 343 | 250 432,0 | 1907 | La Mutuelle de France et des Colonies |
| | 1908 | 321 094 | 370 629,2 | 214 343 | 16 199 | 237 305 | 276 193,9 | 1908 | |
| | 1909 | 361 111 | 426 759,8 | 237 305 | 15 288 | 266 661 | 318 241,8 | 1909 | |
| | 1910 | 411 697 | 497 064,2 | 266 661 | 15 489 | 297 505 | 360 365,7 | 1910 | |
| | 1911 | 455 930 | 560 058,2 | 297 505 | 20 294 | 321 167 | 395 957,7 | 1911 | |
| | 1912 | 490 906 | 609 505,1 | 321 167 | 18 314 | 337 615 | 419 046,2 | 1912 | |
| Le Conservateur | 1907 | 74 637 | 306 270,3 | 68 252 | 311 | 71 190 | 293 124,5 | 1907 | Le Conservateur |
| | 1908 | 75 930 | 314 014,0 | 69 613 | 320 | 72 967 | 300 429,6 | 1908 | |
| | 1909 | 76 573 | 319 707,4 | 70 507 | 341 | 73 479 | 305 631,8 | 1909 | |
| | 1910 | 76 778 | 324 338,8 | 70 703 | 355 | 73 579 | 309 669,3 | 1910 | |
| | 1911 | 76 030 | 324 043,3 | 70 360 | 379 | 72 874 | 308 471,5 | 1911 | |
| | 1912 | 73 886 | 317 147,9 | 55 448 | 329 | 70 634 | 301 752,2 | 1912 | |

Anmerkung: Die Summen sind in 1000 Frs. angegeben.

| Todesfall-geschäft, Verschiedenes | | Contre-Assurance | | | „Assurance Générale“ | | Verschiedenes | | Todesfall-geschäft, Verschiedenes | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Policen-bestand | Zahl der Tontinisten | Kapital-bestand | Policen-bestand | Kapital-bestand | Einkassie-rungen | Neu-geschäft | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| Sämtliche Tontinen | 1907 | 402 557 | 326 769 | 185 744,2 | 3195 | 18 118,5 | 39 963,0 | — | 1907 | Sämtliche Tontinen |
| | 1908 | 460 956 | 375 770 | 227 016,8 | 3716 | 20 276,6 | 43 690,6 | — | 1908 | |
| | 1909 | 525 491 | 435 507 | 258 233,3 | 4095 | 20 448,2 | 47 232,7 | 125 056,5 | 1909 | |
| | 1910 | 592 786 | 478 838 | 282 895,4 | 4347 | 20 201,0 | 51 340,5 | 136 989,6 | 1910 | |
| | 1911 | 651 795 | 523 717 | 324 686,7 | 5621 | 21 145,2 | 54 107,8 | 131 831,7 | 1911 | |
| | 1912 | 655 866 | — | 349 295,0 | — | — | — | — | 1912 | |
| La Mutuelle de France et des Colonies | 1907 | 275 349 | 207 806 | 67 175,5 | — | — | 19 173,7 | — | 1907 | La Mutuelle de France et des Colonies |
| | 1908 | 320 967 | 227 963 | 83 901,9 | — | — | 21 210,0 | — | 1908 | |
| | 1909 | 357 078 | 254 437 | 101 876,9 | — | — | 23 197,2 | 63 396,0 | 1909 | |
| | 1910 | 402 913 | 283 094 | 124 683,0 | — | — | 25 148,2 | 63 879,0 | 1910 | |
| | 1911 | 448 419 | 305 510 | 145 086,8 | — | — | 26 304,2 | 64 803,0 | 1911 | |
| | 1912 | 437 463 | — | 158 927,7 | — | — | — | — | 1912 | |
| Le Conser-vateur | 1907 | 56 930 | 56 610 | 109 624,4 | 1981 | 15 150,5 | 14 490,8 | — | 1907 | Le Conser-vateur |
| | 1908 | 57 908 | 55 595 | 114 332,5 | 2031 | 15 185,6 | 14 523,1 | — | 1908 | |
| | 1909 | 57 962 | 57 630 | 118 924,6 | 1890 | 13 871,2 | 14 370,0 | 18 042,9 | 1909 | |
| | 1910 | 57 962 | 57 094 | 118 924,6 | 1890 | 13 871,2 | 14 364,5 | 18 248,5 | 1910 | |
| | 1911 | 57 526 | 54 084 | 113 376,6 | 1653 | 11 522,8 | 14 062,2 | 14 770,3 | 1911 | |
| | 1912 | 54 963 | — | 126 306,0 | 1463 | 16 790,0 | | — | 1912 | |

Anmerkung: Die Summen sind in 1000 Frs. angegeben.

MODÈLE Nº. 1

## SOCIÉTÉS A FORME TONTINIÈRE

### COMPTE DES FRAIS DE GESTION EN 19. . .

| | RECETTES | FR. | |
|---|---|---|---|
| 1 — | Solde au 1er janvier 19... (1) | » | » |
| 2 — | Droits d'entrée | » | » |
| 3 — | Prélèvement statutaire sur les annuités versées aux associations en cas de vie, pour frais de gestion | » | » |
| 4 — | Prélèvement statutaire sur l'avoir de l'Association de contre-assur. pour frais de gestion | » | » |
| 5 — | Prélèvement statutaire sur l'avoir de l'Association générale en cas de décès pour frais de gestion | » | » |
| 6 — | Prélèvements, en dehors de ceux ci-dessus mentionnés. sur les versements des sociétaires, pour frais de recouvrement, d'achat, de vente, de transfert des valeurs, de timbres de polices, frais de timbres de quittance | » | » |
| 7 — | Prélèvements, en dehors de ceux ci-dessus mentionnés, sur les versements des sociétaires, pour rémunération, amortissement du fonds de garantie, pour constitution du fonds de réserve ou augment. du fonds de garantie (2).. | | |
| 8 — | Intérêts produits par les valeurs représentatives du fonds de réserve, du fonds de garantie | » | » |
| 9 — | Recettes diverses | » | » |
| | ..... | | |
| | ..... | | |
| | TOTAL DES RECETTES..... | » | » |

| | DÉPENSES | FR. | |
|---|---|---|---|
| 1 — | Amortissement: | | |
| | *a*) des frais de premier établissement. . | » | » |
| | *b*) des parts de souscription au fonds de garantie (1)..... | » | » |
| 2 — | Frais de bureau, de publicité, de correspondance, de surveillance, etc..... | » | » |
| 3 — | Traitement et indemnités au directeur..... | » | » |
| 4 — | Appointements et gratifications au personnel | » | » |
| 5 — | Indemnités aux administrateurs..... | » | » |
| 6 — | Indemnités aux commissaires de surveillance, de contrôle des comptes..... | » | » |
| 7 — | Commissions aux agents, frais d'inspection | » | » |
| 8 — | Intérêts et dividendes aux porteurs de parts de souscription au fonds: | | |
| | *a*) de premier établissement..... | » | » |
| | *b*) de garantie (1)..... | » | » |
| 9 — | Versement au fonds de réserve ou pour augmentation du fonds de garantie.... .... | » | » |
| 10 — | Frais de recouvrement des cotisations..... | » | » |
| 11 — | Frais d'achat, de vente, de transfert de valeurs | » | » |
| 12 — | Timbres des polices, timbres des quittances | » | » |
| 13 — | Dépenses diverses..... | » | » |
| 14 — | Solde au 31 décembre 19... (1) ..... | » | » |
| | TOTAL DES DÉPENSES..... | » | » |

* 6

(1) S'il y a lieu.
(2) Spécifier séparément les divers fonds qui pourraient être prévus par les statuts à titre de fonds de réserve, fonds de garantie, etc., et détailler les versements des sociétaires (selon la nature des associations tontinières auxquelles ils sont destinés) qui ont fait l'objet de ces prélèvements spéciaux.

Modèle n° 2.

## SOCIÉTÉS A FORME TONTINIÈRE

### BALANCE GÉNÉRALE DES ÉCRITURES AU 31 DÉCEMBRE 19 . . .

(Bilan)

| | ACTIF | FR. | |
|---|---|---|---|
| 1 — | Fonds d'Etat français (1) | » | » |
| | Obligations de chemins de fer | » | » |
| | — du Crédit Foncier | » | » |
| | — de la ville de Paris, etc. | » | » |
| 2 — | Espèces en caisse | » | » |
| 3 — | Solde des agences | » | » |
| 4 — | Banquiers | » | » |
| 5 — | Frais de premier établissement à amortir | » | » |
| 6 — | Débiteurs divers | » | » |
| | Total de l'Actif | » | » |

| | PASSIF | FR. | |
|---|---|---|---|
| 1 — | Avoir des associations en cas de vie (2) | » | » |
| 2 — | Avoir de l'association de contre-assurance | » | » |
| 3 — | Avoir de l'association générale en cas de décès | » | » |
| 4 — | Montant des parts de souscription : | | |
| | *a*) du fonds de premier établissement | » | » |
| | *b*) du fonds de garantie (3) | » | » |
| 5 — | Complément du fonds de garantie | » | » |
| 6 — | Réserves diverses | » | » |
| 7 — | Sommes restant dues aux sociétaires ou à leurs ayants droit et provenant d'associations liquidées antérieurement à l'exercice 19 | » | » |
| 8 — | Créditeurs divers | » | » |
| | Total du Passif | » | » |

(1) Les valeurs mobilières portées à l'actif seront estimées au prix d'achat.
(2) Indiquer le détail par association en cours.
(3) S'il y a lieu, cet article ne s'applique qu'aux parts non remboursées.

## SITUATION DES ASSOCIATIONS EN CAS DE VIE.
### Année 19. . .

| | DÉSIGNATION DES ARTICLES | Association formée en 19. . | Association formée en 19. . | Association formée en 19. . | Ensemble des associations en cours (1) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 — | Nombre de polices souscrites..... | | | | |
| 2 — | Parts de souscription entières { Nombre..... / Montant ...Fr. | | | | |
| 3 — | Demi parts — de souscription. { Nombre.. .... / Montant ...Fr. | | | | |
| 4 — | Total des parts et demi-parts { Nombre ..... / Montant. ..Fr. | | | | |
| 5 — | Nombre des polices en cours au 1er janvier 19: | | | | |
| | *a*) non réduites . . . . . | | | | |
| | *b*) réduites . . . . . | | | | |
| | *c*) total . . . . . | | | | |
| 6 — | Polices annulées en 19. : | | | | |
| | *a*) par suite de décès . . . . . | | | | |
| | *b*) pour toute autre cause . . . . . | | | | |
| 7 — | Polices réduites en 19...: | | | | |
| 8 — | Polices réintégrées en 19 ..: | | | | |
| 9 — | Nombre de polices restant en cours au 31 déc. 19..: | | | | |
| | *a*) non réduites (y compris les polices réintégrées.) | | | | |
| | *b*) réduites . . . . . | | | | |
| | *c*) total . . . . . | | | | |
| 10 — | Nombre des parts et des 1/2 parts de souscription restant en cours au 31 décembre 19 . (2). | | | | |
| | *a*) non réduites (y compris les polices réintégrées). | | | | |
| | *b*) réduites . . . . . | | | | |
| | *c*) total . . . . . | | | | |
| 11 — | Montant des parts et des 1/2 parts de souscription restant en cours 31 décembre 19..: | | | | |
| | *a*) non réduites (y compris les polices réintégrées). | | | | |
| | *b*) réduites . . . . . | | | | |
| | *c*) total . . . . . | | | | |
| 12 — | Avoir net de l'association au 1er janvier 19..: | | | | |
| 13 — | Annuités nettes (déduct. faite des prélèvements divers prévus par les statuts et non compris les droits d'entrée) versées par les souscripteurs pendant l'année. . . . . | | | | |
| 14 — | Intérêts produits pendant l'année par les fonds placés . . . . . | | | | |
| 15 — | Intérêts de retard versés par les souscripteurs | | | | |
| 16 — | Avoir net de l'association au 31 décembre 19..: | | | | |
| 17 — | Composition par nature de placements du portefeuille de l'association au 31 décembre 19..: | | | | |
| | 1o Rentes 3 0/0 sur l'Etat français. . . . . | | | | |
| | 2o Obligations de Chemins de fer . . . . . | | | | |
| | 3o Obligations du Crédit Foncier . . . . . | | | | |
| | 4o Espèces en caisse . . . . . | | | | |
| 18 — | Total égal à l'avoir net de l'Association au 31 déc. 19.: | | | | |

(1) Les chiffres inscrits dans la colonne relative à l'ensemble des Associations en cours reproduiront pour chaque rubrique les totaux obtenus en additionnant les chiffres relatifs à la même rubrique portés dans les colonnes des diverses associations.

(2) Ce nombre doit être établi en prenant pour unité la part entière et en comptant 2 demi-parts pour une part.

Modèle n° 4.

## SOCIÉTÉS A FORME TONTINIÈRE

## SITUATION DE L'ASSOCIATION DE CONTRE-ASSURANCE

*Année 19 ..*

| | |
|---|---|
| 1 — | Nombre des polices souscrites . . . . . |
| 2 — | Nombre des annuités contre-assurées afférentes à des parts de souscriptions entières . . . . . |
| 2 bis - | Nombre des annuités contre-assurées afférentes à des demi-parts de souscriptions . . . . . |
| 2 ter - | Montant total des annuités et demi-annuités contre-assurées . . . . . |
| 3 — | Montant des cotisations encaissées . . . . . |
| 4 — | Intérêts produits pendant l'année . . . . . |
| 5 — | Avoir de l'association au 31 décembre 19 . . . . . |
| 6 — | Composition par nature de placements du portefeuille de l'association au 31 décembre 19 . . . . . |
| | 1° Rentes sur l'Etat français; |
| | 2° Obligations de chemins de fer; |
| | 3° Obligations, etc.; |
| | Espèces en caisse. |
| 7 — | Total égal à l'avoir de l'association au 31 décembre 19.. : |
| 8 — | Nombre des annuités contre-assurées par les polices des sociétaires décédés. . . . . |
| 8 bis - | Nombre des demi-annuités contre-assurées par les polices des Sociétaires décédés . . . . . |
| 8 ter - | Montant total des annuités et demi-annuités contre-assurées par les polices des sociétaires décédés . . . |
| 9 — | Montant au 31 décembre 19 . . . de la somme nette à répartir entre les ayants-droit après réalisation des valeurs et déduction des prélèvements prévus par les statuts à la charge de l'association . . . . . |
| 9 bis - | Nouvelle rédaction (Arrêté du 20 déc. 1912): |
| | Valeur au 31 décembre d'après les cours dudit jour, de l'avoir net de l'association après déduction des prélèvements prévus par les statuts. |
| 10 — | Nombre des décès survenus pendant l'année . . . . . |
| 11 — | Nombre des têtes composant l'association au début de l'année . . . . . |
| 12 — | Nombre des têtes composant l'association à la fin de l'année |

Modèle n° 5.

## SOCIÉTÉS A FORME TONTINIÈRE

## SITUATION DE L'ASSOCIATION EN CAS DE DÉCÈS

*Année 19...*

| | | |
|---|---|---|
| 1 | — | Nombre de polices souscrites en cours pendant l'année 19.. |
| 2 | — | Nombre des unités de parts (ou sommes probables à obtenir lors de la répartition) . . . . . |
| 3 | — | Montant des parts (ou sommes probables à obtenir lors de la répartition) représentées par ces polices. . . . |
| 4 | — | Montant des cotisations brutes encaissées . . . . . |
| 5 | — | Prélèvements divers sur les cotisations prévues par les statuts. . . . . |
| 6 | — | Cotisations nettes appartenant à l'association. . . . . |
| 7 | — | Intérêts produits pendant l'année . . . . . |
| 8 | — | Décomposition, par nature de placements, du portefeuille de l'association . . . . . 1° Rentes sur l'Etat français, etc... 2° Espèces en caisse. |
| 9 | — | Total égal à l'avoir net de l'association à l'époque de sa liquidation . . . . . |
| 9 | bis | Total égal à l'avoir de l'association au 31 décembre 19 . . . |
| 10 | — | Montant des parts (ou sommes probables à obtenir lors de la répartition) souscrites par les polices dont les assurés sont décédés dans l'année et dont les décès donnent droit à la répartition . . . . . |
| 11 | — | Somme nette à répartir entre les ayants droit après réalisation des valeurs et déduction faite des prélèvements prévus par les statuts . . . . . |
| 11 | bis | Valeur . . . . . |
| 12 | — | Somme revenant à la réserve en faveur des survivants (s'il y a lieu) . . . . . |
| 13 | — | Montant de la réserve en faveur des survivants (s'il y a lieu) au 31 décembre 19 . . . . . |
| 14 | — | Nombre de décès survenus en 19... et donnant droit à la répartition . . . . . |
| 15 | — | Nombre de têtes composant l'association au 1er janvier 19.. |
| 16 | — | Nombre de têtes composant l'association au 31 décembre 19 . . . . . |

## Anhang VIII.

# Quellennachweis.

### 1. Bibliographie.


Accroissement de chacune action des Tontines; Paris 17?.
Annuaire des Assurances: Paris 1912—1914.
Beauvisage, des Tables de mortalité et de leur application aux assurances sur la vie; Paris 1867.
Block, Dictionnaire des Finances.
Bodin, Six Livres de la République.
Bonnay, Les Tontines françaises.
„ Stella.
„ La Mutuelle de France et des Colonies.
„ Le Conservateur.
„ La Débacle des Tontines.
Braemer, Das Versicherungswesen; Leipzig 1894.
Brongniart, Critique sur les Tontines; 1853.
Cardot, Le nouveau régime légal des sociétés tontinières; Paris 1908. Dissertation.
Charra, Les Emprunts publics, émis sous la forme de Rente viagère; Paris 1909. Dissertation.
Cousin, Les Tontines et l'Epargne publique; Paris 1913. Dissertation.
Dalloz, Répertoire général de la Jurisprudence.
Dehais, L'Assurance sur la vie en France et les Tontines; Paris 1861.
Deparcieux, Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine; Paris 1746.
Depping, Correspondence administrative sous Louis XIV.
Du Pasquier, Die Entwicklung der Tontine, Geschichte und Theorie. Zeitschrift für Schweizer Statistik 1910.
Edward, La dernière Tontine; Paris 1889.
Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch. Wien 1880 bis 1914.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft; Jena 1911.
Etat Général de la 4. Tontine; Paris 1735.
Felibien, Histoire de la ville de Paris; Paris 1724.
Floriac, Tontines et Tontinettes; Paris 1913.
Forbonnais, Recherches et Considérations sur les Finances, Bâle 1748.
Fourrier, Rapport présenté à l'Académie des sciences sur les Tontines (Moniteur Officiel, 4 Octobre 1821).

Goury, Note sur les Tontines, Bulletin de l'Institut des Actuaires français; Paris 1906.
Hamon, Histoire de l'Assurance en France; Paris 1900.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage.
King, Textbook de l'Institut des Actuaires anglais; Bruxelles 1894.
Krosta, Über den Begriff Versicherung; München 1911. Diss.
La Tontine ou Recueil de tout ce qui s'est fait pour les rentes viagères créées sur l'hôtel de ville de Paris par édit du mois de novembre 1689; Paris 1690.
Le Chartier et Dardonville, Paris—Assureur; 1913.
Lefebvre, L'Exploitation légale de l'Epargne; Paris 1913.
Lefort, Traité théorique et pratique de l'assurance sur la vie; Paris 1900. 4 Bände.
Listes des Rentes viagères dites Tontines; Paris 1738—1769. 40 Bände.
Loewy, Versicherungsmathematik. Leipzig 1908 (Sammlung Göschen).
Maire, Les sociétés Tontinières; Paris 1903.
Manes, Das Versicherungswesen. Leipzig 1905.
„ Versicherungslexikon; Tübingen 1909. Supplement 1913.
Moulin, Des Tontines; Paris 1903. Dissertation.
Moldenhauer, Das Versicherungswesen; Leipzig 1905—1914. 2 Bände. Sammlung Göschen.
Neumann, Systematisches Verzeichnis der Literatur des deutschen Sprachgebietes über das private Versicherungswesen; Berlin 1913.
Pouget, L'Assurance sur la vie; Paris 1858.
Pougez, L'Assurance, ses agents, sa législation; Paris 1913.
Poussin, Traité élémentaire des assurances sur la vie; Paris 1906.
Pouyat, Du Contrôle de l'Etat en matière d'assurance et particulièrement dans les assurances sur la vie; Paris 1905. Dissertation.
Reboul, Etude sur les Assurances; Paris 1865.
Recueil des documents relatifs aux assurances sur la vie. (Bericht des Versicherungsamtes; Paris 1909—1914).
Richard et Petit, Theorie mathématique des assurances; Paris 1908.
Richard, Les Sociétés à forme tontinière, Journal des Economistes 1912. Sonderabdruck.
Say, Nouveau Dictionnaire de l' Economie politique.
Stourm, Les Finances de l' Ancien Régime et de la Révolution; Paris 1885.
Tournan, L' Assurance en France au 19e Siècle; Paris 1906; Dissertation.
Vührer, Histoire de la Dette publique en France; Paris 1886.

L'Assurance Moderne.
L'Argus des Assurances.
Le Moniteur de L'Assurance.
La Semaine.
Journal Officiel.
Moniteur Universel.
Statuten und Tarife verschiedener Gesellschaften.

## 2. Zitatennachweis.

### Erster Teil.

1. (S. 7) Bodin, Buch 6, 2.
2. (S. 9) Félibien S. 943. Buch 2.
3. (S. 13) Moulin, S. 15.
4. (S. 13) Vührer, S. 241 1. Band.
5. (S. 15) Charra S. 79.
6. (S. 15) Charra S. 80.
7. (S. 17) Ordonnance touchant la Marine, titre des Assurances, Artikel 10.
8. (S. 17) Code Civil, Artikel 334.
9. (S. 22) Moulin S. 72.
10. (S. 22) Moulin S. 73.

### Dritter Teil.

1. (S. 78) Revue politique et parlementaire, 10. August 1912.
2. (S. 78) Cousin S. 182.
3. (S. 86) Floriac S. 2.

### Fünfter Teil.

1. (S. 109) Moniteur Universel, 4. Oktober 1821.
2. (S. 109) Reboul S. 56, 15. Auflage.
3. (S. 110) Cardot S. 120.

# VITA.

Ich, Julius Wyler aus Basel, wurde zu Basel am 9. August 1891 als Sohn des Viktor Wyler, Kaufmann daselbst, und der Fanny Wyler, geborene Wyler, geboren. Vom April 1906 bis zum September 1910 besuchte ich die Obere Realschule (Realabteilung) meiner Vaterstadt, um sie nach bestandener Prüfung mit dem Maturitätszeugnis zu verlassen und an der Universität Basel das Studium der Nationalökonomie anzutreten.

Vom Wintersemester 1910 bis zum Sommersemester 1912 besuchte ich die Vorlesungen der Herren Pofessoren Landmann, Bauer und Kozack und nahm an den seminaristischen Übungen dieser Herren teil. Im Wintersemester 1912 suchte ich die Universität Leipzig auf, wo ich die Herren Professoren Bücher, Stieda und Eulenburg hörte und die Seminarien der beiden erstgenannten Dozenten besuchte. Das folgende Sommersemester (1913) brachte ich in Bonn zu und folgte dort den Vorlesungen des Herrn Professors Schumacher, in dessen Seminar ich arbeitete. Im Wintersemester 1913 begab ich mich nach Paris und blieb bis zum Ende des Sommersemesters 1914 in dieser Stadt. Ich belegte die Vorlesungen der Herren Professoren Gide und Deschamps an der Faculté de Droit, Worms an der École des Hautes Études Sociales, Leroy-Beaulieu am Collège de France und besuchte die seminaristischen Übungen des Herrn Simiand an der École pratique des Hautes Études.

Auf Anregung des Herrn Professors Landmann wurde in Paris die vorliegende Dissertation begonnen und unter seiner Leitung im Wintersemester 1914—1915 in Basel beendet.

Als Nebenfächer hatte ich Philosophie und Geschichte gewählt und die Vorlesungen der Herren Professoren Joël und Baumgartner in Basel, Barth in Leipzig, Schulte in Bonn und Bergson in Paris besucht.

Am 1. August 1915 bezog ich die Stelle eines Beamten des schweizerischen statistischen Bureaus zu Bern, die ich heute noch inne habe.